

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

# Stenographisches Protokoll

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 5. Feber 1964

### Tagesordnung

1. Heeresversorgungsgesetz
2. Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964
3. Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete
4. Stempelmarkengesetz
5. Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
6. Jahresbericht und Jahresabschluß 1962/63 des ERP-Fonds
7. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1963
8. Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz
9. Bericht der Bundesregierung zur Entschlie-ßung des Nationalrates anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961
10. Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962
11. Ergänzung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937

### Inhalt

#### Nationalrat

Angelobung des Abgeordneten Scherrer (S. 2275)

#### Personalien

Krankmeldungen (S. 2275)  
Entschuldigungen (S. 2275)  
Krankurlaub (S. 2287)

#### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 452, 453, 438, 439, 440, 441, 456, 442, 458, 443, 459, 461, 445, 463, 464, 446, 449, 466, 467, 450 und 469 (S. 2275)

#### Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Z. 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1963 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1963) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2287)

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2287)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 71 und 72 (S. 2287)

### Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 88 bis 91 (S. 2287)

### Regierungsvorlagen

336: Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Welt- raum und unter Wasser — Außenpoliti- scher Ausschuß (S. 2287)

350: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Überein- kommen (Nr. 117) über die grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik, die Empfehlung (Nr. 116) betreffend die Ver- kürzung der Arbeitszeit und die Empfeh- lung (Nr. 117) betreffend die berufliche Ausbildung — Ausschuß für soziale Ver- waltung (S. 2287)

354: Elektrotechnikgesetz — Handelsausschuß (S. 2287)

### Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (158 d. B.): Heeresversorgungsgesetz (349 d. B.)

Berichterstatter: Pay (S. 2288)

Redner: Kindl (S. 2290), Eberhard (S. 2293), Dr. Prader (S. 2298) und Pfeffer (S. 2308)

Ausschußentschließung, betreffend Versorgung der Berufsoffiziere und Beamten, die zur Aus- übung einer Unteroffiziersfunktion herangezo- gen sind (S. 2290) — Annahme (S. 2310)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2310)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (331 d. B.): Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1963 (340 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2310)

Redner: Dr. Broesigke (S. 2311)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2311)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (337 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehe- malige Bundesbedienstete (341 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2311)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2312)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (334 d. B.): Stempelmarkengesetz (346 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2312)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2313)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (338 d. B.): Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (342 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 2313)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2313)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Jahresbericht und Jahresabschluß 1962/63 des ERP-Fonds (343 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 2313)  
Redner: Dr. Broesigke (S. 2314), Dr. Staribacher (S. 2315) und Mitterer (S. 2318)  
Kenntnisnahme (S. 2321)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1963 (344 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 2321)  
Kenntnisnahme (S. 2321)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (332 d. B.): Fernsprechtreibs-Investitionsgesetz (351 d. B.)

Berichterstatter: Exler (S. 2321)  
Redner: Ing. Scheibengraf (S. 2322)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2324)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961 (339 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kummer (S. 2324)  
Kenntnisnahme (S. 2324)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962 (348 d. B.)

Berichterstatter: Czettel (S. 2324)  
Kenntnisnahme (S. 2325)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (83/A) der Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Regensburger und Genossen: Ergänzung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 (345 d. B.)

Berichterstatter: Pfeffer (S. 2325)  
Redner: Regensburger (S. 2326)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2329)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Kindl, Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend die Versorgung der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG.) (92/A)

Dr. Withalm, Dr. Fiedler, Dr. Kranzlmayr und Genossen, betreffend Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246/1962 (93/A)

Dr. Kummer, Grete Rehor, Prinke, Krempf, Stohs, Mittendorfer und Genossen, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 28. 3. 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.) in der letzten Fassung (94/A)

Uhrlir, Dr. Winter, Mark und Genossen, betreffend eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung (95/A)

Dr. Prader, Dr. Hetzenauer, Soronics, Dr. Kummer, Dr. Kranzlmayr und Genossen, betreffend ein 1. Bundesbeamten-schutzgesetz (96/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend staatspolizeiliche Geheimakte im Bundesministerium für Inneres (68/J)

Dr. van Tongel und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Nichtbeantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen an den Bundeskanzler vom 2. Dezember 1963 (55/J), betreffend ein beabsichtigtes Geschenk der Bundesregierung im Wert von 4 Millionen Schilling zur Eröffnung des neuen Opernhauses in New York (69/J)

Dr. Kranzlmayr, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr. Nemezc und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Fernsehinterview am Dienstag, den 28. Jänner 1964 (70/J)

Dr. Piffl-Perčević, Dr. Schwer, Krempf und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Beschlagnahme der „Kleinen Zeitung“ vom 21. Jänner 1964 (71/J)

Dr. Schwer, Dr. Piffl-Perčević, Weidinger und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Verkehrsunfälle an der Kreuzung der Packer Bundesstraße mit der Linie der Graz-Köflacher-Bahn (72/J)

Dr. Piffl-Perčević, Dr. Geißler und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Begutachtungsfristen im Zuge der Strafrechtsreform (73/J)

Mittendorfer, Staudinger, Mayr und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Umfahrungsstraße Gmunden (74/J)

Uhrlir, Ernst Winkler, Dr. Winter, Holoubek und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Tätigkeit der Staatspolizei (75/J)

Haberl, Brauneis, Exler, Jessner und Genossen an den Vizekanzler, betreffend überhöhte Abfertigungen bei der Trauzl-Werke A. G. (76/J)

Ing. Häuser, Moser, Rosa Weber und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Verwaltungsvereinfachung in der Sozialversicherung (77/J)

Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Zankl und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Lehrverpflichtungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Schulgattungen (78/J)

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen (71/A. B. zu 65/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen (72/A. B. zu 66/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Maleta**,  
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**,  
Dritter Präsident **Wallner**.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 41. Sitzung des Nationalrates vom 22. Jänner 1964 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Staatssekretär Weikhart, Suchanek, Reich und Dr. Halder.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Preußler, Minister Dr. Broda, Dipl.-Ing. Hämmerle, Wührer, Kranebitter und Kulhanek.

Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß an Stelle des verstorbenen Altbundeskanzlers Ing. Julius Raab Herr Josef Scherrer in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Josef Scherrer im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführer Czettel verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Scherrer leistet die Angelobung.*

**Präsident:** Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir beginnen mit der Anfrage 452/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (FPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Personalvertretungsgesetz:

Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage betreffend Personalvertretungsgesetz, unter Umständen auch mit Zuhilfenahme des koalitionsfreien Raumes, dem Nationalrat vorzulegen?

**Präsident:** Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch stelle ich fest, daß der Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes am 29. Jänner dieses Jahres dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und sodann die Bundesregierung befassen wird. Vor Beschlußfassung durch die

Bundesregierung, die sich um das Zustandekommen einer Regierungsvorlage bemühen wird, bin ich nicht in der Lage, eine Erklärung über den weiteren Vorgang abzugeben, zumal die Entscheidung darüber, ob koalitionsfreier Raum oder nicht, außerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches des Bundeskanzlers liegt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Herr Bundeskanzler! Diese Vorlage würde sich aber nach dem Arbeitsübereinkommen für eine Behandlung im koalitionsfreien Raum eignen.

**Präsident:** Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Das ist eine Angelegenheit, die nicht dem Bundeskanzler, sondern der Österreichischen Volkspartei zur Entscheidung obliegt.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Ist es aber richtig, daß die Frage, ob der koalitionsfreie Raum in Bewegung gesetzt wird, eine Angelegenheit des Ressortministers ist, der Sie ja in diesem Falle sind?

**Präsident:** Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Da sind Sie im Irrtum, Herr Abgeordneter! Das ist eine eminent politische Frage, über die die Parteiführung zu entscheiden hat.

**Präsident:** Anfrage 453/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Volkszählung 1961:

Wann wird die Verlautbarung der Ergebnisse der Volkszählung 1961 erfolgen?

**Präsident:** Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Gorbach:** Die Verlautbarung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1961 mußte wegen des immensen Arbeitsumfanges, wie das bei Großzählungen der Fall ist, von vornherein etappenweise vorgesehen werden. Bisher sind bereits sechs Bundesländerhefte erschienen. Die noch ausstehenden Bundesländerhefte werden zu folgenden Terminen veröffentlicht werden: Bundesland Oberösterreich noch im laufenden Monat, Bundesland Steiermark im März, April 1964 und Bundesland Wien im Mai, Juni 1964. Der Sammelband Österreich wird voraussichtlich im Juni dieses Jahres erscheinen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Glauben Sie, Herr Bundeskanzler, daß die Bestellung des

**Dr. van Tongel**

Sektionschefs Dr. Pammer zum Leiter des Statistischen Zentralamtes nunmehr eine Beschleunigung in der Aufarbeitung der Volkszählungsergebnisse bewirken wird, vor allem angesichts der hervorragenden Verdienste dieses Beamten hinsichtlich der Bespitzelung harmloser österreichischer Staatsbürger? (*Abg. Dr. Hurdas: Ist das eine Zusatzfrage? — Abg. Zeillinger: No na! — Heiterkeit.*)

**Präsident:** Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Herr Abgeordneter van Tongel! (*Abg. Zeillinger: Er kann noch mehr sagen, was Ihnen nicht paßt!*) Man könnte darüber verschiedene ... (*Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Abg. Dr. van Tongel: Ich darf die Frage stellen! — Abg. Dr. Hurdas: Sie werden die Zwischenrufe nicht verbieten! — Abg. Zeillinger: Sind Sie der Vormund vom Bundeskanzler?*)

**Präsident** (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte sich zu beruhigen! Das Wort hat der Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Man könnte über den Charakter dieser Frage und ihre Zulässigkeit verschiedener Meinung sein. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich würde aber großen Wert darauf legen, dem Herrn Abgeordneten darauf antworten zu können, weil die Frage grundsätzlich den Sinn hat, zu erfahren, warum die Arbeiten an der Volkszählung bisher noch nicht abgeschlossen worden sind. So darf ich das auffassen.

Auf Grund der in Österreich herrschenden Hochkonjunktur war die Arbeitsmarktlage so, daß es sehr schwer oder fast unmöglich gewesen ist, die notwendigen qualifizierten Kräfte, die für diese Arbeiten erforderlich sind, zu bekommen. Aus raumtechnischen Gründen wäre es ebenfalls nicht möglich gewesen, eine so große Anzahl von Bediensteten aufzunehmen, denn es handelte sich ja um die Bewältigung eines gegenüber 1951 zweieinhalbfach gestiegenen Arbeitsumfanges. Jedenfalls ist bei den gegebenen Möglichkeiten alles Organisatorische in die Wege geleitet worden, um den Abschluß der Arbeiten an der Volkszählung im vorhin erwähnten Sinne zu gewährleisten.

**Präsident:** Danke, Herr Kanzler.

Anfrage 438/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (*ÖVP*) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Investitionsvolumen der verstaatlichten Industrie:

Sind Sie, Herr Vizekanzler, in der Lage, das voraussichtliche Investitionsvolumen der verstaatlichten Industrie für die nächsten

fünf Jahre einigermaßen zuverlässig anzugeben?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie sind überwiegend in Form von Aktiengesellschaften organisiert. Nach dem Aktiengesetz obliegt die Feststellung des Investitionsprogramms dem Vorstand. Zumeist ist diese Feststellung an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. Der Eigentümervertreter — und darauf ist meine Funktion in der verstaatlichten Industrie beschränkt — hat keinerlei Möglichkeit, auf die Gestaltung und den Umfang des Investitionsprogramms der einzelnen Unternehmungen Einfluß zu nehmen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kummer: Herr Vizekanzler! Sind nicht in der von Ihnen geführten Sektion IV Untersuchungen über die Höhe der notwendigen Investitionen eingeleitet worden?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Untersuchungen darüber können nicht vorgenommen werden, es können höchstens von den einzelnen Unternehmungen Erwartungszahlen über die voraussichtlichen Investitionen eingeholt werden, wobei es sich vielfach, solange keine Beschlüsse der zuständigen Organe vorliegen, um Wünsche handelt. Der Umfang der Investitionen wird im allgemeinen durch drei Momente bestimmt, nämlich durch die Notwendigkeiten des technischen Fortschrittes, durch die Absatzlage auf den Hauptmärkten und durch den Kapitalbedarf. Erst wenn diese Momente im einzelnen Unternehmen geprüft und harmonisiert sind, können die zuständigen Organe die entsprechenden Beschlüsse fassen.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kummer: Herr Vizekanzler! Sind Ihnen solche Wünsche der verstaatlichten Unternehmungen beziehungsweise der Vorstände bereits zugegangen?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Sie können mir nicht zugegangen sein, da ich, wie ich schon ausgeführt habe, als Hauptversammlung dafür nicht zuständig bin, sondern die Aufsichtsräte hierfür zuständig sind. Soweit solche Wünsche an die Aufsichtsräte herangetragen wurden, Herr Abgeordneter, haben Sie ja zweifellos Gelegenheit, durch die von Ihrer Partei in die Aufsichtsräte entsandten Personen darüber im Detail Auskunft zu erhalten. Ich würde selbst dann, wenn ich genaue Einzelheiten wüßte, davon abraten,

**Vizekanzler DDr. Pittermann**

sie in offener Haussitzung zu erörtern, weil Investitionspläne im allgemeinen frühestens mit der Dachgleiche bekanntgegeben werden, um die Konkurrenz nicht vorzeitig zu informieren.

**Präsident:** Danke, Herr Vizekanzler.

Anfrage 439/M des Herrn Abgeordneten Marwan-Schlosser (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Beschlagnahme der „Wiener Neustädter Zeitung“ und der „Neunkirchner Zeitung“:

Angesichts der am 11. Jänner 1964 erfolgten Beschlagnahme der „Wiener Neustädter Zeitung“ und der „Neunkirchner Zeitung“ durch die Staatsanwaltschaft Wien frage ich Sie, Herr Minister, durch welche Textstelle Sie sich geschmäht oder beleidigt gefühlt haben, da im Beschlagnahmebeschuß des Gerichtes kein diesbezüglicher Hinweis enthalten ist.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Die Staatsanwaltschaft hat mir mitgeteilt, daß in diesen Zeitungen strafgesetzlich zu ahndende Beleidigungen enthalten sind, und gefragt, ob ich die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteile. Ich habe gesagt: Wenn darin nach dem Strafgesetz zu ahndende Beleidigungen enthalten sind, so erteile ich diese Ermächtigung. Auf den Beschluß des Gerichtes selber aber habe ich keinen Einfluß, denn die Entscheidung trifft ja ein Richter.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Marwan-Schlosser:** Herr Minister! Haben Sie sich orientiert, welche Stellen Beleidigungen gegen Sie enthalten? Ich habe bis heute für die Verlagsgesellschaft Wiener Neustadt noch keine diesbezügliche Mitteilung erhalten. Herr Minister! Halten Sie es für sehr demokratisch, wenn Beschlagnahmen angeordnet werden, ohne daß dem Betroffenen präzise gesagt wird, wegen welcher Beschuldigungen gegen ihn vorgegangen wird? Halten nicht auch Sie Pauschalbegründungen für äußerst gefährlich?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Herr Abgeordneter! Ich kann Ihnen dazu nur erwidern, daß ich auf Entscheidungen eines Richters keinen Einfluß habe. (*Abg. Dr. J. Gruber: Dann braucht man es ja nicht zu beantragen!*)

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Marwan-Schlosser:** Herr Minister, noch eine Frage: Die Beschlagnahmen, aber auch die Hausdurchsuchungen wurden von seiten des Gerichtes in nachstehenden Lokalen angeordnet — ich zitiere wörtlich aus dem Gerichtsbeschluß —: „... in

allen Trafiken, bei Zeitungskolportereuren sowie in den Kaffeehäusern und Espressi“. Das Gericht nannte jedoch nicht Gasthäuser. Trotzdem führten Ihre Exekutivorgane die Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen auch in Gasthäusern durch. Ich frage Sie, Herr Minister: Haben Sie persönlich, oder welcher Ihrer Beamten hat diese über den Gerichtsbeschluß hinausgehenden Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen angeordnet?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Herr Abgeordneter! Ich kann Ihnen dazu sagen, daß ich persönlich in diesem Zusammenhang keine Anordnung gegeben und auf die Durchführung dieses Gerichtsbeschlusses nicht den geringsten Einfluß genommen habe. Ich weiß also auch gar nicht, wo Beschlagnahmen durchgeführt worden sind oder wo solche Durchsuchungen stattgefunden haben. Ich kann wiederholen, daß ich lediglich die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt habe für den Fall, daß das Gericht nach dem Strafgesetz zu verfolgende Beleidigungen feststellt.

**Präsident:** Anfrage 440/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend „Organische Bestimmungen für die Bundesgendarmerie“:

Was hat Sie veranlaßt, Herr Bundesminister, den § 14 der „Organischen Bestimmungen (OB) für die Bundesgendarmerie“ aufzuheben?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Der Herr Abgeordnete Dr. Gruber fragt, was mich veranlaßt habe, den § 14 der „Organischen Bestimmungen für die Bundesgendarmerie“ aufzuheben. Ich muß dabei ein paar Sätze zur Erläuterung sagen:

Auf den § 14 der „Organischen Bestimmungen“ bin ich nach einer Aussprache mit dem Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg aufmerksam gemacht worden. Ich habe dem Herrn Landeshauptmann zugesagt, daß ich die rechtliche Folgewirkung und Grundlage dieser „Organischen Bestimmungen“ und des § 14 überprüfen lassen werde. Bei der Überprüfung hat sich herausgestellt, daß dieser § 14 der „Organischen Bestimmungen“ überhaupt nicht mehr in Kraft ist, denn er wurde durch das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt. Zur Gänze außer Kraft gesetzt wurde der § 14 der „Organischen Bestimmungen“ dann durch das Gendarmeriedienstgesetz 1919. Mit diesem Gesetz wurde festgelegt, daß auf Gendarmeriebeamte die Bestimmungen des I. Hauptstückes, III. und IV. Abschnitt, der Dienstpragmatik Anwendung finden.

**Bundesminister Olah**

Nach dieser rechtlichen Prüfung ist daher mein Auftrag an die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit ergangen, festzustellen, daß dieser § 14 der „Organischen Bestimmungen“ aufgehoben ist, weil er der rechtlichen Grundlage entbehrt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef **Gruber:** Herr Minister! Sind Sie nicht der Meinung, wenn der § 14 der „Organischen Bestimmungen“ durch die von Ihnen zitierten Rechtsvorschriften schon aufgehoben war, daß es dann völlig überflüssig war, ihn ausdrücklich aufzuheben, wie Sie in Ihrem Erlaß eben verfügt haben? (*Abg. Dr. Hurdes: Sehr richtig!*)

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Ich halte dafür, daß die rechtliche Klarstellung durchaus zweckmäßig und notwendig war.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef **Gruber:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß durchaus nicht alle Juristen dieser Auffassung sind (*Abg. Horr: Wann waren die je einer Auffassung? — Heiterkeit bei der SPÖ*), daß sehr schlüssig nachgewiesen wurde, daß die „Organischen Bestimmungen“ und auch der § 14 noch in Kraft stehen, daß daher Ihr Erlaß rechtswirksam ist, weil er nicht ordnungsgemäß im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde? Die „Organischen Bestimmungen“ haben nämlich Verordnungscharakter, und es müßte daher eine Änderung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Olah:** Ich will nicht bestreiten, daß auch Juristen so wie alle Menschen verschiedener Meinung über bestimmte Fragen sein können. Aber ich habe auch Juristen gefragt, und die haben selber nachgesehen.

Die Frage war, ob diesen „Organischen Bestimmungen“ der Charakter einer Rechtsverordnung zukommt. Diese „Organischen Bestimmungen“ stammen aus dem Jahre 1895. Sie wurden vom Landesverteidigungsministerium erlassen. Damals war nämlich die Gendarmerie dem Landesverteidigungsministerium unterstellt. Es wurde festgestellt, daß diese „Organischen Bestimmungen“ im damaligen Reichsgesetzblatt nicht veröffentlicht worden sind. Daher kommt ihnen der Charakter einer Rechtsverordnung nicht zu. Sie sind rechtlich als interner Erlaß zu betrachten, der durch einen internen Erlaß aufgehoben werden könnte. (*Abg. Horr: Nicht schlecht!*)

Ich wiederhole noch einmal, daß diese Bestimmungen nicht nur durch das Gendarmeriedienstgesetz 1919, sondern auch durch das Gendarmeriedienstgesetz 1957 aufgehoben wurden, worin ausdrücklich steht, daß auf Gendarmeriebeamte die Dienstpragmatik Anwendung findet, und zwar der I., II., III. und IV. Abschnitt. Es bleibt aber natürlich unbenommen, zu fragen oder zu glauben, wenn das nicht der Fall wäre und wenn diese Vorschrift den Charakter einer Rechtsverordnung hätte, daß es dann durch eine Verordnung, die aber lediglich eine Verordnung sein müßte, die im Bundesgesetzblatt verlautbart werden müßte, trotzdem aufgehoben werden könnte. Ich habe das nicht für notwendig befunden, nachdem Diastrechtler und Juristen, die sich in diesen Fragen auskennen, festgestellt haben, daß durch Gesetze der Republik Österreich dieser § 14 nicht mehr existent ist.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 441/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Schutzimpfung gegen Tetanus:

Wann beabsichtigen Sie die Vorlage eines Gesetzes, das generell die Schutzimpfung der Bevölkerung gegen Tetanus vorsieht?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Bei Tetanus handelt es sich um keine im Epidemiegesezt angeführte Krankheit. Es ist eine Erkrankung, bei der eine Übertragung von Mensch zu Mensch nicht möglich ist. In Österreich gibt es bestimmte Gebiete, in denen Tetanuserkrankungen immer wieder auftreten. Betroffen sind vorwiegend in der Landwirtschaft tätige Personen, weil bei ihnen Wunden, die mit infiziertem Erdreich verschmutzt werden, häufig vorkommen.

Bereits seit 1953 wird eine Grundimmunisierung von Kindern und Jugendlichen durch Verabreichung eines Mischimpfstoffes mit einer Diphtheriekomponente und bei Kleinstkindern auch zusätzlich mit einer Keuchhustenkomponente auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Auf diese Art wurden von 1953 bis 1962 1.068.706 Kinder und Jugendliche grundimmunisiert. Es ergibt sich daraus, daß bei dieser auf freiwilliger Basis durchgeführten Impfung ein zumindest gleicher, wenn nicht höherer Prozentsatz der erfaßten Jahrgänge grundimmunisiert wurde, als dies bei der gesetzlich vorgeschriebenen Pockenschutzimpfung erreicht werden kann.

Die gesetzliche Regelung einer Schutzimpfung, gleichgültig ob sie mit einer Verpflichtung zur Impfung verbunden ist oder

**Bundesminister Proksch**

ob sie auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden soll, ruft allerdings immer wieder Impfgegner auf den Plan. Dies tritt besonders bei prophylaktischen Maßnahmen gegen Erkrankungen ein, deren Schwere und Bedeutung — ganz anders als bei der Kinderlähmung — der Allgemeinheit nicht bewußt ist.

Die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung der Tetanusschutzimpfung, über die bereits bisher auf freiwilliger Basis getroffenen Maßnahmen hinaus, bedarf jedenfalls noch einer eingehenden Prüfung durch die Fachleute und der Absprache mit den Bundesländern hinsichtlich der Durchführung einer solchen Impfung.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Herr Minister! Die allgemeine Immunisierung der Kinder ist sehr zu begrüßen. Aber gefährdet sind natürlich vor allen Dingen auch die erwachsenen Personen in den von Ihnen erwähnten Berufsgruppen, die vielleicht noch zu ergänzen wären: Es sind nicht nur die Land- und Forstwirte, sondern auch die Straßen- und Bauarbeiter. Meinen Sie nicht doch, daß hier eine generelle Impfung auf gesetzlicher Basis notwendig und wünschenswert wäre, die eventuell im Rahmen eines Impfpasses fixiert werden könnte, sodaß diese gefürchteten Schädigungen dann nicht mehr zu befürchten sind?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich bin der Meinung, daß in den Gebieten, in denen Tetanus häufiger vorkommt, von seiten der Landesregierungen manches veranlaßt werden könnte. Ich möchte aber nochmals unterstreichen, daß wir in Österreich besonders bei der Poliomyelitis die Erfahrung gemacht haben, daß entscheidend ist, daß die Menschen, die es betrifft, selbst die Gefahr erkennen, denn sonst bringt auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Impfung nicht immer den gewünschten Erfolg. Man vernachlässigt zum Beispiel, wie ich schon ausführen durfte, die gesetzlichen Vorschriften der Pockenschutzimpfung; wir erreichen leider nicht den Erfolg damit, den wir uns wünschen.

Darüber hinaus werde ich gerne die Situation prüfen lassen, ob sich von der Zentrale des Gesundheitswesens aus in dieser Richtung Maßnahmen ergreifen lassen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Herr Minister, könnten Sie vielleicht eine diesbezügliche Empfehlung an die Landesregierungen hinausgeben und durch häufige Presseausendungen für die weitgehende Aufklärung der Bevölkerung sorgen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich kann nur wiederholen: Ich werde prüfen lassen, was sich machen läßt.

**Präsident:** Wir kommen nun zur Anfrage 456/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Ärztelisten und Ärzteausweise:

In welcher Weise sollen, falls bis dahin keine gesetzliche Regelung erfolgt, ab 1. März 1964 die Eintragungen in die Ärzteliste und die Ausstellung der Ärzteausweise auf Grund dieser Eintragung erfolgen, die jetzt in die Zuständigkeit der Länder-Ärztakammern fallen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Falls für die vom Verfassungsgerichtshof mit Wirkung ab 1. März 1964 außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Ärztegesetzes über die Eintragung in die Ärztelisten und die Ausstellung der Ärzteausweise fristgerecht eine gesetzliche Regelung nicht zustande kommt, werden die betreffenden Angelegenheiten, welche nach den Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ fallen, unter Bedachtnahme auf die gegebene Rechtslage im Bereich der Länder durch die im Sinne des Artikels 102 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Betracht kommenden Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Nicht widersprochenen Zeitungsmeldungen und ebenfalls nicht widersprochenen Aussendungen der Ärztekammer ist zu entnehmen gewesen, daß Sie, Herr Minister, den Ärztekammern zugesagt haben, auf Grund einer Befragung der Herren Landeshauptleute eine Entscheidung darüber zu treffen, ob nicht etwa die Österreichische Ärztekammer, also die Bundesärztekammer, mit diesen Funktionen betraut werden soll. Angeblich haben sich hiebei neben den Landeshauptleuten von Wien und Kärnten auch die Landeshauptleute von Tirol und Vorarlberg gegen diese Regelung ausgesprochen, während die anderen fünf Landeshauptleute sich für diese autonome Kammerregelung erklärt haben. Darf ich fragen, was Sie dazu zu sagen haben?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Es ist richtig, daß ich die Landeshauptleute befragt habe. Ich bin aber trotzdem der Meinung, daß die Regelung im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung die richtige wäre. Ich werde mir aber erlauben, der Regierung meine Stellungnahme bekanntzu-

**Bundesminister Proksch**

geben. Bevor ich das getan habe, möchte ich mich nicht näher dazu äußern.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Herr Minister! Sind Sie der Ansicht, daß die von Ihnen in der ersten Beantwortung gegebene Erklärung verfassungsrechtlich gedeckt ist, daß nämlich beim Eintreten eines Exlex-Zustandes automatisch die Gesundheitsbehörden der mittelbaren Bundesverwaltung in Funktion treten sollen? Ist das verfassungsrechtlich einwandfrei gedeckt, oder ist das nur eine Theorie?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich habe mir erlaubt, den entsprechenden Paragraphen zu zitieren.

**Präsident:** Anfrage 442/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Hausgehilfengesetz:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die einschlägigen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dem neuen Hausgehilfengesetz anzupassen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich darf die allgemein gehaltene Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer wohl so verstehen, ob ich bereit bin, eine Gesetzesnovelle ausarbeiten zu lassen und sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung beziehungsweise zur Weiterleitung an das Hohe Haus vorzulegen, durch welche die im Abschnitt IV des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, enthaltenen Sonderbestimmungen für in privaten Haushalten beschäftigte Dienstnehmerinnen der Änderung angepaßt werden, die durch das Inkrafttreten des neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes vom Jahre 1962 gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage eingetreten ist. Durch das neue Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz wurde nämlich der § 23 des Mutterschutzgesetzes, betreffend die Ruhezeiten der in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen, derogiert, eine Vorschrift, die sich bis dahin auf die Ruhezeitregelung des § 7 des alten Hausgehilfengesetzes aus dem Jahre 1920 bezog.

Dazu möchte ich auf die Regelung des § 26 Abs. 1 des neuen Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes hinweisen, wonach in gesetzlichen Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes 1920 Bezug genommen ist, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes treten. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber dafür Sorge getroffen, daß durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes

in anderen Gesetzen, die auf das alte Hausgehilfengesetz Bezug nehmen, keine Lücken eintreten können. Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften sind bisher nicht bekannt geworden.

Ich bin bereit, der Anregung des Herrn Abgeordneten zu entsprechen, halte es jedoch nach dem Gesagten nicht für erforderlich, daß diese Anpassung in einer nur für diesen Zweck erlassenen Gesetzesnovelle erfolgt, sondern ich bin der Meinung, daß meritorisch nicht unbedingt notwendige Gesetzesnovellen vermieden werden sollten. Die angeregte Anpassung des Mutterschutzgesetzes an die Bestimmungen des neuen Hausgehilfengesetzes sollte daher nach meiner Ansicht in einem mit der nächsten notwendigen Novellierung des Mutterschutzgesetzes vorgenommen werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kummer:** Herr Minister! Die Praxis zeigt, daß eine Bereinigung der von Ihnen angeschnittenen Fragen notwendig wäre. Ich möchte daher nochmals fragen: Sind Sie nicht doch der Meinung, daß diesen Unstimmigkeiten, die zwischen dem Mutterschutzgesetz und dem Hausgehilfengesetz bestehen, sofort durch eine Novelle abgeholfen werden sollte?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich sehe durchaus keine Schwierigkeiten. Wenn mir wenigstens beispielsweise gesagt wird, wo sich solche Schwierigkeiten ergeben — wir kennen bisher keine —, ist es möglich, eine solche Novelle doch zu machen.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 458/M des Herrn Abgeordneten Libal (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Kriegsofferrenten:

Da nach der 6prozentigen Pensionserhöhung ab 1. Jänner für die Bezieher einer Kriegsofferrente durch Wegfall der Teilzusatzrente und der Familienzulage eine Verminderung des Einkommens droht, frage ich an, ob Sie in diesen Fällen der Gewährung eines Härteausgleiches zustimmen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß die Durchführung des Kriegsofferversorgungsgesetzes in die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fällt und damit auch die Entscheidungen über Härteausgleiche gemäß § 76 Kriegsofferversorgungsgesetz, wobei diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen ist.



**Bundesminister Dr. Korinek**

Die in der Anfrage erwähnte Auswirkung der Pensionserhöhung in der Sozialversicherung auf die Renten aus der Kriegsopferversorgung stellt keineswegs ein neues, erstmals auftretendes Problem dar, sondern war schon anlässlich der letzten Rentenreform, bei der 8. Novelle zum ASVG., Gegenstand einer Befassung des Sozial- und des Finanzministeriums.

Zur Frage der Gewährung eines Härteausgleiches in den in der Anfrage erwähnten Fällen wurde seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unter Zahl IV 30.346/63 damals zum gleichen Problem wie folgt Stellung genommen:

Seit dem Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes hat die Tatsache, daß das gemäß § 13 anrechenbare Einkommen eines Rentenbeziehers sich so weit erhöht, daß die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten wird, neben der Einstellung der Zusatzrente auch den Verlust der an die Leistung der Zusatzrente geknüpften Frauenbeziehungsweise Kinderzulagen zur Folge. Ist die Einkommenserhöhung geringer als die weggefallene Teilzusatzrente samt Frauen- und Kinderzulagen, ergibt sich eine Minderung im Gesamteinkommen. Diese Minderung stellt aber keine Härte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes dar, sagt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, weil sie keine Benachteiligung gegenüber anderen Rentenbeziehern beinhaltet. Es wird vielmehr nur die Bevorzugung von Beziehern mehrerer Renten aufgehoben.

Das Bundesministerium für Finanzen teilt diese Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durchaus.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Libal:** Herr Minister! Die Sach- und Rechtslage ist den Kriegsopfern ausreichend bekannt, und ich weiß auch, daß jede Erhöhung der Sozialrenten schon dreimal eine Kürzung der Kriegsopferrenten nach sich gezogen hat. Aber es wird niemand von den Rentenbeziehern verstehen, daß es keine Härte ist, wenn er auf der einen Seite für die Abgeltung einer Teuerung etwas bekommt, daß ihm das auf der anderen Seite wieder weggenommen wird. Ich frage Sie daher, ob es nicht möglich wäre, Verhandlungen zwischen Ihrem Ministerium und dem Sozialministerium in die Wege zu leiten, um diese Härte aus der Welt zu schaffen.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Es geht natürlich alles. Aber ich fürchte, daß eine derartige Regelung, wie Sie sie im Auge haben, zur Folge haben würde, daß ein

größerer Kreis schlechter behandelt würde als dieser Kreis. Es sind daher damals bereits vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden.

**Präsident:** Anfrage 443/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer (*ÖVP*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Novellierung des § 56 des Einkommensteuergesetzes:

Ist der Herr Bundesminister bereit, durch eine Novellierung des § 56 EStG. eine Klärung der Zuständigkeit im Falle der Einbehaltung der Lohnsteuerkarte durch den Dienstgeber herbeizuführen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte zurückzustellen, wenn das Dienstverhältnis endet oder wenn die letztmalige Auszahlung des Gehaltes beziehungsweise des Lohnes erfolgt. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat nach dem Wortlaut des Gesetzes die Ortspolizeibehörde diese Lohnsteuerkarte abzunehmen. Nun ist es tatsächlich leider bezüglich der Auslegung des Begriffes „Ortspolizeibehörde“ zu verschiedenen Auffassungen zwischen einzelnen Bundesministerien und Landesverwaltungen gekommen. Ich bin gerne bereit, dem Hohen Hause einen Antrag auf Novellierung dieser Bestimmung vorzulegen, aus der dann meines Erachtens eindeutig zu ersehen sein soll, daß für die Vollziehung dieses Gesetzes die Gemeinde zuständig ist.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 459/M des Herrn Abgeordneten Exler (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Kinderbeihilfe für Berufsschüler:

Da es immer wieder vorkommt, daß den Eltern von Berufsschülern, die die Werkmeisterschule besuchen, mit der Begründung, daß es sich nicht um eine Berufsausbildung, sondern um eine Berufsweiterbildung handelt, keine Kinderbeihilfe gewährt wird, frage ich an, ob Sie bereit sind, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, durch die dieses Unrecht beseitigt wird.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Die Unterscheidung zwischen Berufsausbildung und Berufsförderung spielt nur dort eine Rolle, wo die Kinder das 21. Lebensjahr bereits überschritten haben. Bis dahin spielt diese Unterscheidung keine Rolle. Nun hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß dann, wenn ein großjähriges Kind eine Berufsausbildung bereits abgeschlossen hat, die Berufsförderung nicht mehr anspruchsbegründend ist für die Kinderbeihilfe. Übrigens

**Bundesminister Dr. Korinek**

wurde im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses vom 20. Juni 1962, 718 der Beilagen, ausdrücklich festgestellt, daß weitere Verbesserungen der Beihilfengewährung im Hinblick auf die voraussehbare passive Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorerst nicht verwirklicht werden können. Im Jahre 1963 ergab sich tatsächlich ein höherer Abgang, sodaß die vom Finanz- und Budgetausschuß getroffene Feststellung auch derzeit noch Geltung hat. Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich in Anbetracht dieser Sachlage daher leider nicht in der Lage, hier Anträge auf Verbesserungen zu stellen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Exler:** Herr Minister! Ist Ihnen nicht bekannt, daß viele Eltern ihre Söhne ganz bewußt vor dem technischen Studium in eine Berufslehre geben, aber von Haus aus dieses Studium als Teil der Berufsausbildung ansehen?

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Das ist mir nicht bekannt. Aber ich wäre dankbar, wenn Sie mir diesbezüglich nähere Informationen geben würden. Ich werde dann gern auf diese Sache zurückkommen.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 461/M des Herrn Abgeordneten Ing. Häuser (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Anträge bezüglich Sonderausgaben, erhöhte Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen:

Sind Sie bereit, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen würden, Anträge auf Anerkennung von Sonderausgaben, erhöhten Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Jahresausgleich bis 31. März des Folgejahres zu stellen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Ein Antrag auf Anerkennung erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen kann vom Steuerpflichtigen bis Ende des laufenden Kalenderjahres überreicht werden. Der Steuerpflichtige bedarf dazu keiner Nachweise. Er kann also seine Forderung anmelden und kann die Nachweise, also die Lohnsteuerkarte und sonstige Nachweise, auch erst nach dem 31. Dezember erbringen. Die Finanzverwaltung glaubt mit Rücksicht auf diesen Tatbestand, daß eine Verlängerung nur zu einer Verwaltungserschwerung führen würde, da der einzelne mit Rücksicht auf diese Sachlage nicht geschädigt ist, wenn er die Beilagen erst nachbringt.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 445/M des Herrn Abgeordneten Tödling (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Autobahnstrecke Gleisdorf—Graz:

Entspricht es den Tatsachen, daß auf der geplanten Autobahnstrecke Gleisdorf—Graz außer den Auf- und Abfahrtsmöglichkeiten in Gleisdorf und Graz auf dieser Strecke keine andere Zubringermöglichkeit vorgesehen ist?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Auf der nur 19 Kilometer langen Autobahnstrecke Gleisdorf—Graz sind die beiden Anschlußstellen Gleisdorf (Raabtal) und Graz-Ost vorgesehen. Eine weitere Anschlußstelle ist nicht vorgesehen, da das Verkehrsaufkommen die hohen Kosten einer zusätzlichen Anschlußstelle nicht rechtfertigen würde.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Tödling:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß der Kurort Laßnitzhöhe, welcher etwa auf halbem Wege zwischen Gleisdorf und Graz liegt, bereits über 6000 Nchtigungen aufweist und durch die Anbringung einer Auf- und Abfahrtsmöglichkeit sieben Gemeinden mit etwas über 7000 Einwohnern erschlossen würden? Wäre das nicht Grund genug, doch zu prüfen, ob nicht eine Auf- und Abfahrtsmöglichkeit geschaffen werden könnte?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Die von Ihnen genannten Zahlen, Herr Abgeordneter, sind der Beweis für meine Feststellung, daß vorläufig ein solches Verkehrsaufkommen nicht gegeben ist. Da aber zunächst noch gar nicht sicher ist, wann mit dem Bau dieser Autobahnstrecke begonnen wird und wann sie vollendet werden kann, wird man jederzeit, auch noch während dieser Bauzeit, überprüfen, ob sich die Verhältnisse ändern. Sollte dies der Fall sein, ist es immer noch möglich, eine zusätzliche Anschlußstelle zu schaffen. Nach der gegenwärtigen Verkehrslage wäre dies jedoch nicht berechtigt, umso weniger, als die von Ihnen erwähnte Laßnitzhöhe durch mehrere Straßen zwischen Graz und Gleisdorf an den Verkehr entsprechend angeschlossen ist.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Tödling:** Herr Minister! Eine Pressemeldung zwingt mich, meine zweite Zusatzfrage auf das Grundsätzliche zu konzentrieren. Es hat in einer Presseaussendung geheißen, daß der Baubeginn der Autobahn Gleisdorf—Graz neuerdings verschoben wurde.

**Tödling**

Entspricht das, Herr Minister, den Tatsachen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Im ursprünglichen Bauplan des Handelsministeriums war vorgesehen, gegen Ende dieses Jahres mit dieser Baustrecke zu beginnen. Da das Hohe Haus aber bei Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz 1964 für den Autobahnbau nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stellen konnte, die notwendig gewesen wären, um dieses Bauvorhaben in diesem Jahr zu beginnen, muß es solange verschoben werden, bis das Hohe Haus die entsprechenden Budgetmittel hiezu bewilligen kann.

**Präsident:** Anfrage 463/M des Herrn Abgeordneten Pölz (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Staubbefreiung der Ybbstal Bundesstraße:

Bis wann wird die Staubbefreiung der Ybbstal Bundesstraße Waidhofen a. d. Ybbs—Göstling, an der schon fünf Jahre gearbeitet wird, beendet sein?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Die Ybbstal Bundesstraße führt von Waidhofen an der Ybbs über Opponitz und Hollenstein nach Göstling und ist 45,2 km lang. Bis 1. Jänner 1963 waren rund 12 km, also etwa 27 Prozent, mit einem staubfreien Belag versehen. Bis Ende 1964 werden weitere 14 km, das sind etwas über 30 Prozent, mit einem Belag versehen werden, sodaß diese Straße Ende dieses Jahres zu rund 58 Prozent staubfrei sein wird. In der Folge werden bis 1967 weitere 15,2 km ausgebaut werden und nach Fertigstellung dieses Bauvorhabens sind rund 91 Prozent staubfrei. Es verbleiben somit nach 1967 4 km der Ybbstal-Bundesstraße, welche noch ausgebaut werden müssen.

**Präsident:** Anfrage 464/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Patentabkommen:

Aus welchen Gründen hat sich Österreich bisher nicht an den Vorbereitungen im Rahmen des Europarates zur Schaffung eines internationalen Europäischen Patentabkommens beteiligt?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau **Dr. Bock:** Ich nehme an, Herr Abgeordneter, daß Sie mit dem „internationalen Europäischen Patentabkommen“ das „Abkommen über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des Rechtes über Erfindungspatente“ gemeint haben, das nach mehrjähriger Vor-

bereitungsarbeit, an denen Österreich teilgenommen hat, am 27. November 1963 in Straßburg von einer Anzahl von Mitgliedern des Europarates unterzeichnet wurde. Österreich hat gegen verschiedene Bestimmungen dieses Abkommens ernste Bedenken geäußert. Da sich aber die Mehrheit der Mitglieder des mit der Ausarbeitung des Abkommens betrauten Expertenkomitees für die Beibehaltung dieser Bestimmungen ausgesprochen hat, hat Österreich auf die Einlegung eines Vetos verzichtet, um das Zustandekommen des Abkommens nicht zu verhindern. Es wurde aber von einer Unterzeichnung abgesehen.

Die österreichischen Bedenken gegen das Abkommen richteten sich unter anderem gegen die Definition der Neuheit einer Erfindung, die nach österreichischer Ansicht geeignet ist, eine große Rechtsunsicherheit herbeizuführen. Ferner stößt auch die Definition der Patentfähigkeit einer Erfindung auf Bedenken insofern, als nach dieser Definition zum Beispiel auch Heilmittel, Nahrungsmittel und Genußmittel und chemische Stoffe zu patentieren sind, also Erfindungen, die derzeit nach der österreichischen Gesetzgebung ebenso wie nach der Gesetzgebung der Mehrzahl der Mitglieder des Europarates vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Genau dieses Abkommen meine ich, und da offensichtlich das österreichische Njet nicht bewirkt hat, daß alle europäischen Staaten von diesem Abkommen abgegangen sind, sondern neun Staaten, darunter die anderen Neutralen, vier wichtige EFTA-Partner Österreichs, also die Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Holland, Schweden, die Schweiz und England dieses Abkommen unterzeichnet haben, dieses Abkommen auf jahrelange Vorarbeiten der Internationalen Handelskammer basiert und vorsieht, daß ein einziges Patent, das in mehreren Ländern gleiche Gültigkeit besitzen soll, an die Stelle vieler nationaler Patente tritt, ist vielleicht doch die Frage erwägenswert, ob nicht auch Vorteile neben den von Ihnen genannten Punkten, die Bedenken hervorrufen, Österreich die Unterzeichnung dieses Abkommens nahelegen. Ich darf daher fragen, Herr Minister, ob Sie bereit sind, unter diesem Aspekt das Problem noch einmal einer Prüfung zu unterziehen und allenfalls im Handelsausschuß des Nationalrates über die Causa zu berichten, damit man sie noch eingehend besprechen kann.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Ja, Herr Abgeordneter, Sie haben recht. Die Sache ist nicht abgeschlossen, sondern da der Abschluß dieses Abkommens eine Reihe von Bestimmungen enthält, die nicht unbedeutende gesetzliche Maßnahmen in Österreich zur Voraussetzung haben würden, wird jetzt zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang diese Voraussetzungen geschaffen werden. Das Handelsministerium wird gelegentlich auf diesen Tatbestand wieder zurückkommen.

**Präsident**: Anfrage 446/M des Herrn Abgeordneten Dr. Nemezc (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Verkehrsunfälle im Burgenland:

Angesichts der Tatsache, daß es in der letzten Zeit wiederholt zu schweren Verkehrsunfällen, besonders auf der Kreuzung der Eisenstädter mit der Ödenburger Bundesstraße bei Wulkaprodersdorf gekommen ist, frage ich Sie, Herr Minister, durch welche Maßnahmen eine Verringerung der Unfälle erreicht werden könnte.

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Die Eisenstädter Bundesstraße, die den Gegenstand der Anfrage bildet, wurde gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung mit Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. Juli 1962 zur Vorrangstraße erklärt. Die Benützer der Ödenburger Bundesstraße sind daher bei der Kreuzung mit der Eisenstädter Bundesstraße gemäß § 19 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung verpflichtet, diesem Umstand Rechnung zu tragen und vor der Kreuzung den Wagen anzuhalten. Dieser Umstand ist den Benützern der Ödenburger Bundesstraße durch das Straßenverkehrszeichen „Halt vor Kreuzung“ gemäß § 52 Z. 11 der Straßenverkehrsordnung angezeigt.

Im Jahre 1962 haben sich auf der gegenständlichen Kreuzung 7 Verkehrsunfälle ereignet, von denen 6 durch Nichtbeachtung des Vorranges und einer durch vorschriftswidriges Überholen verursacht wurden. Im Jahre 1963 ereigneten sich 6 Unfälle an dieser Stelle, von denen 5 durch Nichtbeachtung des Vorranges und einer durch allzu rasches Bremsen auf nasser Fahrbahn verursacht worden sind.

Es steht somit fest, daß alle Verkehrsunfälle auf dieser genannten Kreuzung durch Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften verursacht wurden und somit ausschließlich im Verschulden der betreffenden Verkehrsteilnehmer gelegen sind. Eine Verringerung und Beseitigung solcher Unfälle kann allein dadurch erreicht werden, daß die Verkehrsteilnehmer die bestehenden Vorschriften einhalten.

**Präsident**: Danke, Herr Minister.

Anfrage 449/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Schnellverbindung zwischen Wien und Eisenstadt:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, Vorsorge zu treffen, daß eine Schnellverbindung (Postautobus oder Bahn) zwischen Wien und Eisenstadt geschaffen wird?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Von Wien nach Eisenstadt wird eine Postautolinie mit täglich 12 Kurspaaren geführt, womit der festgestellte Verkehrsbedarf gedeckt ist. Durch den Einsatz moderner Omnibusse konnten die Fahrzeiten von 95 bis 105 Minuten auf 80 bis 90 Minuten herabgesetzt werden. Diese Fahrzeiten könnten mit Eilkursen ohne Zwischenaufenthalte nur mehr unbedeutend verringert werden. Die bis zum Jahre 1962 geführten Eilkurse mit ganz wenigen Zwischenstationen mußten aufgelassen werden, da über Wunsch der Bevölkerung weitere Zwischenhaltestellen eingeschaltet wurden.

Die rascheste Verbindung der Österreichischen Bundesbahnen stellt ein Triebwagen-eilzug dar, dessen Fahrzeit 105 Minuten beträgt. Dieser Zug hat sechs unentbehrliche Zwischenhalte, derentwegen die Reisedauer nicht fühlbar gekürzt werden könnte. Alle übrigen Verbindungen haben eine Reisedauer von 2¼ bis 2½ Stunden. Eine Auflassung selbst einiger Haltestellen ist wegen des auf diesen Zügen liegenden starken Schüler-, Berufsfahrer- und Behördenverkehrs nicht möglich.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida**: Herr Minister! Glauben Sie nicht dennoch, daß man durch die Führung von Schnell-Postautobussen die Fahrzeit entsprechend verkürzen könnte?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Nein, das glaube ich nach unseren Feststellungen nicht mehr.

**Präsident**: Anfrage 466/M des Herrn Abgeordneten Jungwirth (*SPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsehempfang im Bezirk Landeck:

Da die Einwohner von Landeck und Umgebung noch immer vom Fernsehempfang ausgeschlossen sind, frage ich an, ob und wann die Möglichkeit besteht, durch die Errichtung der erforderlichen technischen Anlagen auch diesen Bezirk in einen Fernsehempfang einzu beziehen.

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Für die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk- und Fernsehsendungen ist die Österreichische Rundfunk-Ges. m. b. H. zuständig. Ihrer Generalversammlung ist insbesondere die Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die technische Ausgestaltung des Rundfunks und des Fernsehfunks vorbehalten. Die oberste Fernmeldebehörde im Verkehrsministerium hat der Gesellschaft die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb bestimmter hierzu erforderlicher Sendeanlagen erteilt.

Im gegenständlichen Falle, Herr Abgeordneter, hat der Österreichische Rundfunk noch nicht die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung beantragt. Nach meiner Information verursacht die Erschließung eines geeigneten Senderstandortes bei Landeck so hohe Kosten, daß der Österreichische Rundfunk ohne einen entsprechenden finanziellen Beitrag der örtlichen Stellen nicht in der Lage ist, die erforderlichen technischen Arbeiten auszuführen. Daher kann noch nicht abgesehen werden, wann mit der Einrichtung einer Fernschrundfunkversorgung des Gebietes von Landeck gerechnet werden kann.

**Präsident**: Wir kommen zur Anfrage 467/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Sondermarken für die Olympischen Spiele:

Aus welchen Gründen wurde davon abgesehen, die anlässlich der Olympischen Spiele herausgegebenen Sondermarken mit einem Zuschlag zu versehen?

**Präsident** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Die Organisationen oder Vereine der Briefmarkensammler sprachen sich wiederholt, auch bereits in meiner Amtszeit, gegen die Ausgabe von Sondermarken mit Zuschlag für andere als philatelistische Zwecke aus. Da die Post- und Telegraphenverwaltung von den Briefmarkensammlern Einnahmen erzielt, kann sie sich dem Standpunkt ihrer Kunden nicht ganz verschließen. Die Briefmarkensammler gehören vielfach ärmeren Bevölkerungsschichten an. Die einzelnen Sammler haben daher beschränkte Mittel für den Ankauf von Marken zur Verfügung. Was die Sammler für die Zuschläge bezahlen, müssen sie wieder beim Kauf neuer und anderer Marken einsparen. Da aber Zuschlagsmarken erfahrungsgemäß nicht zur Frankierung verwendet, sondern nur von den Sammlern gekauft werden, würden durch Zuschläge dieser Art der Post- und Telegraphenverwaltung weitere Einnahmen und Mittel entzogen werden.

Überdies wurde der Zweck der Ausgabe der Sondermarken, die Olympischen Winterspiele zu propagieren, viel besser erreicht, da diese Marken allgemein zur Frankierung verwendet wurden. Bei einem Zuschlag wäre das nicht der Fall gewesen.

Ich darf hinzufügen, daß dem Olympischen Comité und dem Bundesministerium für Finanzen bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1961 mitgeteilt worden ist, daß die Post- und Telegraphenverwaltung seit Jahren alle Ansuchen um Zuschläge für nichtphilatelistische Zwecke bei der Ausgabe von Sondermarken abgelehnt hat und daher auch in diesem Falle Zuschläge nicht gewährt werden können.

**Präsident**: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert**: Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß Japan, das die Sommerspiele durchführt, Marken mit Zuschlägen herausgebracht und damit sehr beachtliche Verkaufserfolge erzielt hat, was eigentlich die Auffassung, die Sie dargelegt haben, widerlegt?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Die österreichische Postverwaltung hat die Erfahrung gemacht, daß sie in Zusammenarbeit mit den Philatelisten besser fährt, wenn sie auf Zuschläge verzichtet.

**Präsident**: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert**: Herr Minister! Sind Sie nicht der Meinung, daß angesichts des zu erwartenden hohen Defizits der Olympischen Spiele doch jede Möglichkeit hätte ergriffen werden müssen, dieses Defizit etwas zu verringern?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Es kann nicht Aufgabe des Verkehrsministeriums und der Post- und Telegraphenverwaltung sein, das Defizit der Olympischen Winterspiele zu decken.

**Präsident**: Wir kommen zur Anfrage 450/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsprechverkehr im Burgenland:

Im Hinblick auf die in Ihrer Anfragebeantwortung vom 23. Oktober v. J. aufgezeigten erfreulichen Perspektiven zur Verbesserung des Fernsprechverkehrs im südlichen Burgenland frage ich Sie, Herr Minister, ob Sie auch für den Bezirk Neusiedl eine ähnliche erfreuliche Prognose geben können.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Die zum politischen Bezirk Neusiedl gehörenden 27 Katastral-

**Bundesminister Probst**

gemeinden mit 532 Hauptanschlüssen werden in 9 Endämtern zusammengefaßt, deren Ausbau auf die Erfordernisse für den Selbstwählfernsprechverkehr nach dem Zeitplan des langfristigen Investitionsprogramms in den Jahren 1969 und 1970 vorgesehen ist. Es sind rund 50 km Netzgruppenkabel auszuliegen. Derzeit wird der Fernverkehr zum überwiegenden Teil über Freileitungen abgewickelt.

Im Jahre 1962 wurden im Ortsnetz Neusiedl am See 11 Neuanschlüsse hergestellt. Im Jahre 1963 betrug der Zuwachs bis September 8 Anschlüsse. 4 Herstellungen waren in Bearbeitung. Man kann annehmen, daß auch diese fertig sind, sodaß es sich um 12 handelt. Rückstellungen wegen Leitungsmangel oder Mangel an Anschlußorganen liegen nicht vor. Im gesamten politischen Bezirk Neusiedl am See, Herr Abgeordneter, sind nur 3 Fernschreibanschlüsse in Betrieb, und zwar je ein Anschluß in den Orten Kittsee, Neusiedl und Parndorf; Neuanmeldungen auf Errichtung weiterer Fernschreibanschlüsse liegen nicht vor.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida:** Herr Minister! Das Burgenland hat bekanntlich in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber allen anderen Bundesländern einen sehr großen Nachholbedarf und sieht sehr große Chancen in dem jetzt auflebenden Fremdenverkehr. Glauben Sie nicht, daß man gerade deswegen das Burgenland hinsichtlich des Fernsprechverkehrs eher berücksichtigen müßte?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich habe bei ähnlichen Anfragen bereits mitgeteilt, daß der Plan für solche Anlagen erstens von den Zahlen über den Fremdenverkehr abhängt, die wir vom Statistischen Zentralamt bekommen, und zweitens von Beobachtungen, die die Post- und Telegraphenverwaltung selbst anstellt. In dieser Kombination werden die Pläne für den Sprechverkehr aufgestellt.

**Präsident:** Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida:** Herr Minister! Im heurigen Jahr soll mit dem Neubau der Bundesstraße durch Neusiedl am See begonnen werden. Können Sie, Herr Minister, dafür Sorge treffen, daß Hand in Hand mit diesen Arbeiten wenigstens die wichtigsten Vorarbeiten für die Automatisierung in Neusiedl am See getätigt werden? Ich denke vor allem an Erdarbeiten und Kabelverlegungen.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Wenn wir die Straßen-

baupläne vom Handelsministerium haben — vorausgesetzt, es handelt sich um Bundesstraßen —, dann werden wir gerne überlegen, wie wir das mit den vorhandenen Mitteln gleichzeitig bewerkstelligen können.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 469/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Eisenbahnfahrpreise:

Auf Grund welcher gesetzlichen Ermächtigungen sind die Eisenbahnfahrpreise ab dem 1. Jänner 1964 nicht unwesentlich erhöht worden?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Zunächst möchte ich feststellen, Herr Abgeordneter, daß die Fahrpreise der Österreichischen Bundesbahnen mit 1. Jänner 1964 nicht generell erhöht wurden. Es waren zur Bedeckung der budgetierten Einnahmen, wie Sie wissen, sowohl beim gewöhnlichen Fahrpreis als auch beim ermäßigten Fahrpreis Änderungen einzelner Tarifbestimmungen notwendig.

Was die Änderungen des gewöhnlichen Fahrpreises betrifft, möchte ich folgendes sagen: Gemäß Artikel 54 des Bundes-Verfassungsgesetzes wirkt der Nationalrat an der Festsetzung der Eisenbahnfahrpreise mit. Gemäß § 23 des Übergangsgesetzes gilt das Gesetz vom 13. April 1920 als Verfassungsgesetz. Das zitierte Gesetz vom April 1920 sieht die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates nur bei der Festsetzung der Tarifgrundlagen, das heißt praktisch nur an der Festsetzung des gewöhnlichen Fahrpreises, vor. Mit 1. Jänner 1964 wurden die Tarifgrundlagen nur insoweit abgeändert, als die bis dahin bei Benützung von Schnellzügen auf Entfernungen unter 50 km und von Expreszügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit auf Entfernungen unter 200 km in der 2. Klasse und unter 120 km in der 1. Klasse zu zahlenden Mindestfahrpreise aufgehoben, und ein einheitlicher Schnellzugszuschlag eingeführt wurde.

Entsprechend der von mir dargelegten verfassungsrechtlichen Lage hat der Hauptausschuß am 26. November 1963 den Änderungen zugestimmt. Die Änderungen der Tarifgrundlagen wurden im Bundesgesetzblatt am 10. Dezember 1963 kundgemacht.

Aus der dargelegten Rechtslage ergibt sich, daß die Österreichischen Bundesbahnen für Änderungen von Fahrpreisermäßigungen der Zustimmung des Hauptausschusses nicht bedürfen.

**Präsident:** Ich danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

**Präsident**

Der Herr Abgeordnete Horejs hat auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um einen Krankenurlaub im Ausmaße von zwei Monaten ange-sucht. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Urlaub gilt damit gemäß § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes als erteilt.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 88/A der Abgeordneten Ernst Winkler und Genossen, betreffend die Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953, dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 89/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen, betreffend Novellierung des Landarbeitsgesetzes, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

Antrag 90/A der Abgeordneten Kindl und Genossen, betreffend Änderung des Arbeiterkammergesetzes vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, dem Ausschuß für soziale Verwaltung, und

Antrag 91/A der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen, betreffend eine Änderung der Bundesverfassung zwecks öffentlicher Ausschreibung und Vergabung von Dienstposten, dem Verfassungsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Fragestellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Czettel**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (336 der Beilagen);

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 117) über die grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik, die Empfehlung (Nr. 116) betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, und die Empfehlung (Nr. 117) betreffend die berufliche Ausbildung (350 der Beilagen);

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz) (354 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht gemäß Z. 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-

Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1963 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1963) vor.

Ferner ist vom Bundesministerium für Finanzen der Bericht, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1963 bis 30. September 1963, eingelangt.

*Es werden zugewiesen:*

336 dem Außenpolitischen Ausschuß;  
350 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;  
354 dem Handelsausschuß;  
die beiden Berichte des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß.

**1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (158 der Beilagen): Bundesgesetz über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG.) (349 der Beilagen)**

**Präsident**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu deren 1. Punkt: Heeresversorgungsgesetz.

Bevor ich dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Pay, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir hiezu ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger und Genossen überreicht worden ist. Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Antrages.

Schriftführer **Czettel**:

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger und Genossen zu dem Entwurf eines Heeresversorgungsgesetzes (349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im § 30 Abs. 4 sind nach dem Wort: „Eltern“ der Beistrich und die Worte: „sind auch solche nicht vorhanden, den Geschwistern“ zu streichen.

2. Im § 31 Abs. 2 sind nach dem Wort: „Mutter“ die Worte: „sowie die Geschwister“ zu streichen.

3. Im § 33 Abs. 1 dritter Satz sind die Worte: „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch das Wort: „Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

4. Im § 37 Abs. 1 zweiter Satz sind die Worte: „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch das Wort: „Erwerbsunfähigkeit“ und die Worte: „diese Minderung“ durch die Worte: „die Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

**Czettel**

5. Im § 46 Abs. 1 sind nach den Worten: „Abs. 3“ der Beistrich durch das Wort: „und“ zu ersetzen und die Worte: „und von der Elternrente nach § 44 Abs. 1“ zu streichen; nach dem Wort: „Sozialversicherungsgesetzes“ sind die Worte: „und des § 89 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957“ einzufügen.

6. Im § 56 Abs. 3 Z. 2 ist das Wort: „Erwerbsminderung“ durch das Wort: „Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

7. Im § 63 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte: „Zulagen zur Beschädigtenrente“ durch die Worte: „Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 5)“ zu ersetzen.

8. Im § 77 Abs. 2 hat nach dem Wort: „Blinden“ der Klammersausdruck zu entfallen.

9. Im § 95 Abs. 3 zweiter Satz ist das Wort: „Stellen“ durch das Wort: „Behörden“ zu ersetzen. Im vierten Satz sind die beiden Klammersausdrücke: „(abgefundenen)“ und „(abfindung)“ zu streichen.

10. Im § 95 Abs. 4 ist das Wort: „Stelle“ durch das Wort: „Behörde“ zu ersetzen.

11. Im Artikel II Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sind jeweils die Worte: „dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte: „des Heeresversorgungsgesetzes“ zu ersetzen.

12. Im Artikel I § 15 Abs. 3 ist nach der Zitierung: „BGBl. Nr. 152“ das Wort: „festgelegt“ durch das Wort: „erstellt“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Durch den Abänderungsantrag sollen redaktionelle Umstellungen und stilistische Verbesserungen vorgenommen werden, die zur Klarstellung einiger Gesetzesbestimmungen notwendig sind.

**Präsident:** Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht. *(Abg. Zeillinger: Kann man das schriftlich haben? Das kann sich doch kein Mensch merken! Man kann doch nicht die Verhandlungen über etwas beginnen, was kein Mensch hat! — Ruf bei der FPÖ: Höchst unkollegial!)*

Der Abänderungsantrag ist in der Sitzung ordnungsgemäß eingebracht worden. Jetzt hat der Herr Berichterstatter das Wort. *(Abg. Dr. van Tongel: Nach dem Berichterstatter im Rahmen der Spezialdebatte! Wie kann man eine so lange Wurst hier einbringen und verlesen und uns nicht geben! — Abg. Zeillinger: Wir geben unsere Anträge immer kollegial weiter, das aber ist höchst unkollegial!)*

Das wird Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Herr Parlamentsdirektor, bitte geben Sie eine Abschrift hinunter. *(Weitere Zwischenrufe bei der FPÖ.)* Es ist vielleicht die Unterlassung geschehen, daß die beiden Klubs Sie davon nicht verständigt haben. Nach der Geschäftsordnung ist ordnungsgemäß vorgegangen worden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

**Berichterstatter Pay:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat mich beauftragt, über diesen Punkt der Tagesordnung, das Heeresversorgungsgesetz, zu berichten.

Nach der Beschlußfassung über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich im Jahre 1955 wurde eine Reihe von Gesetzen beschlossen, die Schutz und Fürsorge für die Wehrpflichtigen enthalten. Durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf soll die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen im Falle von Gesundheitsschädigung, im Falle des Todes die ihrer Hinterbliebenen geregelt werden. Bisher wurden im Bereich der „Fürsorge“ Bundesheerangehörige und Hinterbliebene nach den Vorschriften des KOVG. 1957 versorgt, weil der im Jahre 1956 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Entwurf eines Heeresversorgungsgesetzes nicht weiter verfolgt wurde. Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1960 ausgesprochen, daß auf die Angehörigen des Bundesheeres und ihre Hinterbliebenen das Kriegsoferversorgungsgesetz nicht angewendet werden kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat am 3. Juli 1963 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Von der ÖVP wurden die Abgeordneten Dr. Halder, Kulhanek, Dr. Prader und Regensburger, von der Sozialistischen Partei die Frau Abgeordnete Rosa Weber, die Abgeordneten Hoffmann, Pfeffer und Pay und von der FPÖ der Herr Abgeordnete Kindl in den Unterausschuß berufen. In der Folge nahmen dann an Stelle der Abgeordneten Kulhanek und Hoffmann die Abgeordneten Marwan-Schlosser und Libal teil.

In acht Sitzungen des Unterausschusses wurde die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und eine große Anzahl von Abänderungen vorgeschlagen. Am 24. Jänner dieses Jahres hat der Unterausschuß dem Ausschuß für soziale Verwaltung einen schriftlichen Bericht vorgelegt, der durch den mündlichen Bericht des Abgeordneten Pay ergänzt wurde.



**Pay**

Die vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen wurden in Beratung gezogen. Zu den wichtigsten Abänderungen der Regierungsvorlage wäre folgendes zu bemerken:

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13, § 14, § 15 Abs. 2 und 4, § 17 Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 3, § 52 Abs. 2 bis 4, § 53, § 57, § 58 Abs. 1 und 4, § 59, § 60 Abs. 3, § 65, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 2 sowie der §§ 71 bis 96 wurden wegen der Übertragung der Zuständigkeit von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf die Landesinvalidenämter in diesem Sinne neu gefaßt.

Die Geschwister der Angehörigen des Bundesheeres wurden analog den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den §§ 4, 26, 32, 45, 47 und 48 des Heeresversorgungsgesetzes herausgenommen.

Zu § 1 Abs. 3 und 4: Hier soll sichergestellt werden, daß Versorgungsberechtigte auch weiterhin Schadenersatzansprüche, zum Beispiel nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch oder nach dem Amtshaftungsgesetz, stellen können. Durch den Absatz 4 des § 1 wird klargestellt, daß dieses Bundesgesetz nur für österreichische Staatsbürger gilt.

Zu § 7 Abs. 2: An Stelle einer Ermessensentscheidung soll der Bund die Kosten einer weiteren Anstaltspflege durch Umwandlung der Beschädigtenrente nunmehr als Anspruchsleistung übernehmen.

Zu den §§ 8 bis 14: Die Neufassung soll eine stärkere Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bewirken. Dazu wurden die Grundsatzbestimmungen des § 148 Abs. 1 und des § 149 Abs. 2 des ASVG. entsprechend nachgebildet.

Zu § 15 Abs. 3: Hiezu stellt der Ausschuß fest, daß die orthopädische Versorgung nach diesem Bundesgesetz derzeit völlig ident ist mit der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß die orthopädische Versorgung für die nach dem Heeresversorgungsgesetz und dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 versorgungsberechtigten Personen auch in Hinblick in gleicher Weise gewährleistet werden soll.

Zu § 18: Hier ist vorgesehen, daß die Umschüler auch in die Pensionsversicherung einzu beziehen sind, sofern sie nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen in diesem Versicherungsweig versichert sind.

Zu den §§ 21 und 23: Die Neufassung soll eine Gleichhaltung der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 bewirken.

Zu § 24: Durch die Neufassung sollen Härten, die sich bei der Erstellung der Bemessungsgrundlage durch Beschäftigungszeiten unter einem Jahr ergeben, ausgeglichen werden. Ferner sollen bei selbständig Erwerbstätigen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1963 gewisse einkommensteuerfreie Beträge ausdrücklich in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Zu § 25: Durch die Neufassung dieses Paragraphen soll der Begriff des verbrauchbaren Einkommens — des Nettoeinkommens — dem § 13 KOVG. 1957 entsprechend festgelegt werden.

Zu den §§ 32 bis 46: Diese Bestimmungen wurden den entsprechenden Bestimmungen des KOVG. 1957 stärker als bisher angepaßt.

Zu § 51: Die in der Regierungsvorlage enthaltenen, dem § 72 Abs. 1 des KOVG. 1957 entsprechenden Einschränkungen des Leistungsumfanges der Krankenversicherungen wurden zwecks Verbesserung des Leistungsrechtes gestrichen.

Zu § 52: Der Beitrag in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen soll in einem aliquoten Verhältnis an Stelle einer zahlenmäßigen Regelung verankert werden.

Nach § 69 sollen die Renten jeweils am 1. Mai und 1. November halbjährlich im vorhinein ausgezahlt werden.

Zu § 77: Entsprechend der Bestimmung des § 81 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 soll der erste Beisitzer dem Kreise der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten entnommen werden. Der zweite Beisitzer ist von den außer den Kriegsoferverbänden im Invalidenfürsorgebeirat noch vertretenen Organisationen vorzuschlagen.

Zu § 93: Analog der Bestimmung des § 69 sind die Sonderzahlungen am 1. Mai und am 1. November zu leisten.

Zu § 94: Im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 soll noch einmal darauf hingewiesen werden, daß Schadenersatzansprüche nach anderen Gesetzen auf den Bund im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung übergehen.

Zu § 95: Durch diese Bestimmung soll eine dem § 65 des KOVG. entsprechende Regelung hinsichtlich der gemeinsamen Bemessung von Ansprüchen aus der Heeresversorgung, Kriegsoferversorgung und Opferfürsorge getroffen werden.

Zu Artikel II: Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1964 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt an hat das Landesinvalidenamts Versorgungsleistungen, die wegen einer Dienstbeschädigung an Personen im Sinne des § 1

**Pay**

dieses Gesetzes gewährt wurden, von Amts wegen neu festzusetzen. Über Versorgungsanträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht erledigt wurden, ist bis 31. Dezember 1963 nach den Bestimmungen des KOVG., für die Zeit ab 1. Jänner 1964 nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes zu entscheiden.

Im übrigen wird hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Machunze, Dr. Kummer, Kulhanek, Vollmann, Grete Rehor, Dr. Hauser, Uhlir, Marwan-Schlosser, Dr. Kleiner, Libal, Czettel, Pfeffer und Stohs sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch und der Ausschußobmann Abgeordnete Rosa Weber beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen und von einigen weiteren im Laufe der Debatte beantragten Abänderungen beschlossen.

Weiters hat der Ausschuß für soziale Verwaltung auf Antrag der Abgeordneten Altenburger und Rosa Weber die dem Berichte begedruckte EntschlieÙung angenommen.

Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

Berufsoffizieren und Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, wurden bisher Versorgungsleistungen auf Grund der Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 gewährt. Das Heeresversorgungsgesetz sieht für diesen Personenkreis keinerlei Versorgungsleistungen vor, weil die Gewährung solcher Leistungen gegenüber den anderen Beamten — insbesondere gegenüber den Angehörigen der Exekutivkörper — eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen würde.

Um Härten, die sich daraus ergeben, zu mildern, wird die Bundesregierung ersucht, im Zuge der in Ausarbeitung befindlichen pensionsrechtlichen Neuregelungen dafür zu sorgen, daß die Berufsoffiziere und Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, den Wachebeamten in dieser Beziehung gleichgestellt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, über diese Neuregelung dem Nationalrat ehebaldigst Regierungsvorlagen zuzuleiten.

Im Auftrag und im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf samt Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die dem Ausschußbericht begedruckte EntschlieÙung annehmen.

Dem vom Schriftführer verlesenen Abänderungsantrag trete ich bei.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der General- und Spezialdebatte unter einem. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. Wir gehen demnach so vor.

Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Kindl zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kindl** (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir Freiheitlichen haben absolut nicht die Absicht, wie es uns bereits vor der Debatte in den Mund zu legen versucht wurde, heute zu diesem Gegenstand einen Theaterdonner zu inszenieren oder aus dieser Vorlage parteipolitisches Kapital zu schlagen.

Ich möchte hier in Erinnerung rufen, daß gerade ich schon vor Jahren von dieser Stelle aus eine gesetzliche Regelung der Heeresversorgung verlangt habe. Aber das sagt doch noch lange nicht, daß man deshalb ein Gesetzeswerk, das eine solche Entstehungsgeschichte hat, das mit einem solchen Ergebnis vor uns liegt, ganz einfach zur Kenntnis nehmen muß! Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren von den Regierungsparteien, werden natürlich dem „paktierten“ Gesetz Ihre Zustimmung geben müssen, obwohl ich genau weiß, daß auch Sie damit keine Freude haben.

Ich möchte nur kurz in Erinnerung rufen: Im Juni des vergangenen Jahres wurde die Regierungsvorlage, die vom Sozialministerium ausgearbeitet wurde, im Sozialausschuß eingebracht. Es wurde ein Unterausschuß eingesetzt. Dieser Unterausschuß hat sich in drei Sitzungen nur mit Grundsatzfragen beschäftigt. Es stellte sich heraus, daß dieser Unterausschuß, dem Vertreter aller drei Parteien angehörten, mit dieser Vorlage nichts anfangen konnte. Warum? Der Grundgedanke der Vorlage des Sozialministeriums war eine Unfallversicherung. Dieser Grundsatz wurde im Laufe dieses halben Jahres nicht nur verwässert, sondern es kamen andere Grundsätze hinein. Wir bekamen die Auflage, ein Gesetz zu schaffen, das wohl in seinem Hauptgrundsatz der Unfallversicherung entspricht, das aber nicht schlechter sein dürfe als das Kriegsofferversorgungsgesetz. Diese Auf-

**Kindl**

lage bekam also der Ausschuß, und mit dieser Auflage begannen die Beratungen.

Zum zweiten: Die Vorlage wurde in der Regierungssitzung angeblich einstimmig beschlossen. Zu Beginn der Verhandlungen bekamen wir Ausschußmitglieder von sämtlichen Ministerien, von den Landesregierungen und von den verschiedensten Körperschaften die divergierendsten Stellungnahmen. Sie reichten von der totalen Ablehnung, von dem Vorwurf der Unbrauchbarkeit der Vorlage, bis zur Bejahung.

Was uns nun heute vorliegt, ist in den entscheidenden Punkten eine Mixtur. Der große Rahmen dieses Gesetzes, das 96 Paragraphen umfaßt und sich in sechs Hauptstücke gliedert, ist der Rahmen des Kriegsopferversorgungsgesetzes. Ich möchte eigentlich sagen: Außer der Bemessungsgrundlage, die entscheidend ins Auge springt, oder der Berechnung der Beschädigtenrente ist alles dem Kriegsopferversorgungsgesetz angepaßt. Und man fragt sich natürlich: Warum braucht man ein eigenes Gesetz, wenn man sowieso nicht in der Lage ist, ein solches zu machen? Warum sollen nun die Landesinvalidenämter neben der Grundlage des Kriegsopferversorgungsgesetzes auch noch als Grundlage das sogenannte Heeresversorgungsgesetz haben? Der Herr Berichterstatter hat das wohl vorgelesen, aber wie üblich hat niemand hingehört: in sämtlichen Paragraphen wurde die Zuständigkeit der Behörden abgeändert! In der Regierungsvorlage war als zuständige Stelle die Unfallversicherung angeführt; die Unfallversicherung sollte die durchführende Stelle bei der Entschädigung sein. Heute sind es die Invalidenämter. Man hat auch den Invalidenbeirat in das Gesetz eingebaut. Trotzdem versucht man, künstlich eine Divergenz zu der Versorgung der Kriegsopfere herzustellen.

Vielleicht kann ich auch zu dem Gedanken der Unfallversicherung etwas sagen. Wir sind der Meinung, daß es nicht möglich ist, eine Schädigung bei der Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, die jeder Präsenzdienstpflichtige ohne Ansehen der Person auf sich nehmen muß, verschieden zu bemessen. Wir haben aber bei der Bemessungsgrundlage Beträge von 1200 S bis 5200 S angeführt. Wir können nicht der Meinung sein, daß das richtig ist. Das Kriegsopferversorgungsgesetz hat als Bemessungsgrundlage feste Richtsätze, den Versehrtengrad. Nach dieser Vorlage, nach der Vorlage zum Heeresversorgungsgesetz, ist die Bemessungsgrundlage das Einkommen.

Nun werden hier mit einer Vorschau auf das weitere Leben des Betroffenen Hypothesen

aufgestellt. Ich sage Ihnen ganz offen: Auf alle Fälle kommen bei dieser Bemessungsgrundlage die manuellen Arbeiter zu kurz, denn bei einem manuellen Arbeiter kann man die Aufstiegsmöglichkeiten nicht feststellen. Bei einem Schüler kann man annehmen, daß aus ihm das und das geworden wäre. So kommen wir zu einer ungleichen Behandlung für die gleiche Dienstleistung. Wäre denn jemandem in diesem Hause eingefallen, das Taggeld verschieden festzusetzen? Das Argument, das vor allem von den Sozialisten gebraucht wurde, daß die Präsenzdienstpflicht das Arbeitsverhältnis nicht unterbrechen soll, sondern daß sie sich organisch einfügen soll, ist ja praktisch durchbrochen! Der Präsenzdienstpflichtige bekommt ohne Ansehung seiner Person als Taggeld 8 S.

Wenn nun diesen so gleichgestellten Soldaten infolge von Unglücksfällen irgendwelche Schäden erwachsen — was alles kann beim Militär in der Uniform passieren! —, dann kommt bei der Entschädigung nicht der Gleichheitsgrundsatz zur Anwendung, sondern man fragt: Was für ein Einkommen hat er gehabt? Oder: Was für ein Einkommen wird er in der Zukunft haben? Und danach soll sich die Entschädigung richten. Es kann somit der Fall eintreten, daß zwei Präsenzdienstpflichtige beim gleichen Einsatz, bei gleichem Dienstgrad, also gleiche Soldaten, die gleiche Verletzung erleiden, und der eine hat dann, weil er zufällig als kleines Bäuerlein oder als Arbeiter geboren wurde, eine Entschädigung nach der Bemessungsgrundlage von 1200 S, der andere aber — ich möchte nicht gegen Abiturienten, nicht gegen Akademiker Krieg führen, aber diese werden selbst diese Ungerechtigkeit zugeben (*Zwischenruf bei der SPÖ*) — nach einer Bemessungsgrundlage bis zu 5200 S haben.

Nun frage ich Sie: Was soll sich daraus ergeben? Es müßte sich logisch daraus ergeben, daß die Präsenzdienstpflichtigen im Gefahrenmoment, bei einem Gefahreinsatz bereits im Hinblick auf die daraus möglicherweise erfließende Entschädigung ihre Bedenken anmelden. Es ist gar nicht absurd, wenn ich Ihnen sage, daß ein kleiner Arbeiter, ein kleiner Angestellter oder ein kleiner Bauer sagen könnte: Herr Unteroffizier! Nehmen Sie den Abiturienten Soundso, denn wenn dem was passiert, kriegt er mehr als ich! — Sie müssen doch überlegen, was sich daraus ergibt!

Die Präsenzdienstpflicht ist eine staatsbürgerliche Pflicht, der jeder männliche Staatsbürger, wie im Gesetz vorgesehen ist, nachkommen muß. Die Unfallversicherung findet im Privatleben Anwendung. Darum wird

**Kindl**

dort auch nach dem Beruf, nach dem Einkommen des Betroffenen entschädigt.

Diese Umstände sind der Hauptgrund, warum wir dieser Vorlage nicht die Zustimmung geben können. Wir haben deswegen heute einen Antrag eingebracht, und ich fordere Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, auf, ihm zuzustimmen. Wir haben heute einen Rückverweisungsantrag gestellt, damit auf diese Materie nochmals im Ausschuß eingegangen werden kann, um im Ausschuß noch einmal zu beraten, ob man nicht doch analog dem Kriegsoferversorgungsgesetz vorgehen sollte, ob man nicht einen Einbau in das Kriegsoferversorgungsgesetz vornehmen sollte. Wir sind sogar so weit gegangen, zu sagen: Natürlich sollen die Präsenzdienstpflichtigen höhere Richtsätze für ihre Entschädigung bekommen! Es ist nämlich nicht wahr, daß die Kriegsoferversorgungsgesetz nein sagen. Die Kriegsoferversorgungsgesetz sind jederzeit bereit, in der Richtsatzansetzung für die Präsenzdienstpflichtigen höhere Beträge einzusetzen. (*Abg. Altenburger: Sie waren doch im Ausschuß! Warum haben Sie im Ausschuß diesen Antrag nicht eingebracht?*) Herr Kollege Altenburger! Sie wissen selbst (*Abg. Altenburger: Kein Antrag!*) — Sie waren in den ersten drei Sitzungen nicht dabei —, daß wir uns in diesen ersten drei Unterausschußsitzungen nur in Grundsatzfragen ergangen haben. Auf Eingreifen Ihres Koalitionsausschusses wurde die Sache dann vorangetrieben. Als ich bei den letzten Sitzungen sah, daß nichts mehr zu ändern ist, daß Sie Ihrem Auftrag nachkommen müssen, habe ich mich auch das letzte Mal zum Wort gemeldet. (*Abg. Altenburger: Nein, im Haus!*) Ihr Klubkollege Dr. Prader ist von den zwei letzten Sitzungen weggeblieben, wahrscheinlich aus Protest, weil er damit nicht mehr fertigwerden konnte. (*Zwischenruf des Abg. Altenburger.*) Das ist keine Ausrede, Herr Kollege Altenburger! (*Zwischenruf des Abg. Zeillinger.*)

Die Lösung dieser entscheidenden Frage ist mir eine Herzenssache, weil ich es selbst einmal mitgemacht habe, was es heißt, einem Gesetz zu unterliegen und dann für einen Körperschaden, den man im Einsatz als Soldat erlitten hat, entschädigt zu werden. Ich lasse mir auf keinen Fall unterstellen, daß ich den Präsenzdienstpflichtigen heute eine Besserstellung mißgönne. Der ungleichen Behandlung der Präsenzdienstpflichtigen würde ich aber auf keinen Fall meine Zustimmung geben! Sie wissen selbst, wie viele Kannmöglichkeiten enthalten sind, was aus diesem Gesetz alles herausgeholt werden kann, wenn es einer geschickt macht, während der Kleine,

Einfache an der untersten Grenze sitzen bleibt, weil er kein höheres Einkommen nachweisen kann.

Ich bewundere Ihren Mut in der „Vorschau“. Sie wollen feststellen, was im 30. Lebensjahr aus einem Geschädigten geworden wäre. Ich habe schon im Ausschuß gesagt, daß das nur der liebe Gott wissen kann, was aus jedem wird. Aber Ihnen allen, einschließlich der besten Kommission beim Landesinvalidenamts, spreche ich es ab, sagen zu können: Aus dem wäre nichts geworden, der wäre ein kleiner Arbeiter geblieben, und aus jenem wäre ein Generaldirektor geworden, weil er die entsprechende Ausbildung hat. Wir haben in der Praxis oft die genau umgekehrten Fälle, daß nämlich aus kleinen Anfängern große Generaldirektoren geworden sind. Wie wollen Sie dann also sagen: Auch wenn den das schädigende Ereignis nicht getroffen hätte, wäre aus ihm nichts geworden, infolgedessen bleibt er bei der Bemessungsgrundlage stehen, aus dem anderen aber wäre etwas geworden! Wem wollen Sie denn die Entscheidung darüber übertragen?

Wenn man die Frage der Bemessungsgrundlage analog zum Kriegsoferversorgungsgesetz löst, dann braucht man auch kein eigenes Gesetz, dann kann man das ruhig in das Kriegsoferversorgungsgesetz einbauen, etwa indem man einen eigenen Abschnitt anhängt, oder man kann, wie wir es in einem Antrag, den wir eingebracht haben, vorschlagen, in der Bemessungsgrundlage für die im Präsenzdienst Geschädigten das Doppelte ansetzen, weil wir genau wissen, daß die Kriegsoferversorgung aus finanziellen Gründen nicht in der Weise zur Wirkung und Anwendung kommt, wie das eigentlich aus moralischen Gründen erfolgen müßte. Wir sind der Meinung, daß wenigstens die Präsenzdienstpflichtigen, wenn sie während ihrer Dienstzeit einen Schaden erleiden, wirklich der heutigen Zeit angepaßt entschädigt werden sollen, aber doch im Grundsatz und dem Grundprinzip nach gleich.

Das Dilemma dieses Gesetzeswerkes kam heute vor der Berichterstattung noch zum Ausdruck. Es wurde ad hoc ein Antrag der Kollegen Rosa Weber und Altenburger eingebracht, der sich wohl nur mit stilistischen Abänderungen beziehungsweise Ungleichheiten befaßt, aber er zeigt ja trotzdem, daß der Ausschuß aus einem Paragraphen die Geschwister herausgenommen hat, in einem anderen hat er sie noch drinnengelassen. (*Abg. Altenburger: Sie haben doch im Ausschuß zugestimmt!*) Ich habe im Ausschuß nicht zugestimmt, und Ihre Abänderungen haben Sie, Herr Kollege Altenburger, gemeinsam mit der Frau Kollegin Weber einge-

**Kindl**

bracht! Sie fühlen sich ja selbst nicht wohl dabei (*Zwischenrufe*), aber Sie sind der Meinung, daß Sie dem Koalitionsauftrag nachkommen müßten. Man hat das Heeresversorgungsgesetz bereits propagiert, man hat es hinausposaunt, man hat in der Presse angegeben, was man für die jungen Soldaten tut, aber die entscheidenden Punkte hat man nicht gesagt, daß man sie ungleich behandeln will, daß man sie nach Stand und Einkommen ungleich behandeln will, das hat man auch in der „Arbeiter-Zeitung“ nicht gesagt, weil man glaubte, das würde nicht viel Verständnis finden.

Wir haben zum Beispiel, um den Willen zu sehen, den Antrag eingebracht, dem § 11 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes folgenden Satz anzuhängen: „Für die Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen sowie für Dienste in der Reserve wird die Grundrente bei gleichen Voraussetzungen im doppelten Ausmaße gewährt.“ Also wir wollen sie höhersetzen, und ich glaube, es gibt keinen Kriegsversehrten, keinen Vater, der das seinem Sohne mißgönnen würde. (*Abg. Rosa Weber: Ein bißchen spät kommen Sie mit Ihren Vorschlägen!*) Frau Kollegin, ich sage Ihnen nochmals: Ich bin Realist genug, ich habe doch gesehen, daß man in diesem Ausschuß mit Engelszungen hätte reden können. Herr Kollege Dr. Prader als Fachmann in der Kriegsoferversorgung hat sich doch alle Mühe gegeben, und er hat es aufgeben müssen. Er war eigentlich nur imstande, in Kleinigkeiten die Analogie zum Kriegsoferversorgungsgesetz herzustellen.

Aber ich möchte sagen: Sie müssen Ihrem Auftrag nachkommen; wir brauchen diesem Koalitionsauftrag nicht nachzukommen, wir Freiheitlichen können frei nach unserem Gewissen stimmen, auch unseren Gedanken und Vorstellungen Ausdruck geben. Daher möchte ich zum Abschluß nur nochmals an Sie die Bitte richten: Stimmen Sie unserem Rückverweisungsantrag zu, um diese Materie noch einmal zu behandeln, um einen Ausweg aus dieser Situation zu finden. Nach dem Entwurf, wie er heute vorliegt, werden Sie in den kommenden Monaten bereits daraufkommen müssen, daß Sie einer Vorlage Ihre Zustimmung gegeben haben, die nicht Ihren Vorstellungen entspricht. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Ich habe den Antrag auf Rückverweisung des Heeresversorgungsgesetzes an den Ausschuß für soziale Verwaltung bereits dem Herrn Präsidenten übergeben.

**Präsident:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kindl ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Debatte.

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Eberhard zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Eberhard (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Hause liegt heute eine Regierungsvorlage zur Beratung und Beschlußfassung vor, von welcher wir Sozialisten überzeugt sind, daß es längst notwendig gewesen wäre, diesen Fragenkomplex früher schon, als es nun geschieht, einer Regelung zuzuführen. Wenn ich sage „früher schon“, dann deshalb, weil die zu behandelnde Vorlage einen Personenkreis betrifft, dem der Staat besondere Leistungen, aber auch besondere Opfer abverlangt. Es sind dies unsere Wehrpflichtigen, in der Regel Jugendliche, die entweder kaum erst ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben, zum Teil noch in schulischer Ausbildung stehen und oftmals ihre Ausbildung unterbrechen müssen, um, wie man so schön sagt, ihrer staatsbürgerlichen Pflicht nachzukommen.

Infolge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger verpflichtet, der Wehrpflicht Genüge zu leisten. Das Gesetz über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mußte im Jahre 1955 geschaffen werden, nachdem sich Österreich mit Abschluß des Staatsvertrages zu einer immerwährenden Neutralität verpflichten mußte. Diese Neutralität verbietet uns jedes militärische Bündnis, den Beitritt zu irgendeinem Verteidigungspakt, verpflichtet uns aber andererseits, unser Land selbst zu schützen und im besonderen die Sicherung der Grenzen unseres Landes selbst vorzunehmen. Österreich stand damals vor der Frage: Soll man sich hiezu eines stehenden Heeres bedienen, oder soll die Landesverteidigung Aufgabe des gesamten Volkes werden? Dazu kam vielleicht auch die Überlegung, daß wir es uns zum gegebenen Zeitpunkt auch gar nicht leisten könnten, wie in der Ersten Republik ein stehendes Heer zu unterhalten, welches dann im Ernstfalle auch gar nicht in der Lage wäre, diese Aufgabe zu erfüllen.

Eine wirksame Landesverteidigung wird nur dann möglich sein, wenn auch das ganze Volk die innere Bereitschaft aufbringt, in Notzeiten für die Sicherheit des Landes einzutreten. Da man sich nun einmal und gerade unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu einer allgemeinen Wehrpflicht entschlossen hat, ist es aber auch Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß allen präsentdienenden Wehrpflichtigen und deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener sozialrechtliche Schutz gewährt wird, wie wir ihn für andere Berufsgruppen bereits haben.

**Eberhard**

Gewiß tragen dem das Heeresgebührengesetz, das Wehrgesetz, das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 zum Teil Rechnung, doch ist es bisher nicht gelungen, für die den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihre Familienangehörigen beziehungsweise ihre Hinterbliebenen ein eigenes Heeresversorgungsgesetz zu schaffen. Dies wäre insofern schon längst notwendig gewesen, als der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. 9. 1960 unter Zahl 370/59 ausgesprochen hat, daß auf die Angehörigen des Bundesheeres und ihre Hinterbliebenen das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 nicht anwendbar ist.

Was sollte nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, geschehen? Einerseits stand eindeutig fest, daß das Kriegsofferversorgungsgesetz auf diesen Personenkreis nicht angewendet werden kann, andererseits war aber auch zu klären, in welche Kompetenz ein eigenes Heeresversorgungsgesetz dann fallen müsse. Es war daher zu begrüßen, daß der Verfassungsdienst beim Bundeskanzleramt bereits im Jahre 1956 und später anlässlich der Aussendung eines Entwurfes einer Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, betreffend die Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres, die Zuständigkeit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zuerkannte. Sozialminister Proksch hat dann auch am 25. Juni 1963 eine solche Gesetzesvorlage eingebracht, nachdem zwei vorher eingebrachte Initiativanträge keine Behandlung im Haus erfahren haben.

Hohes Haus! Wenn ich von den Initiativanträgen spreche, dann deshalb, weil diese von der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs dazu benützt wurden, ihrerseits einen von ihnen ausgearbeiteten Entwurf dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen, nach welchem in bezug auf die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen das Kriegsofferversorgungsgesetz novelliert werden sollte. Der Titel für dieses Gesetz sollte lauten: „Bundesgesetz über die Versorgung der Beschädigten und Hinterbliebenen des Krieges und Wehrdienstes“, also Kriegs- und Wehrdienstopferversorgungsgesetz, kurz KWVOVG. genannt.

Da jedoch, wie von mir bereits aufgezeigt, der Verwaltungsgerichtshof eine Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres und ihrer Hinterbliebenen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 als nicht zulässig erklärte, war man gezwungen, ohne etwa dabei die Absicht zu verfolgen — und ich betone das ausdrücklich —, die Kriegsoffer in ihrer Versorgung zu benachteiligen, ein eigenes Heeresversorgungsgesetz zu schaffen.

Daß ein solches Heeresversorgungsgesetz nach anderen Prinzipien, als es das Kriegsofferversorgungsgesetz darstellt, aufgebaut wird, liegt meines Erachtens in der Natur der Sache. Ich weiß, daß hier die Auffassungen auseinandergehen und daß der Kriegsofferverband nicht einsehen will, daß es sich hier um einen anderen Personenkreis, als es ihre Gemeinschaft ist, handelt, um dessen Versorgung es letzten Endes auch geht. Haben wir es in der Kriegsofferversorgung fast ausschließlich mit Kriegsoffern und ihren Hinterbliebenen zu tun, so regelt das Heeresversorgungsgesetz die Versorgungspflichten des Staates gegenüber jenen Wehrpflichtigen und ihren Familienangehörigen, die durch die Präsenzdienstleistung an ihrer Gesundheit Schaden erlitten haben. Hiebei ist daran gedacht, die Entschädigung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung wirksam werden zu lassen, da ja darauf Bedacht zu nehmen ist, daß diese Personen auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht oder der aus militärischen Gründen notwendigen freiwilligen Dienstleistung eine Unterbrechung ihrer beruflichen Laufbahn erfahren haben. Sie verlieren daher entweder, wenn sie schon berufstätig waren, einen bereits bestehenden Unfallversicherungsschutz oder dieser Schutz wird, wenn sie erst berufstätig geworden wären, erst später wirksam.

Vor allem ging es darum, Bestimmungen zu schaffen, die jenen Normen entsprechen, die für die Entschädigung bei Unfällen im Zivilleben gelten. Deshalb wird es auch für verunglückte Soldaten keine fixen Renten geben, sondern Renten, die sich nach der Verdiensthöhe vor dem Eintritt in das Bundesheer richten.

Der Soldat wird aber außerdem nicht nur dann Anspruch auf eine Rente haben, wenn er beim Dienst selber schwer verunglückt, sondern auch dann, wenn sich der Unglücksfall auf dem Weg in die Kaserne, auf dem Heimweg nach dem Militärdienst oder auf der Fahrt zum Urlaubsort ereignet. Verunglückt ein Soldat tödlich, dann müssen — so bestimmt es das Gesetz — seine Angehörigen, die Witwe, die Waisen oder die Eltern, Versorgungsansprüche stellen. Auch Drittgeschädigte, wie zum Beispiel Zivilisten, die bei Unglücksfällen des Bundesheeres zu Schaden kommen, haben die Möglichkeit, im Falle einer gesundheitlichen Schädigung ihre Ansprüche nach diesem Gesetz geltend zu machen.

Bedauerlicherweise war es nicht möglich, bei den Beratungen über das Heeresversorgungsgesetz eine Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Kriegsofferverbandes zu er-

**Eberhard**

zielen. Es wurde letzten Endes die Zuständigkeit bei Dienstbeschädigungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf die Landesinvalidenämter übertragen. Somit wurde den Wünschen des Kriegsofopferverbandes weitestgehend Rechnung getragen und der nach seiner Auffassung — ich betone ausdrücklich: nach seiner Auffassung — verletzte Gleichheitsgrundsatz wieder beseitigt.

In einer Denkschrift, die die Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs im Juli 1963 zum Versand gebracht hat, wird gerade auf diesen Umstand besonders hingewiesen. Gleichzeitig wird aber auch verlangt, einheitliche Normen in der Kriegsofopfer- und Soldatenversorgung zu schaffen. Dabei wurde vorgeschlagen, für den gesamten Personenkreis, also Kriegsofopfer und Bundesheerangehörige, entsprechende Einheitsrentenstufen vorzusehen, wobei den beschädigten Soldaten des Bundesheeres und ihren Hinterbliebenen zwar höhere Rentenleistungen zugebilligt werden sollen, andererseits aber verlangt wird, die Rentenleistungen nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz in Etappen nachzuziehen.

Ich sehe mich aus zeitlichen Gründen außerstande, auf die vielen anderen Vorschläge, ob sie nun bereits im November 1960 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, näher einzugehen. Es ist überhaupt sehr schwierig, die vielen Vorschläge, an denen es wahrlich nicht fehlte, zu besprechen.

Hohes Haus! Ich darf nun zur Regierungsvorlage 158 der Beilagen zurückkehren. Mit ihrem Einbringen in das Haus am 25. Juni 1963 wurde zunächst vereinbart, dieses Gesetz noch vor den Sommerferien des Parlaments im Jahre 1963 zu verabschieden. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Das ist nicht richtig!*) Geschäftsordnungsmäßig wurde diese Vorlage dann dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen, der in seiner Sitzung am 3. Juli vergangenen Jahres zu ihrer Vorberatung einen Unterausschuß einsetzte. Unterdessen ist aber das Parlament auf Urlaub gegangen. Nach Wiederaufnahme der Parlamentstätigkeit war dann die Verabschiedung einiger anderer wichtiger Gesetze notwendig, wie dann überhaupt durch die Budgetverhandlungen keine Zeit für eine andere Tätigkeit aufgewendet werden konnte. Erst nach dem Heiligendreikönigstag in diesem Jahre konnte an eine ernste Beratung dieser Vorlage im Unterausschuß geschritten werden.

Insgesamt mußte der Unterausschuß zu acht Sitzungen zusammentreten, und mehr als 30 Stunden waren notwendig, um überhaupt in die Lage zu kommen, dem Ausschuß einen Bericht zu erstatten, was glücklicherweise

am 24. Jänner dieses Jahres geschehen konnte. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Nur wer die Beratungen im Unterausschuß selbst mitgemacht hat, kann die Schwierigkeiten beurteilen, die sich von Sitzung zu Sitzung steigerten. Wenn uns heute dieses Gesetz zur Beschlußfassung vorliegt, so glaube ich, ist das in erster Linie ein Verdienst der Vorsitzenden des Unterausschusses und des Sozialausschusses, der Frau Abgeordneten Rosa Weber. In einer nicht mehr zu überbietenden Ruhe hat sie die Verhandlungen in sachlicher und souveräner Art geleitet und — selbst mit der Materie auf das beste vertraut — immer wieder versucht, die Gegensätze zu überbrücken. Zwar hätte man meinen müssen, da es sich um eine Regierungsvorlage und keinen Initiativantrag einer politischen Partei handelte, daß es letzten Endes möglich sein müßte, ehestald über die legistische Fassung dieses Gesetzes eine Einigung zu erzielen. Dem war aber leider nicht so.

Zunächst wurde von den ÖVP-Abgeordneten ein Abänderungsvorschlag zur Regierungsvorlage eingebracht. Dem folgte ein weiterer Vorschlag, an den man sich aber dann selber nicht hielt. Dieser wurde dann mit einem neuerlichen Vorschlag ergänzt (*Abg. Dr. Prader: Das ist ja gar nicht wahr!*), sodaß es schließlich einen Dschungel von Vorschlägen gab und sich überhaupt niemand mehr zurechtfinden konnte. Oft schien es, als müßten die Verhandlungen darüber ergebnislos abgebrochen werden. Dabei verdient der Herr Abgeordnete Dr. Prader besonders erwähnt zu werden, der sich als Meister in der dort geübten Verzögerungstaktik erwies. Von ihm kamen ja auch die vielen Abänderungsvorschläge (*Abg. Kindl: Die trotzdem übernommen wurden!*), die nicht immer im Interesse und im Wohle der präsentdienenden Wehrpflichtigen und ihrer Familienangehörigen gelegen waren. (*Abg. Dr. Prader: Das müssen Sie mir erst beweisen!*) So wie die von der Frau Abgeordneten Weber an den Tag gelegte Ruhe nicht zu überbieten war, so wenig war die Obstruktion des Herrn Dr. Prader in dieser Frage zu überbieten. Mir persönlich ist nicht bekannt, warum gerade er bei diesem Gesetz eine solche Haltung einnahm, wo es doch letzten Endes darum geht, die Versorgungsansprüche unserer Wehrpflichtigen auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. (*Abg. Altenburger: Wie viele Vorschläge hat der Herr Minister gebracht, das Ministerium? — Abg. Marwan-Schlosser: Der hat gleich fünf Vorlagen vorgelegt!*) Herr Präsident Altenburger (*Abg. Marwan-Schlosser: Nicht gar so einseitig!*), Sie wissen selber

**Eberhard**

ganz genau, wie die Verhandlungen im Unterausschuß und auch im Ausschuß gelaufen sind. (*Abg. Altenburger: Genau!*) Ich glaube, Sie selbst werden zugeben müssen, daß sich zum Schluß fast niemand mehr in der Behandlung der einzelnen Punkte auskannte, weil immer und immer wieder so viele Vorschläge eingebracht wurden. (*Abg. Altenburger: Das ist ja Aufgabe des Ausschusses! Was soll denn der Ausschuß anderes tun, als Anträge behandeln?*) Ich möchte auch nicht annehmen, daß Herr Dr. Prader mit seiner Haltung all den Menschen, deren Schadenersatzansprüche mit diesem Gesetz letzten Endes eine rechtliche Fundierung erhalten sollen, diese bescheidene Besserstellung gegenüber den Kriegsoptionen nicht gönnt.

Wichtig für uns ist, daß es trotz aller Widerstände gelungen ist, dieses Gesetz zu schaffen, von dem wir Sozialisten überzeugt sind, daß es bei allen Wehrpflichtigen großen Widerhall finden und vor allem auch dazu beitragen wird, bei ihnen die Wehrbereitschaft und den Wehrwillen zu stärken.

Lobend erwähnen möchte ich hingegen das Verhalten von Kräften innerhalb der ÖVP-Fraktion sowohl im Unterausschuß wie auch im Sozialausschuß, die oftmals entgegen der Auffassung des Herrn Dr. Prader die Verhandlungen wieder flottmachten, wenn sie einmal eingefroren zu sein schienen. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Lob und Tadel gleichmäßig verteilt!*)

Wie schwierig die Verhandlungen über dieses Gesetz gewesen sind, mag allein auch daraus hervorgehen, daß gegenüber der Regierungsvorlage nur etwa 12 Paragraphen von insgesamt 100 keine Abänderung erfahren haben. (*Abg. Dr. Prader: Neun!*) Bitte, sollen es 9 sein, Herr Dr. Prader, und dazu haben Sie reichlich beigetragen. (*Abg. Dr. Prader: Das steht in der „Parlamentsskorrespondenz“!*) Wenn es trotzdem gelungen ist, die von mir aufgezeigten Schwierigkeiten zu überbrücken, so waren daran auch die Herren der Ministerien, des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt und des Hohen Hauses, insbesondere aber die Herren des Sozialministeriums maßgeblich beteiligt. (*Abg. Altenburger: Das ist ja ihr Geschäft!*) Sie mußten oftmals in kürzester Zeit, ja in Nachtstunden bis in den frühen Morgen hinein, die vom Unterausschuß getroffenen Änderungen ausarbeiten und vervielfältigen. Ihnen gebührt dafür unser aufrichtiger Dank. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Was ist mit dem Applaus?*)

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich noch kurz auf den Inhalt des Heeresversorgungsgesetzes zu sprechen komme. Auf alle Bestimmungen

näher einzugehen wäre mir aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich. Ich halte das aber auch für überflüssig, da darüber bereits der Herr Berichterstatter sehr eingehend und erschöpfend berichtet hat.

Wesentlich erscheint mir der Grad der Versorgung im Falle der Dienstbeschädigung zu sein. Im Abschnitt II erfolgt im § 4 eine taxative Anführung der Ansprüche. So gehören zum Gegenstand der Versorgung: 1. die Rehabilitation, darunter die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung, die berufliche Ausbildung und die Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes, 2. die Beschädigtenrente, die Familienzuschläge, Pflege-, Blinden- und Führhundzulage. Absatz 2 sieht unter 1. das Sterbegeld, unter 2. die Gebühnisse für das Sterbevierteljahr, unter 3. die Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Zusatzrente und Zulage zur Witwenrente, Waisenrente, Zusatzrente zur Waisenrente, Elternrente und Zusatzrente zur Elternrente), unter 4. die Witwen- und Waisenbeihilfe und unter 5. den krankenversicherungsrechtlichen Schutz vor.

Die Paragraphen in Abschnitt III regeln in einzelnen die im Abschnitt II angeführten Versorgungsansprüche, die unter den Begriff Rehabilitation fallen. Erwähnenswert ist, daß den §§ 15 und 16 ein eigener Katalog angegeschlossen wird, der die orthopädische Versorgung und andere Sachleistungen regelt, wobei dieser Katalog völlig identisch ist mit dem des Kriegsoptionerversorgungsgesetzes 1957.

Das II. Hauptstück regelt die Behördenzuständigkeit, Hauptstück III das Verfahren, Hauptstück IV die Sonderzahlung, Hauptstück V den Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund, und Hauptstück VI enthält die Schlußbestimmungen.

Des weiteren ist diesem Gesetzentwurf noch eine Entschließung beigedruckt, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, im Zuge der in Ausarbeitung befindlichen pensionsrechtlichen Neuregelungen dafür zu sorgen, daß die Berufsoffiziere und Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, den Wachebeamten in dieser Beziehung gleichgestellt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Abschließend noch einige grundsätzliche Bemerkungen über dieses Gesetz. Wir alle sollen uns darüber freuen, daß es letzten Endes, wenn auch unter äußerst schwierigen, zeit- und nervenraubenden Bedingungen, doch gelungen ist, dieses Versorgungsgesetz für unsere Wehrpflichtigen und ihre Familienangehörigen zu schaffen. Ich bin mir dessen bewußt, daß damit allen unseren präsentdienenden Wehrpflichtigen, die in Ausübung



**Eberhard**

ihres Dienstes einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben oder in Zukunft erleiden werden, eine große Sorge abgenommen wird. Darüber hinaus wird dieses Gesetz aber auch dazu beitragen, im Präsenzdiener selbst die Wehrfreudigkeit, den Wehrwillen und die Wehrbereitschaft zu festigen.

Es wäre nur zu wünschen, daß dieses Gesetz auch bei den einzelnen Dienststellen des Bundesheeres zusätzlich noch jenen Geist erhält, der mithilft, die Beschädigtenzahl weiterhin in einem tragbaren Ausmaß zu halten. Ich will damit konkret zum Ausdruck bringen, daß das nicht bedeuten soll, daß man vielleicht da oder dort nun nicht mehr jene Sorge um die Gesunderhaltung unserer Wehrpflichtigen aufwenden soll wie bisher. Ich weiß schon, daß unser Bundesheer vor Unfällen nicht gefeit ist. Erinnern wir uns an die traurigen Geschehnisse in der Vergangenheit, ob es sich um die Toten von Kötschach-Mauthen oder die aus dem Land Salzburg handelt, wo infolge einer ausgesprochenen Fahrlässigkeit ein Fahrzeug in der Nacht in eine Marschkolonne fuhr. Ein solches Verhalten zeigt kein Verantwortungsbewußtsein gegenüber den den Verantwortlichen anvertrauten Menschen.

Unsere Mütter verlangen und erwarten, daß ihren Söhnen während der Zeit, in der sie dem Vaterlande dienen, kein Unglück widerfährt, ein Unglück womöglich, das sie ihr Leben lang zu einem Krüppel macht.

Auf diesem Gebiet könnte noch viel geschehen. Ich will damit keineswegs sagen, daß heute in unseren Kasernen, auf den Exerzierplätzen und Übungsgeländen noch jener Ungeist aus der Zeit 1938 bis 1945 herrscht, aber es steht auch fest: Restlos haben wir diesen Ungeist noch nicht überwunden. Immer wieder können wir feststellen, daß es da oder dort noch zu eklatanten Übergriffen kommt, die die Gesundheit unserer Wehrpflichtigen nicht nur gefährden, sondern mitunter auch zerstören. (Abg. Regensburger: Beispiele!) Ich weiß schon, daß solche Ausartungen nicht nur bei uns vorkommen. Wir konnten erst unlängst in der Presse von gerichtlichen Verurteilungen von Offizieren und Unteroffizieren in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz lesen. Muß es uns nicht erschüttern, wenn wir hören, daß gegen einen Oberleutnant in Wiener Neustadt ein Gerichts- und Disziplinarverfahren läuft, weil er durch eine von ihm gesetzte Maßnahme einen Selbstmordversuch eines Schützen verursacht haben soll! Ich frage mich: Wie kann man nur einen an und für sich labilen Menschen vor einem fahrenden Fahrzeug herlaufen lassen, auch wenn er

sich eines Vergehens schuldig gemacht hat? (Zustimmung bei der SPÖ.) In einem solchen Fall mangelt es an einer entsprechenden psychologischen Einfühlung, einem solchen Vorgesetzten sind jedwede Führungsqualitäten abzusprechen. (Beifall bei der SPÖ.)

Auch im Unteroffizierskorps mag da und dort der Begriff des Schleifer-Platzek noch nicht restlos verschwunden sein, was ich schon des öfteren festzustellen in der Lage war. (Abg. Dr. Prader: Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen! Sie sind kein Richter! — Abg. Regensburger: Da wird erst der Richter ein Urteil sprechen!) Ich möchte darüber heute nicht sprechen und möchte keine Pauschalverdächtigungen gegenüber allen jenen aufkommen lassen, die nach bestem Wissen und Gewissen ihre Pflicht erfüllen. (Abg. Altenburger: Sie möchten nicht und tun es doch!) Ich sage ausdrücklich, daß es sich dabei um einzelne Übergriffe handelt.

In der Regel können wir zu unserem Offiziers- und Unteroffizierskorps Vertrauen haben. Trotzdem müssen wir ihnen immer wieder sagen: Bleibt in euren Handlungen gegenüber euren Untergebenen österreichisch, das heißt menschlich und human! (Abg. Rosa Jochmann: Jawohl!) Nur so wird es möglich sein, auch in Österreich die Menschen, im besonderen die Präsentdienenden, von der Notwendigkeit der Landesverteidigung zu überzeugen und in diesen Menschen auch die Bereitschaft zur Erbringung eines Opfers zu stärken. (Abg. Altenburger: Beschuldigen Sie doch nicht dauernd wegen eines Einzelfalles alle! Das ist eine Beschuldigung aller anständigen Offiziere! Damit machen Sie nichts gut!)

In diesem Sinne wollen wir Sozialisten dieses Gesetz verstanden wissen. (Abg. Altenburger: Es geht nicht an, wegen eines Einzelfalles, der bei Gericht noch nicht abgeschlossen ist, eine Pauschalverdächtigung auszusprechen! Das haben wir als Gewerkschaftsfunktionäre nicht notwendig!) Meine Fraktion wird daher sowohl dem hier in Behandlung stehenden Gesetz als auch dem angeschlossenen Entschließungsantrag und dem Abänderungsantrag die Zustimmung erteilen. (Beifall bei der SPÖ. — Zwischenruf des Abg. Altenburger.)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Prader das Wort. (Abg. Altenburger: Es geht um einen Einzelfall, der bei Gericht noch nicht abgeschlossen ist! Hier werden Pauschalverdächtigungen ausgesprochen! Dann werden wir davon sprechen, wieviel Gewerkschaftsgeld unterschlagen wird und was sonst geschehen ist! Wir gehen auch

nicht her und beschuldigen die Gewerkschaft! Ihre Art ist nicht dazu angetan, die Dinge hier sachlich zu behandeln! — Gegenrufe bei der SPÖ.)

Abgeordneter Dr. Prader (ÖVP): Herr Präsident! (Abg. Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner: Keine Pauschalverdächtigungen! Es sind auch schon Feststellungen getroffen worden, die sich als völlig falsch erwiesen haben! — Abg. Altenburger: Ein offenes Gerichtsverfahren kann man nicht zur Beschuldigung des gesamten Militärs heranziehen! — Abg. Holoubek: Das ist nirgends widerlegt worden! — Abg. Eibegger: Es ist doch kein Name genannt worden!) Hohes Haus! Meine Damen und Herren! (Weitere Zwischenrufe. — Abg. Eberhard: Schauen Sie im stenographischen Protokoll nach, was ich gesagt habe! — Abg. Dr. J. Gruber: Das wissen wir eh! Das haben wir ja gehört! — Abg. Benya: Nur gemerkt habt ihr es euch nicht! — Abg. Altenburger: Ein offenes Gerichtsverfahren kann man nicht zur Beschuldigung des gesamten Militärs heranziehen!)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Der Herr Abgeordnete Dr. Prader hat das Wort und nicht der Herr Abgeordnete Altenburger. (Abg. Altenburger: Das weiß ich! — Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. Prader (fortsetzend): Herr Präsident! Ich danke herzlich für diese Schützenhilfe. (Abg. Dr. Neugebauer: Schützenhilfe kann man das nicht nennen!) Hohes Haus! Zunächst eine kurze Vorbemerkung. Ich beneide heute den Herrn Abgeordneten Kindl in seiner Rolle. Ich glaube, wenn ich in seiner Stellung und in seiner Position hier gesprochen hätte, wäre mir auch noch einiges Zusätzliches eingefallen. Ich darf aber gleich dazu bemerken, daß der Standpunkt des Sprechers einer Partei, die der Regierungsverpflichtung verhaftet ist, auch eine andere Betrachtungsweise der Gegebenheiten und der Wirklichkeiten erforderlich macht, also des Redners einer Partei, die mit einer zweiten Partei eine Regierungskoalition bildet. Diese Regierung hat die Aufgabe, nach einer sehr reiflichen Diskussion, nach Abwägung aller Standpunkte endlich auch eine tatsächliche Lösung für eine Materie zu finden, eine Lösung, die schon sehr dringlich war. Das in bezug auf die Wege, die uns gewiesen wurden, die aber aus dieser Situation heraus für die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei nicht mehr gangbar waren.

Nun auch eine Vorbemerkung zur Rede des Herrn Abgeordneten Eberhard. Ich bin ihm nicht böse, daß er mich hier persönlich attackiert hat, er kann nichts dafür, das ist

ihm eingesagt worden (Heiterkeit bei der ÖVP), denn selbst kann er das nicht wissen, weil er im Unterausschuß gar nicht dabei war. (Abg. Dr. Kranzlmayr: Vielleicht ist er ein Hellscher! — Abg. Eberhard: Ich war dort! — Abg. Holoubek: Er war doch dabei! Was stimmt jetzt?) Herr Abgeordneter Eberhard! Eines darf ich, glaube ich, auch dazu sagen: Es ist möglich, daß sich ein Abgeordneter zu der Vorlage, die zur Behandlung steht, Gedanken macht und, wenn er glaubt, daß er Vorschläge zu machen hat, sich erlaubt, diese Vorschläge dann auch in dem zuständigen Verhandlungsforum tatsächlich vorzulegen. Das sollte möglich sein. Ich gebe zu, ich habe dieses Recht des Abgeordneten für mich in Anspruch genommen.

Herr Abgeordneter Eberhard! Eines noch dazu: Da ich ein zu 80 Prozent Schwerkriegsbeschädigter des letzten Krieges bin, werden Sie, schon auf Grund meines bisherigen Einsatzes, weder den Kriegsoptionen noch den Beschädigten des Bundesheeres einreden können, daß ich — wie Sie es hier gesagt haben — alles getan hätte, um vielleicht Verbesserungen für sie unmöglich zu machen. (Zustimmung bei der ÖVP.) Das wird Ihnen niemand glauben! Da müssen Sie erst jenen Einsatz für diese Kreise leisten, den ich bereits hier tatsächlich geleistet habe! Das habe ich persönlich dazu zu sagen. (Beifall bei der ÖVP.) Das ist keine Atmosphäre, in der man solche Dinge behandeln kann. (Abg. Dr. Haselwanter: Nicht demagogeln! — Ruf bei der ÖVP: Wer ist der Demagoge? — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ und Gegenrufe bei der ÖVP. — Abg. Altenburger: Der Libal soll dazu stehen, nicht der Eberhard! Aber der Libal muß ja still sein bei euch!)

Kollege Altenburger! Ich werde mich hier nicht dazu entschließen, an einzelne Fraktionsmitglieder der SPÖ Zensuren zu verteilen. Ich fühle mich dazu nicht kompetent, im Gegensatz zu unserem Kollegen Eberhard, der auch das für sich in Anspruch genommen hat. (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Altenburger: Er hat es bei uns gemacht! — Abg. Kindl: Prader! Hier wird mehr gekämpft als beim Bundesheer! — Heiterkeit.) Gott sei Dank! Freuen wir uns darüber; hoffentlich kommt es nicht einmal zu einer anderen Situation.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Behandlung steht das Heeresversorgungsgesetz. Dieses Gesetz ist — Gott sei Dank! — nicht wegen der Zahl der derzeit Betroffenen so entscheidend und wichtig, sondern seine Bedeutung liegt im Grundsätzlichen begründet.

Ich möchte gleich zu Beginn die Feststellung machen — und dazu drängen mich besonders

**Dr. Prader**

auch einzelne Ausführungen des Herrn Abgeordneten Eberhard —, daß ich es aufrichtigst bedauere, daß dieses Gesetz seit Jahren von den Sozialisten zum Gegenstand einer höchst unsachlichen Polemik gegen die Österreichische Volkspartei benützt wurde. Das ist ein Umstand, der der sachlichen Behandlung dieser Materie nicht dienlich war, der sie außerordentlich erschwerte. (*Abg. Dr. Haselwanter: Der „sachlichen“ ÖVP!*) Gerade die in diesem Gesetz zu regelnde Materie ist für eine Polemik absolut ungeeignet (*Ruf bei der ÖVP: Sehr richtig!*) und der zur Debatte stehende Sachverhalt meines Erachtens hiefür viel zu ernst.

So sehr ich es bedauere, muß ich mich daher, um die Haltung der Österreichischen Volkspartei in dieser Frage der Öffentlichkeit klarzulegen, und um der Wahrheit willen auch mit dieser Polemik etwas auseinandersetzen.

Immer wieder waren es die sozialistischen Redner und die sozialistischen Pressezeugnisse — vor allem auch die „Arbeiter-Zeitung“ —, die sich mit der Frage der Versorgung der Wehrgeschädigten unseres neuen Bundesheeres beschäftigt und die Österreichische Volkspartei mehr oder minder beschuldigt haben, eine ordnungsgemäße Versorgung dieses Personenkreises zu verhindern oder zumindest zu verschleppen.

Meine Damen und Herren von der Linken! Diese Behauptung ist schlechtweg unerträglich und ebenso schlechtweg unwahr! Wenn die Österreichische Volkspartei in gleicher Weise reagiert hätte, wäre es wohl kaum im Endergebnis dann zu einer Lösung gekommen. Mit aller Eindeutigkeit darf ich die Feststellung treffen, daß die Österreichische Volkspartei ein hervorragendes Interesse daran hat, für jene Menschen zu sorgen, die in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Wehrpflicht zu Schaden gekommen sind. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie betrachtet die Vorsorge für diese Menschen als eine innere Verpflichtung nicht nur der eigenen Partei, sondern des gesamten österreichischen Volkes.

Ich darf hier besonders an die Rede des Herrn Staatssekretärs Rösch erinnern, die in der „Arbeiter-Zeitung“ am 26. Juni 1962 wiedergegeben wurde. In dieser Rede wird die Österreichische Volkspartei schlechtweg beschuldigt, daß sie gegen den Schutz der jungen Soldaten sei. Staatssekretär Rösch hat in dieser Rede eine Reihe völlig unwahrer und sachlich unrichtiger Behauptungen aufgestellt. Ich habe mich damit bereits in einer Parlamentsrede auseinandergesetzt. Man sollte es nicht für möglich halten, daß von einem so hohen Staatsfunktionär Derartiges der Bevölkerung vorgesetzt wird.

Ich erinnere an den Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 9. Juli 1963 mit der sehr provokanten Überschrift: „ÖVP gegen Soldatenversicherung“. Ich verweise auf die Rundfunkansprache des Herrn Vizekanzlers Dr. Pittermann, die in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 3. November 1963 wiedergegeben wurde und in der die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt wurde, daß eine Soldatenwitwe von einer Rente von monatlich 170 S leben muß. Ich habe auch dazu schon Stellung genommen. Obwohl die Witwenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz — und darauf habe ich immer wieder hingewiesen — absolut nicht großartig ist, gibt es — Gott sei Dank! — eine solche Hungerrente nicht. Es hat sie auch nie gegeben. (*Abg. Dr. J. Gruber: Wie soll das der Herr Vizekanzler wissen?*) Und das, meine Damen und Herren, sagt der Vizekanzler der Republik Österreich in einer Rundfunkansprache, die auch im Ausland gehört wird! Und Gott sei Dank wird der Österreichische Rundfunk auch im Ausland gehört. Ich kann mir nicht vorstellen (*Ruf bei der ÖVP: Aber im Ausland glaubt man nicht alles, was der Herr Vizekanzler sagt!*), daß das eine Prestigesteigerung der österreichischen Sozialpolitik im Gefolge hätte.

Ich erwähne nur am Rande: Diese Rente beträgt nicht 170 S. Das ist die Grundrente — ich habe den Satz nämlich sonst nirgends gefunden — für eine Witwe mit einem Kind. Wenn sie kein anderes Einkommen hat, wie der Herr Vizekanzler das festgestellt hat, kriegt sie immerhin 780 S, wozu noch die Sonderweisenversorgung kommt, die im Kriegsopferversorgungsgesetz nicht schlecht geregelt ist. Man sollte daher die Dinge richtig darstellen.

Übrigens darf ich in diesem Zusammenhang feststellen: Es ist mir nicht bekanntgeworden, daß sich der Herr Vizekanzler in einer ähnlich emotionalen Art und Weise einmal damit beschäftigt hätte, daß sich Kriegerwitwen aus dem ersten und zweiten Weltkrieg und Soldatenwitwen aus dem Bundesheer der Zwischenkriegszeit — und zwar seit 18 Jahren — mit sehr bescheidenen Renten begnügen müssen, die allerdings Gott sei Dank auch höher als die vom Herrn Vizekanzler angegebenen 170 S sind. Ich glaube nicht, daß Sie sagen können, daß derartige Dinge ein Beitrag zu einer sachlichen Diskussion über diese schwierige Frage waren.

Im Zuge der Bemühungen Ende des Jahres 1963, eine Kompromißlösung über differente Auffassungen zu finden, haben wir mit den Sozialisten Parteigespräche geführt. Anstatt die Dinge ausreifen zu lassen, erfolgte sofort wieder eine Verlautbarung in der „Arbeiter-Zeitung“

**Dr. Prader**

mit einer doch auch reichlich tendenziösen Darstellung der wirklichen Gegebenheiten. Auch in weiterer Folge ist das so geblieben. Und als der Sozialausschuß am 24. Jänner endlich zu einer abschließenden Lösung kam, hatte die SPÖ sofort wieder ein neues „Hack!“ bereit und behauptete in der Aussendung der „Arbeiter-Zeitung“ vom 25. Jänner — ich nehme an, sie ist Ihnen zur Verfügung gestanden —, daß die ÖVP nun endlich nachgegeben habe. Was soll diese Darstellung nun wieder? (*Abg. Rosa Weber: Haben Sie das „Volksblatt“ vom Sonntag gelesen? — Abg. Benya: Das liest er nicht!*) Herr Präsident Benya, es kommt vor, daß ich das „Volksblatt“ lese. (*Heiterkeit.*) Ich lese auch die „Arbeiter-Zeitung“ (*Abg. Benya: Das ist gut!*) — ich hoffe, Sie machen das auch —, weil mich alle Auffassungen interessieren, und das, glaube ich, sollte bei allen der Fall sein.

Worum, meine Damen und Herren, geht es nun zunächst? Zunächst also die Standpunkte. Vor allem stand die Vertretung der noch immer 340.000 Personen umfassenden Kriegsoffer in Österreich auf dem Standpunkt, daß — wie dies in der ganzen Welt geschieht und auch in Österreich in der Zwischenkriegszeit so geschah — Kriegsoffer und Personen, die während der Friedensdienstzeit bei Absolvierung ihrer Wehrpflicht zu Schaden gekommen sind, gleich zu behandeln wären. Ich muß mich hier korrigieren: In Amerika besteht ein Unterschied, da werden die Kriegsoffer wesentlich besser entschädigt als jene, die in Friedenszeiten bei Erfüllung ihrer Wehrdienstpflicht zu Schaden gekommen sind.

In einer Eingabe vom 14. April 1962 an das Bundesministerium für soziale Verwaltung erinnerte die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs — ich zitiere wörtlich — an ihre „zum wiederholten Male eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Gesundheitsschädigungen sowohl der Soldaten des Bundesheeres als auch der Beschädigten aus dem ersten und zweiten Weltkrieg in Erfüllung der staatsrechtlich statuierten Wehrpflicht eingetreten sind beziehungsweise eintreten, ohne daß dem einzelnen eine unmittelbare Einflußnahme auf die Gestaltung des Wehrrechtes eingeräumt war oder ist. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bedingt es, daß den Folgen gleicher Ursachen gleiche Leistungen gegenüberstehen. Die Zentralorganisation hat nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es der Rechtsstaatlichkeit widerspricht, bei der Entscheidung über Wehrdienstbeschädigte eine Schmälerung auf Tatbestände zu stützen, die der Beschädigte nicht zu verantworten hat, sondern die viel-

mehr in der Herkunft und in der sozialen Lage seiner Vorfahren begründet sind. Die Zentralorganisation hat sich nie der Notwendigkeit verschlossen, sachlich begründeten Sonderheiten Rechnung zu tragen“.

Wiederholt wurde in den Versammlungen der Kriegsofferverbände, in Resolutionen und Schriftsätzen von den Kriegsoffern sehr emotionell und mit großer Verbitterung zum Ausdruck gebracht, daß eine verschiedenartige Behandlung als Diskriminierung empfunden werden muß.

Dazu kommt, daß sich die Versorgung nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz — das wurde heute schon mehrmals erwähnt — vorwiegend nach der Höhe des Versehrtengrades richtet und nicht primär nach dem Einkommen.

Meine Damen und Herren! Die Befürchtung der Kriegsoffer, diskriminiert zu werden, hat eine reelle Begründung durch den Motivenbericht bereits zum ersten Entwurf des Sozialministeriums erhalten, in dem es wörtlich heißt: „Es wäre an sich naheliegend gewesen, auf die Beschädigten und ihre Hinterbliebenen die Grundsätze des Kriegsofferversorgungsgesetzes anzuwenden. Der Gesetzesentwurf kehrt sich aber in grundsätzlichen Fragen bewußt vom System des Kriegsofferversorgungsgesetzes ab, dies in der Erwägung, daß dieses Gesetz“ — nämlich das Kriegsofferversorgungsgesetz — „im wesentlichen den Charakter eines Fürsorgegesetzes hat, das dem Grundsatz der vollen Vergütung des Schadens an Leib und Leben nicht oder zumindest nur annähernd Rechnung trägt. Der Grundsatz der vollen Schadensvergütung soll und muß aber dann zum Durchbruch kommen, wenn Staatsbürger eines demokratischen Staatswesens in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht durch Leistung der Wehrpflicht invalid werden oder das Leben verlieren.“

Dieses hervorragende Dokument des Bundesministeriums für soziale Verwaltung trägt die Zahl IV 95.797-15/56. Ich muß sagen: Eine sonderbare Einstellung gegenüber den Opfern des ersten Weltkrieges, den Opfern des Bundesheeres der Zwischenkriegszeit und denen des zweiten Weltkrieges! Außer den, meine Damen und Herren, stets angegebenen sachlichen Beweggründen dürften — und das muß aus dieser Motivation geschlossen werden — sehr hintergründige Ressentiments eine nicht unwesentliche Rolle bei der Behandlung dieser Materie gespielt haben.

Die Kriegsoffer hatten ferner die nicht unbegründete Befürchtung, daß sie im Falle einer Zweigeleisigkeit bei der künftigen Rentenentwicklung links liegengelassen werden und man den bequemeren Weg der besseren Ver-

**Dr. Prader**

sorgung des kleineren Teiles auch weiter und förderhin gehen wird.

Auch der Hinweis, daß die Frage der Soldatenversorgung verfassungsrechtlich und sozialpolitisch — auch verfassungsgesetzlich — ganz andere Grundlagen hat, ist doch zweifellos beachtlich und nicht einfach hinwegzuweisen. Die Auffassung der Kriegsofopferverbände wurde auch von vielen Kreisen außerhalb der Betroffenen maßgeblich unterstützt.

Dieser Auffassung steht die Auffassung gegenüber, der sich vor allem die SPÖ angeschlossen hat, daß es nicht recht verständlich wäre, die Staatsbürger unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob ihnen die Schädigung im Arbeitsprozeß oder während der Ableistung der Wehrdienstpflicht widerfährt. Es müßten daher die für Arbeitsunfälle geltenden Vorsorgen gleicherweise auch bei Unfällen im Wehrdienst zur Anwendung kommen, oder mit anderen Worten, die Prinzipien der Unfallversicherung sollen auch auf die Wehrgeschädigten angewendet werden. In logischer Konsequenz hätte daher die Rentenbemessung primär nach der Höhe des jeweiligen Einkommens zu erfolgen.

Objektiverweise will ich sagen, daß zweifellos beide Standpunkte etwas für sich haben. Es läßt sich sehr viel für den einen, es läßt sich auch sicherlich etwas für den anderen sagen.

Der Standpunkt der Österreichischen Volkspartei, meine Damen und Herren — daran hat sich auch in der Folgezeit bis zum heutigen Tage nichts geändert —, war nun durch das Bemühen gekennzeichnet, eine Lösung zu finden, die für alle Teile akzeptabel ist und gerade im Kreise der Kriegsbeschädigten der beiden Weltkriege und deren Hinterbliebenen keine Verbitterung hinterläßt. Es ist gefährlich für die Jungen und für die Alten und für unseren ganzen Staat, wenn der Spruch „Der Dank des Vaterlandes ist dir gewiß!“ zum verbittert ausgesprochenen Spottvers wird. Darum also haben wir uns bemüht, gemäß unserem in der gesamten Politik stets verfolgten Grundsatz der gebührenden Bedachtnahme auf alle vorzugehen.

Und nun frage ich die SPÖ anlässlich der bei der Behandlung dieser Materie gegen uns gerichteten Polemik, was an diesem Standpunkt unehrenhaft, unsozial und was an ihm unrichtig ist. Ich gebe es ganz offen zu: Wir konnten uns auch nicht entschließen, die Wünsche, Bitten und Auffassungen der Kriegsofopfer mit einer Handbewegung abzutun. Auch ihnen gegenüber besteht eine besondere Verpflichtung des Staates und des Volkes. Wenn diese unsere Auffassung — und das ist Ihr Recht als Partei — von der

SPÖ nicht gewertet wird und gewertet wurde, so hoffen wir doch, daß unsere Haltung und unser Bemühen in dieser Frage von der österreichischen Bevölkerung gerecht bewertet und als ernstes Bemühen, den besten Weg zu finden, auch gewürdigt wird.

Meine Damen und Herren! Nun etwas auch zu den — ich wollte es überspringen, aber die Darstellung meines Vorredners verpflichtet mich dazu — historischen Gegebenheiten. Es wurde erwähnt, daß nach der Erreichung unserer Freiheit durch den Staatsvertrag im Wehrgesetz vorgesehen war, daß besondere gesetzliche Vorschriften den Anspruch auf Fürsorge und auf sozialversicherungsrechtlichen Schutz regeln sollten. Die bezüglich der Sozialversicherung gegebene Promesse ist bereits im Jahre 1956, und zwar durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, erfüllt worden, wogegen eine Regelung über Maßnahmen im Bereich der Fürsorge — ich möchte dieses Wort ausdrücklich erwähnen, da im Wehrgesetz „Fürsorge“ steht — offengeblieben ist. Gemeint war damit das jetzt zur Verhandlung stehende Heeresversorgungsgesetz.

Festhalten möchte ich aber auch, daß hier der gleiche Terminus „Fürsorge“ wie im Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes bezüglich der Kriegsteilnehmer verwendet wurde. Dort heißt nämlich der Kompetenztatbestand: „Fürsorge für Kriegsteilnehmer“. Umso unverständlicher war und ist es daher, daß in dem schon angeführten Motivenbericht des ersten Entwurfes — und das zieht sich ja, obwohl es nicht mehr wörtlich drinnen steht, im Gedankengang auch durch alle folgenden Entwürfe hindurch — darauf verwiesen ist, daß das Kriegsofopferversorgungsgesetz auf die Soldaten des neuen Bundesheeres deswegen nicht angewendet werden könne, weil dieses Gesetz im wesentlichen den Charakter eines Fürsorgegesetzes habe, ein Versorgungsgesetz für die neuen Bundesheersoldaten aber nach dem Grundsatz der vollen Vergütung des Schadens an Leib und Leben gestaltet werden müsse.

Ich stelle dazu fest, daß in beiden Fällen der Begriff „Fürsorge“, wenn dasselbe Wort verwendet wurde, auch gleich verstanden werden muß, nämlich im Sinne der Verpflichtung des Staates zu einer vollen Schadensvergütung.

Es kam also dann zu diesem Erstlingsentwurf des Sozialministeriums aus dem Jahre 1956. Dagegen erhob sich ein riesiger Proteststurm der Kriegsofopferverbände in allen Teilen Österreichs. Die Motivation des Gesetzes war den Kriegsofopfern in die Knochen gefahren; sie empfanden sie als beleidigend. Auch von

**Dr. Prader**

anderen Stellen wurde der Entwurf als ungeeignet bezeichnet. Auf der Suche nach einer Lösung sind dann alle beteiligten Instanzen, insbesondere auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, zu der Auffassung gekommen, daß ein eigenes Gesetz gar nicht notwendig sei, weil die Diktion des § 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes ohnedies auch die Wehrdienstgeschädigten des neuen Bundesheeres mitinbegrift. In der Folge wurde dann — das möchte ich ganz deutlich sagen —, und zwar ohne irgendwelche Schwierigkeiten, das Kriegsoferversorgungsgesetz auf diesen Personenkreis angewendet.

Meine Damen und Herren! Ich bemühe mich, objektiv zu sein, weil der Leitartikel der heutigen „Arbeiter-Zeitung“ in dieser Frage im allgemeinen tatsächlich sehr wohlthuend kontrastiert zu vergangenen Auslassungen über diese Frage. Diese Art der Darstellung der Meinung der eigenen Partei ist meines Erachtens richtig und auch fruchtbringend. Trotzdem steht hier — ich erwähne das, weil ich gesagt habe, daß die Versorgung anstandslos so durchgeführt wurde —, daß die Soldaten bisher auf jene Unterstützung angewiesen waren, die ihnen Mitleid und Gewissen zubilligten. Das, glaube ich, ist eine falsche Information der Bevölkerung. Ich kann aber auch dazu sagen, daß die Materie so kompliziert ist, daß ich mir vorstellen kann, daß Redakteure die Dinge eben nicht im Detail abzuwägen vermögen.

Dies wäre, meine Damen und Herren, aber auch in aller Zukunft so geblieben, wenn nicht im Zuge eines Rechtsstreites in einem Einzelfall der Verwaltungsgerichtshof zuerst mit seinem Erkenntnis vom 16. September 1960 — die Aktenzahl kann ich mir, glaube ich, ersparen — die Rechtsauffassung ausgesprochen hätte, daß das Kriegsoferversorgungsgesetz auf die Wehrgeschädigten der Zweiten Republik nicht angewendet werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof ist interessanterweise zu dieser Auffassung gekommen, obwohl durch das Gesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 261, der § 26 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes unter namentlicher Anführung des Heeresgebührengesetzes aus dem Jahre 1956 abgeändert wurde. Es wurde deshalb abgeändert, weil man vermeiden wollte, wie es jetzt geschehen ist, daß Doppelleistungen aus der Heilfürsorge und nach dem Heeresgebührengesetz gewährt werden. Damit ist eine Doppelgeleisigkeit ausgeschlossen. Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung ist hiezu noch eine völlig eindeutige, alle Zweifel ausschließende Motivation gegeben.

Meine Damen und Herren von der linken Seite! Nach Darstellung dieser Gegebenheiten

— es steht Ihnen diesbezüglich ja eine Überprüfungsmöglichkeit zu, weil Ihnen die Einsicht in die Protokolle der Ausschüsse ebenso offensteht wie uns — ist die Auffassung, die wir vertreten haben, daß man hier möglichst gleichförmig vorgehen sollte, gar nicht so ungeheuerlich und so weit hergeholt, sondern das war damals auch Ihre Ansicht. (*Abg. Rosa Weber: Sie polemisieren gegen ein oberstgerichtliches Urteil!*) Das tue ich nicht! Ich setze mich damit auseinander. Lassen Sie mich ausreden, Frau Kollegin Weber! Ich wollte eben folgendes sagen:

Trotz dieses Sachverhaltes — das ist das entscheidende — ist der Verwaltungsgerichtshof zu dieser schon angeführten Rechtsauffassung gekommen, wobei er im wesentlichen damit argumentierte, daß das Kriegsoferversorgungsgesetz auf die Wehrgeschädigten der Zweiten Republik deswegen nicht angewendet werden könne, weil im Zeitpunkt der Schaffung des Kriegsoferversorgungsgesetzes, nämlich im Jahre 1949, noch kein Bundesheer existierte und daher der Gesetzgeber damals gar nicht die Absicht haben konnte, die Geschädigten des erst 1955 geschaffenen Bundesheeres in den Kompetenzbereich des Kriegsoferversorgungsgesetzes miteinzubeziehen. Das Wehrgesetz, sagt der Verwaltungsgerichtshof weiter, habe vielmehr eben erst später, 1955, ausdrücklich angeordnet, daß hier eine sondergesetzliche Regelung zu treffen sei. Niemals aber hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß das Kriegsoferversorgungsgesetz auf die Wehrgeschädigten des neuen Bundesheeres aus sachlichen Beweggründen nicht anwendbar sei.

Obwohl bekanntlich Rechtssprüche des Verwaltungsgerichtshofes nur für den jeweiligen Einzelfall gelten, haben sie wegen der darin zum Ausdruck gebrachten generellen Rechtsauffassung natürlich auch grundsätzliche Bedeutung im Rechtsleben, weil es sich um Rechtssprüche eines Höchstgerichtes handelt. Jetzt komme ich darauf, Frau Kollegin Weber: Da es sich um den Rechtspruch eines Höchstgerichtes handelt, war dieser Rechtsspruch inappellabel und ist daher ohne Rücksicht darauf, ob man diese Rechtsauffassung teilt oder nicht, anzuerkennen. Er wurde daher selbstverständlich von der Österreichischen Volkspartei, wie sie dies konsequent auch in allen übrigen Fällen getan hat, der Verfassung gemäß anerkannt und respektiert. (*Beifall bei der ÖVP.*) Damit aber war eine neue Rechtslage geschaffen. (*Abg. Rosa Weber: Vier Jahre hat es gedauert, das ist ein bisschen lang!*) Bei aller Liebenswürdigkeit, Frau Kollegin Weber,

**Dr. Prader**

das war jetzt polemisch! Sagen wir es, wie es tatsächlich ist, Frau Kollegin!

Bereits am 11. November 1960 — im September erfolgte der Spruch des Verwaltungsgerichtshofes — hat die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs sowohl an die zuständigen Ressortminister als auch an die Regierungsparteien den Appell um eine gesetzliche Regelung der Versorgung der Soldaten des Bundesheeres gerichtet und angeregt, dieses Problem analog der seinerzeit für die Soldaten der Ersten Republik getroffenen Regelung, entsprechend dem damaligen § 13 des Heeresgebührengesetzes 1920 beziehungsweise dem § 30 des Heeresgebührengesetzes 1932, in analoger Weise aber auch zu der gleichartigen Regelung, die hinsichtlich der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des dortigen neuen Heeres getroffen wurde, auch bei uns zu lösen. Ich stelle das deswegen deutlich heraus, weil den Kriegsofferverbänden in der Folgezeit subkutan, aber mehr oder minder deutlich unterschoben wurde, sie wären gegen eine gesetzliche Regelung der Versorgung dieses Personenkreises.

Bereits am 29. November 1960 wurde ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen — 110/A — eingebracht, der dieser Auffassung entsprach. Der Kollege Wimberger ist leider jetzt nicht mehr Mitglied des Hohen Hauses, ich könnte ihn sonst als Zeugen anrufen: Persönlich habe ich mich leider vergeblich bemüht, damals auch die Mitunterzeichnung von Kollegen der sozialistischen Fraktion zu erreichen. Frau Kollegin Weber, Sie konnten sich damals unserer Auffassung nicht anschließen, wir konnten uns Ihrer Auffassung nicht anschließen. Wer war es also, der verzögert hat? Diese Fragen sollte man gerecht und auch richtig beurteilen. (*Abg. Dr. Kandutsch: Alle beide!*) Als lachender Dritter kann man leicht so reden. Aber die Freiheitliche Partei hat auch schon oft vorgeschlagen, man sollte differente Auffassungen vor das Haus bringen und sich dann im gemeinsamen Wettstreit des Geistes um eine gute, richtige Lösung bemühen. Das haben wir gemacht — jetzt ist das wieder falsch! Kollege Kandutsch, man weiß allmählich nicht mehr, wie man den Intentionen der Freiheitlichen am besten entsprechen soll. (*Abg. Dr. Kandutsch: Sind Sie mit dem Gesetz einverstanden? Sind Sie begeistert? Sie sind ja jetzt auch emotionell!*) Herr Abgeordneter Dr. Kandutsch, haben Sie schon gehört, daß es auch Kompromisse gibt? (*Abg. Dr. Kandutsch: O ja!*) Kompromisse sind meistens keine für alle Teile begeisternden Lösungen, denn Kompromiß bedeutet, daß ein jeder ein bißchen nach-

geben muß, weil es sonst zu keiner Lösung kommt. Wenn der Standpunkt der Freiheitlichen der der Kompromißlosigkeit ist und wenn das auch der Standpunkt der Großmächte gewesen wäre, dann hätten wir heute in Österreich noch keinen Staatsvertrag und — da haben Sie recht — wir bräuchten noch gar nicht über die Art und Weise eines Heeresversorgungsgesetzes zu streiten. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Infolge des Widerstandes der SPÖ ist es damals nicht zur parlamentarischen Behandlung gekommen. Was bedeutet also dieser Vorwurf und auch der Vorwurf des Herrn Staatssekretärs Rösch? Herr Bundesminister Proksch hat einmal erklärt: Dieser Initiativantrag beinhalte ja nur die ausdrückliche Bestimmung, daß das Kriegsofferversorgungsgesetz auch auf die Soldaten des neuen Bundesheeres anzuwenden sei. Natürlich, denn es ist ja auch bis dahin angewendet worden. Und wäre der Verwaltungsgerichtshof zu einem anderen Spruch gekommen, wäre es auch weiter ebenso unangefochten und ohne Schwierigkeiten angewendet worden. Im übrigen, Herr Minister, darf ich bescheiden bemerken, daß ich damals den Inhalt des von mir gestellten Initiativantrages schon „überrissen“ gehabt habe. (*Heiterkeit.*) Ich habe daher gewußt, was darin gestanden ist, ich bekenne mich auch dazu und will gar nicht etwas anderes nachträglich hineininterpretiert wissen als das, was tatsächlich in diesem Antrag gestanden ist.

Am 16. März 1962 wurde vom Herrn Sozialminister ein weiterer Entwurf eines Gesetzes — ich bitte auch das anzuhören — „zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957“ versendet. Nach diesem Entwurf sollten die Bestimmungen des KOVG. grundsätzlich auf die Soldaten des Bundesheeres und ihre Angehörigen Anwendung finden, die Rentenleistungen an diesen Personenkreis aber schon nach diesem Vorschlag nach dem Einkommen, also nach unfallversicherungsrechtlichen Grundsätzen, unter Bedachtnahme wie heute auf eine Zweidrittel-Bemessungsgrundlage, bei einer Mindestbemessungsgrundlage von 1200 S und einer Höchstbemessungsgrundlage von 5200 S bemessen werden. Es war aber eine Vergleichsrechnung anzustellen. Es sollte nämlich die Rente nach dem KOVG. in der bisherigen Form gebühren, wenn diese Rente besser ist.

Ich streiche das deswegen heraus, weil wir jetzt in Teilbereichen ganz ähnliche Vergleichsrechnungen vorgeschlagen haben und die SPÖ diese Vorschläge nunmehr plötzlich als inakzeptabel bezeichnet hat. Ich kann mir also nicht vorstellen, daß tatsächlich eine

**Dr. Prader**

so grundsätzliche Wandlung erfolgt ist und daß diese Vorschläge so unmöglich waren, wie sie nachher dargestellt wurden, weil der Herr Sozialminister selbst ursprünglich diesen Vorschlag so erstellt hat.

Zur Angleichung der Versorgungsleistungen der Kriegsoffer an die der neuen Wehrbeschädigten war im Artikel III dieses Entwurfes vorgesehen, daß die Kriegsoffer in Etappen nachgezogen werden sollten, wobei diese Etappen durch Verordnung — ich bitte das im Hinblick auf die sonst so gepriesene Budgethoheit des Hauses zu beachten —, also im Verordnungswege, festgelegt werden sollten. Die Kriegsofferverbände haben diesem Entwurf grundsätzlich zugestimmt, allerdings verlangt, daß im Artikel III die Etappen für diese Nachziehung gesetzlich eingebaut werden. Im übrigen ist dieser Entwurf auch dem Invalidenfürsorgebeirat zur Begutachtung vorgelegt worden. Es war das leider der erste und letzte Entwurf, der auch dem Invalidenfürsorgebeirat zur Begutachtung vorgelegt wurde; bei allen anderen war das nicht mehr der Fall.

Was ist nun zu diesem Entwurf zu sagen? Es wurde ein Gegenvorschlag erstattet. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat darauf verwiesen, daß diese Lösung nicht in Einklang mit dem Artikel 18 unseres Bundesverfassungsgesetzes zu bringen sei. Das Finanzministerium hat darauf verwiesen, daß die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel gänzlich unmöglich sei. So ist es bei diesem Entwurf geblieben. Er hat fernerhin nie konkretere Gestalt angenommen. Über den Gegenvorschlag, den die Kriegsofferverbände damals erstattet haben, ist es leider zu keinen Gesprächen, wie es angeregt wurde, gekommen. Am 2. Juli 1963 wurde nochmals gebeten, Verhandlungen über den Gegenstand einzuleiten. Leider ist es auch zu diesen Verhandlungen nicht gekommen.

Ich habe mich mit dieser Sachlage im Parlament am 11. Juli 1962 neuerlich beschäftigt. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß nach diesem Entwurf die vorgesehene Neuregelung bezüglich der Einkommensbewertung, besonders bei Schwerbeschädigten, denen ja vor allem unsere Obsorge gelten muß, noch dazu dann, wenn es sich um junge Menschen handelt, die im Zeitpunkt des Einrückens noch keinen oder nur einen sehr geringen Verdienst hatten, viel schlechter sei als das bestehende KOVG. Ich habe das damals auf Grund einer Reihe von Beispielen hier praktisch demonstriert.

Interessanterweise, muß ich sagen, war über diese Darstellung in der „Arbeiter-Zeitung“ nichts zu finden, auch nichts in

Reden sozialistischer Funktionäre. Gott sei Dank ist dieser damalige Entwurf nicht Gesetz geworden, weil er wesentliche Verschlechterungen im Gefolge gehabt hätte. Es wäre nur gerecht, unter Umständen vielleicht trotz aller verständlichen propagandistischen Bedürfnisse einmal etwas davon zu erwähnen. (*Abg. E. Winkler: Wieviel bringt das „Volksblatt“ von uns? Schauen Sie einmal!*) Da müßten Sie mir sagen, was, Herr Abgeordneter Winkler! Alles weiß ich nicht auswendig. Aber das „Volksblatt“ hat nie die Behauptung aufgestellt, daß eine Kriegerswitwe in Österreich von 170 S leben muß.

Meine Damen und Herren! Im Juli 1962 haben dann die Sozialisten anlässlich der Behandlung der dringlichen Wehrgesetznovelle in der Regierung ihre Zustimmung zu dieser Novelle mit der Zustimmung der ÖVP juktiniert, die neue Heeresversorgung nach den Grundsätzen der Unfallversicherung zu regeln. So ist es dann zu dem bekannten Parteienabkommen gekommen.

Infolge der Kürze der Zeit — auch das wurde leider nicht richtig dargestellt —, bedingt durch die Auflösung des Parlaments, die Neuwahl und die folgende lang dauernde Regierungsbildung, ist es in der weiteren Folgezeit nicht zur Effektuierung dieser Parteienabsprache gekommen. Das benützten die Sozialisten damals — und das war nicht korrekt! —, um neuerlich gegen die ÖVP zu polemisieren und sie sogar des Vertragsbruches zu beschuldigen, obwohl der Generalsekretär der Österreichischen Volkspartei trotz aller Bedenken in diesem Hause zweimal festgestellt hat, daß die Österreichische Volkspartei zu dem von ihr gegebenen Wort stehen wird.

Wie die folgenden Verhandlungen gezeigt haben, wäre es ein Unglück gewesen, diese äußerst komplizierte und diffizile Materie überstürzt zu behandeln, zumal damals, im Juli 1962, eine brauchbare Verhandlungsgrundlage überhaupt nicht vorhanden war.

Einige Zeit nach der Regierungsbildung wurde vom Sozialministerium ein weiterer Entwurf zur Begutachtung versendet, und dieser wurde schon eine Woche nach Ablauf der Begutachtungsfrist in die Regierung gebracht. Es war unmöglich, innerhalb dieser Frist von einer Woche die eingelangten Gutachten zu behandeln, geschweige denn, sie in diesem komplexen Gebilde auch wirklich zu verarbeiten. Den Unstimmigkeiten in der Regierung ist man dadurch ausgewichen, daß man den Entwurf freibleibend dem Parlament zugeleitet hat.

Auch der Kriegsofferverband hat neuerlich zu diesem Entwurf eine Stellungnahme



**Dr. Prader**

abgegeben und gebeten, doch dieses Problem im Rahmen des Kriegsopferversorgungsgesetzes zu lösen. Er hat diesen Appell mehrmals dringendst wiederholt und hat auch selbst einen Vorschlag ausgearbeitet und ihn dem Sozialministerium übermittelt. Es ist aber nicht zu Gesprächen gekommen. Noch am 16. Juli 1963 — ich darf auch das hier deponieren —, als die Vorsprache der Zentralorganisation bei der Bundesregierung bezüglich ihres Forderungsprogramms stattgefunden hat, bei der auch die Frage des Heeresversorgungsgesetzes zur Sprache gekommen ist, hat der Herr Sozialminister Proksch erklärt, daß es ihm letztlich gleichgültig sei, ob diese Frage innerhalb oder außerhalb des KOVG. geregelt werde. Die Zentralorganisation hat nach dieser Erklärung des Herrn Sozialministers und auf Grund des Appells des Herrn Bundeskanzlers auch tatsächlich einen Gesetzestext vorgelegt, der dieser Auffassung entsprochen hat.

Die Regierungsvorlage ist erstmalig am 3. Juli 1963 im Sozialausschuß zur Behandlung gekommen. Am 3. Juli 1963! Nach Abführung einer Generaldebatte wurde wegen des Umfanges der Materie zur weiteren Behandlung ein Unterausschuß eingesetzt. Die Sozialisten vertraten damals die Auffassung, daß dieses Gesetz noch in der Frühjahrs-session verabschiedet werden müsse. Wegen der äußerst knappen Zeit und der umfangreichen, fast einhellig ablehnenden Stellungnahmen der begutachtenden Instanzen war das aber gänzlich unmöglich, was neuerlich zu sehr ungunstigen Polemiken geführt hat. Es wurde damals in der Zeitung wieder geschrieben, die ÖVP habe einen Vertragsbruch begangen. Bei Kenntnis der Sachlage und der Materie muß aber jeder Unvoreingenommene feststellen, daß diese Sprache mit Sachlichkeit wirklich nichts zu tun hatte.

Daß vom Sozialministerium die Gutachten für die Regierungsvorlage überhaupt gar nicht mehr bearbeitet werden konnten, geht schon aus der Tatsache hervor, daß bereits der ersten Sitzung des Unterausschusses ein ungeheuer dickes Konvolut mit Abänderungsvorschlägen — nicht von der Österreichischen Volkspartei eingebracht! — vorgelegen ist. Es hat sich um Abänderungsvorschläge des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gehandelt. Was sagen nun die Gutachten?

Meine Damen und Herren! Das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, stellt fest, daß dem Entwurf in einer Reihe von Grundsatzen nicht zugestimmt werden kann und es daher abgelehnt wird, Stellungnahmen zu Detailfragen abzugeben. Vor allem werden verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick

auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht. Diese Bedenken sind bis heute nicht beseitigt. Es wurde darauf verwiesen, daß der Entwurf keineswegs der gebotenen Verwaltungsökonomie entspricht.

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verweist insbesondere auf die Tatsache der Diskrepanz bezüglich der Einschätzungsrichtlinien für die Erwerbsunfähigkeit nach dem KOVG. und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Bundesministerium für Justiz macht wegen der Kollision mit Bestimmungen des Zivilrechtes ernsthaft Bedenken geltend und meint, die Regierungsvorlage schaffe eine neue Quelle divergierender Rechtssprüche.

Die Ämter der Landesregierungen, allen voran das Amt der Wiener Landesregierung, brachten in verschiedensten Bereichen schwerste Bedenken vor.

Die Unfallversicherungsanstalt und in der Folge auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger lehnen in einer eingehenden und sachlich sehr ausgezeichneten Darlegung den Entwurf zur Gänze ab. Der Hauptverband weist insbesondere darauf hin, daß die im Entwurf zum Heeresversorgungsgesetz behandelten Angelegenheiten mit der Sozialversicherung überhaupt nichts zu tun haben. Er betont, daß hier ein völlig fremder Aufgabenbereich in die Selbstverwaltungseinrichtungen der Sozialversicherung hineingetragen werden soll. Er sagt, das Gesetz stütze sich ja auf Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, nämlich auf den Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“, zu dessen Durchführung gemäß Artikel 77 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich Bundesbehörden berufen sind. Den Selbstverwaltungsorganen käme aber kein Behördencharakter zu. Außerdem sei für die Finanzierung nicht vorgesorgt, und es sei unmöglich, diese staatliche Verpflichtung der Versorgung der Wehrgeschädigten der Unfallversicherung aufzulasten. Gänzlich unmöglich würde dies dann, wenn es irgendwann auch nur zu kleineren ernstlichen Ereignissen kommen würde. Was die vorgesehenen Leistungen anlangt, spricht sich die Unfallversicherungsanstalt gegen eine derartige Überspannung des Versorgungsrechtes aus.

Meine Damen und Herren! Im Punkt IV der Stellungnahme des Hauptverbandes heißt es: „Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger spricht sich daher abschließend mit aller Entschiedenheit gegen den Entwurf eines Heeresversorgungsgesetzes aus.“ (*Abg. Altenburger: Wo ist denn der Eberhard?*)

**Dr. Prader**

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich ebenfalls gegen den Entwurf aus. Er führt aus, daß es sich hier um eine „Überwälzung ausgesprochener Schadenshaftverpflichtungen im Sinne der Personenschadensentschädigung“ handelt und daß diese Überwälzung „auf die Sozialversicherung als indiskutabel bezeichnet werden müsse“. Der Entwurf, sagt der Arbeiterkammertag, enthält auch reichlich dem Sozialversicherungssystem gänzlich zuwiderlaufende Bestimmungen.

In der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages heißt es auch wörtlich: „Weiters muß festgestellt werden, daß es bei der Kürze der zur Stellungnahme eingeräumten Frist nicht möglich war, alle Auswirkungen der durch den Entwurf vorgesehenen Übernahme von Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsrechtes in das Sozialversicherungsrecht zu beurteilen.“

Die Bundeswirtschaftskammer hat das Gesetz abgelehnt, die Landwirtschaftskammer hat das Gesetz abgelehnt. Und so frage ich: Mit dieser Situation sollte der Unterausschuß in wenigen Tagen fertig werden? Das waren nicht Äußerungen der Österreichischen Volkspartei, sondern die Auffassungen aller gesetzlich zuständigen begutachtenden Fachgremien! Man kann von uns — weder von der Partei noch von uns Abgeordneten — nicht verlangen, daß wir über die Auffassungen der Fachgremien einfach mit einer Handbewegung hinweggehen. Das, glaube ich, kann auch ein Parlament nicht tun.

Die Vorlage, so wie sie dem Ausschuß vorgelegt wurde, war nach unserer Meinung noch gar nicht verhandlungsreif. Es wäre an sich nicht Aufgabe des Ausschusses oder des Unterausschusses, sondern des zuständigen Ministeriums gewesen, vor Einbringung in der Regierung eine entsprechende Abstimmung in Aussprachen mit den Fachgremien und möglichst auch mit den Kriegsoferverschleppungsverbänden herbeizuführen. Ich weiß, daß das schwierig ist, und ich weiß, wie schwierig das ist! Deswegen habe ich bereits eingangs betont, daß hier nur eine sachliche Diskussion, keinesfalls aber eine politische Polemik Lösungen zu erzielen imstande sein wird.

Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Eberhard, als er mir persönlich (*Abg. Altenburger: Er flüchtet dauernd! — Ruf bei der ÖVP: Er ist fahnenflüchtig!*) Verschleppung, ja Obstruktion vorgeworfen hat, von diesen Dingen Kenntnis gehabt hatte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß er dann, wenn er von diesen Dingen Kenntnis gehabt hätte, zu dem gleichen Ergebnis gekommen wäre.

Wir haben uns daher immer wieder bemüht, mitzuhelfen, die Dinge in das richtige Lot

zu bringen. Wir haben vorgeschlagen, daß der Unterausschuß für permanent erklärt wird, um keine Unterbrechung in den Arbeiten eintreten zu lassen. Wir haben alles gemacht, was möglich war, um an dieser mühevollen Arbeit mitzuwirken und hier auch Dinge zu verbessern, die nach Auffassung vieler Kreise verbesserungswürdig waren.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz, das wir heute zur Beschlußfassung vorliegen haben, ist ein völlig anderes Gesetz, und zwar in grundsätzlicher Beziehung, nicht nur in den Detailbestimmungen. Ein Vorredner hat das allerdings mit dem dekadenten Hinweis, daß Schwierigkeiten gemacht worden wären, abgetan. Es ist deswegen ein völlig neues Gesetz, weil, wie gestern — das habe ich selbst nicht so genau gewußt — die „Parlamentskorrespondenz“ herausgefunden hat, daß von den ursprünglich 79 Paragraphen der Regierungsvorlage nur noch neun in unveränderter Form in diesem Gesetz bestehen geblieben sind. Ich glaube, das war eine sehr große Leistung im Unterausschuß und in vielen Bereichen auch des Ausschusses, wozu der Ausschuß eigentlich gar nicht da war.

Herr Sozialminister! Ich darf daran erinnern: Bei der ersten Unterausschußsitzung haben wir ein großes Paket von Abänderungsvorschlägen — nicht von der Österreichischen Volkspartei, sondern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung! — bekommen. Bei der nächsten Unterausschußsitzung im Herbst ist dieses Paket zurückgezogen worden, und es wurden uns im Unterausschuß drei Bücher mit Abänderungsvorschlägen auf den Tisch gelegt, sodaß ich den Kollegen Kindl bitten mußte, etwas von meiner linken Seite zu flüchten, weil man das alles auf nur zwei Plätzen nicht mehr ausbreiten hat können. Und diese drei Ergänzungsvorschläge haben sich gegenseitig zum Teil wieder aufgehoben. Wer da noch arbeiten kann, den bewundere ich! Wir waren daher damals der Meinung, wir könnten gar nicht weiter verhandeln, wenn nicht zumindest eine kompilatorische Zusammenfassung aller Abänderungsvorschläge erfolgt.

Ich hätte die Dinge nicht so breitgetreten, aber wenn man dann diese Vorwürfe hört und dabei aber die Gegebenheiten kennt, dann, glaube ich, ist es geboten, auch die Dinge hier in das richtige Licht zu stellen.

Ich gebe zu, daß die Materie ungeheuer schwierig ist. Es wird nun versucht, zwei verschiedene Leistungssysteme unter einen Hut zu bringen. Da gibt es Stoßlinien und große Ungereimtheiten. Ich glaube, es ist im menschenmöglichen Rahmen alles geschehen, diese Ungereimtheiten auch wieder auszuschalten.

**Dr. Prader**

Das Grundprinzip, das das nunmehrige Gesetz beherrscht und auf das wir uns geeinigt haben, ist, dem KOVG. und dem Unfallversicherungsrecht die jeweils besseren Bestimmungen zu entnehmen.

Frau Abgeordnete Weber! Um der Wahrheit die Ehre zu geben: Ich habe ab und zu und auch gar nicht so selten gesagt: In diesem oder jenem Punkt müssen wir aber nach dem Übereinkommen doch die besseren Bestimmungen des KOVG. einbauen! Das habe ich ein paarmal gesagt. Darauf hat aber der Herr Abgeordnete Eberhard leider auch vergessen; bei dieser Sitzung hat er wahrscheinlich gefehlt, das war dann eben mein persönliches Pech. (*Abg. Altenburger: Er dürfte überhaupt vergeßlich sein!*)

Wir von der Österreichischen Volkspartei haben nur eines getan: Wir haben es abgelehnt, daß über die beiden bestehenden Rechtssysteme hinaus noch ein Ultraplus, ein völlig neues Leistungsrecht geschaffen wird! Das haben wir abgelehnt. Ich stelle aber ausdrücklich fest, daß das, was wir getan haben, nämlich die besseren Bestimmungen vom KOVG. hereinzunehmen, weit über das Parteienabkommen hinausgeht. Ich habe mir das Parteienabkommen noch einmal angesehen. In ihm steht nur, daß das Prinzip der Unfallversicherung anzuwenden ist. Nach dem Parteienabkommen hätten daher diese Punkte gar nicht in das Gesetz hineinkommen können; sie wurden nachträglich hineinprojiziert.

Jetzt möchte ich auch etwas aus der „Arbeiter-Zeitung“, und zwar aus dem Leitartikel von heute, bringen. In ihm wird richtigerweise angeführt, was in dem Gesetz alles enthalten ist. Das hat es im Kriegsopferversorgungsgesetz mit Ausnahme der Rentenbewertung auch schon gegeben. Aber ich bitte Sie, jetzt gut aufzupassen. Die „Arbeiter-Zeitung“ hebt besonders hervor — und das ist richtig —, daß besonderer Wert darauf gelegt wurde, die Rehabilitation in allen ihren Formen in diesem Gesetz zu regeln: die Berufsausbildung, die berufliche Umschulung und so weiter. Das ist nichts Neues, das steht seit dem Jahre 1949 im Kriegsopferversorgungsgesetz. Aber es ist richtig, es steht jetzt auch in diesem Gesetz. Ich sage das aber wegen des Prinzips der Unfallversicherung. Es steht hier in dem Leitartikel: „Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die für die Versorgung unselbständig tätiger Zivilpersonen zuständig ist, betreibt diese Rehabilitation dankenswerterweise, ohne durch das Gesetz hiezu verpflichtet zu sein“, freiwillig.

Nach dem Unfallprinzip allein hätten wir das aus dem Gesetz streichen müssen. (*Abg. Rosa Weber: Es gibt auch eine Parteienver-*

*einbarung — KOVG. und Unfallversicherung!*) Nein, das habe ich noch nicht gesehen, Frau Kollegin Weber! Ich habe mich hier sehr darum bemüht. (*Abg. Rosa Weber: Fragen Sie den Herrn Minister!*) Es soll hier eine Reihe von solchen Abkommen geben. (*Abg. Rosa Weber: Fragen Sie den Herrn Minister! Drehen Sie sich um!*) Das habe ich noch nicht gesehen, aber wir sind immer dafür eingetreten und haben uns dazu bekannt. Es hat daher bei dieser Absprache keine Schwierigkeiten gegeben. Ich sage das nur deshalb, weil jetzt immer das Unfallversicherungsrecht herausgestrichen wird und weil man ja erklären muß, wieso es dann nicht tatsächlich allein nach der Unfallversicherung gegangen ist. Es wäre dann nämlich in vielen Bereichen zu bedeutenden Verschlechterungen gegenüber dem vorherigen Zustand gekommen. In manchen Bereichen hätten sich allerdings auch Verbesserungen ergeben, weil es ja zwei verschiedene Leistungssysteme sind, die nicht in allen ihren Phasen gleich sind.

Und jetzt die Frage: Ist dieses Gesetz nun ein schlechtes oder ein gutes Gesetz? In materieller Hinsicht — das möchte ich schon auch dem Kollegen Kindl sagen —, wenn man es abseits von Prinzipien nur nach dem Leistungsrecht beurteilt, ist es zweifellos ein gutes Gesetz. In formeller und systematischer Hinsicht kann man das, glaube ich, allerdings nicht sagen. Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei! Daß wir hier nachgegeben haben, das war unser Kompromißbeitrag, um das Zustandekommen eines solchen Gesetzes überhaupt zu ermöglichen. Es war aber keine — wie Sie es in der „Arbeiter-Zeitung“ genannt haben — Kapitulation der Österreichischen Volkspartei.

Ich kann es mir nach den Ausführungen des Berichtstatters ersparen, noch die Einzelheiten des Gesetzes zu besprechen. Es wäre zweifellos sehr, sehr viel dazu zu sagen. Aber ich glaube, daß ich angedeutet habe, in welche Richtung unsere Bemühungen gegangen sind.

Es ist zum Glück gelungen, auch noch eine Resolution zu beschließen. Sie bedeutet zwar keine Königslösung einer sehr schwierigen Frage, sie wird aber vielleicht mithelfen, eine offengebliebene Frage zu lösen, und zwar geht es darum, was nun mit den pragmatischen und mit den vertragsbediensteten Soldaten geschieht. Wir hätten es selbstverständlich sehr gerne gesehen, daß das Gesetz auch auf diesen Personenkreis ausgedehnt wird. Hier hat es eine Reihe von Schwierigkeiten gegeben. Es wurden vor allem verfassungsrechtliche Bedenken in der Richtung geltend ge-

**Dr. Prader**

macht, daß es eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wäre und daß bisher alle Gruppen dem gleichen Beamten- oder Vertragsbedienstetenrecht unterstanden sind.

Wir haben diese Frage sehr ernsthaft und sehr gewissenhaft durchdiskutiert. Wir haben dann im Hinblick darauf, daß ja bereits ein Gesetzentwurf zur Begutachtung versendet worden ist, mit dem die Frage der Unfallversicherung im Bereich des öffentlichen Dienstes generell für alle öffentlich Bediensteten gelöst werden soll, und um den Schwierigkeiten auszuweichen, das Gesetz, soweit es die Aktiven betrifft, grob gesprochen nur für die Präsenzdienstleistenden wirksam werden lassen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber nun zum Schluß kommen. Zweifellos wird das Heeresversorgungsgesetz eine sehr zwiespältige Aufnahme finden. Es wird nicht überall als die beste Lösung anerkannt werden. Es ist sicherlich auch nicht die beste Lösung, weder in der einen noch in der anderen Hinsicht. Das Heeresversorgungsgesetz ist aber die beste Kompromißlösung, die eben zu erreichen war. Diese Bemühungen dürfen sicherlich auch eine gerechte Bewertung erfahren.

Außer Zweifel steht wohl auch, daß diese Frage einmal gelöst werden mußte. Vielfach wurde Neuland betreten, und sicherlich wird uns die praktische Handhabung Fehler und Ungereimtheiten offenbaren, die wir jetzt noch nicht übersehen konnten. Es wird unser Bemühen sein, die gewonnenen Erfahrungen angemessen zu verwerten.

Ich weiß auch, daß tausende Kriegsoffer jetzt enttäuscht sind. Ihnen möchte ich sagen, daß sie auch das Gute an diesem Gesetz gerecht würdigen sollen und auch die Bemühungen, ihrer Auffassung möglichst nahekommen. Das ist, glaube ich, in entscheidenden Teilbereichen auch tatsächlich gelungen.

Ich vertraue aber auch auf die so oft bewiesene Einsicht der Führungsgremien der Kriegsofferorganisationen und bitte sie, daß sie in diesem Sinne mithelfen, Ressentiments abzubauen.

Meine Damen und Herren! Auch das Parlament hat das Seine dazu beizutragen und durch konkrete Maßnahmen auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungsrechtes wirksam zu unterstreichen, daß dieses Heeresversorgungsgesetz nicht eine Abseitsstellung der Kriegsoffer bedeutet. Nachdem es im Zusammenhang mit dem Budget 1964 gelungen ist, in materieller Beziehung nicht unwesentliche Verbesserungen für die bedürftigsten Kriegsoffer zu erreichen, muß es sicherlich schon

in naher Zukunft möglich sein, diese Verbesserungen durch Verbesserungen des formalistischen Rechtes noch heuer, und zwar bald, zu ergänzen. Diesbezügliche Vorschläge sind vorhanden. Sie sind auch dem Herrn Sozialminister bekannt. Ich glaube, daß sie in gemeinsamer Absprache auch baldigst realisiert werden können.

Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei hat verantwortlich und mit großem Einsatz am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt. Sie wird daher infolge dieser ihrer Haltung sowohl dem Gesetz als auch dem Entschließungsantrag die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächster Redner hat sich der Herr Abgeordnete **Pfeffer** gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Pfeffer** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn man die Ausführungen der Redner zu diesem Gesetzentwurf aufmerksam verfolgt hat, dann muß man zugeben, daß eigentlich — allerdings mehr unbeabsichtigt als beabsichtigt — eine sehr gute Qualifikation für die Ausschubarbeit, für die Arbeit in den Ausschüssen des Hohen Hauses abgegeben wurde. Denn wenn dargetan wurde, um wie viele Entwürfe es sich gehandelt hat, wie oft abgeändert werden mußte, und wenn mit einer gewissen Zusammenfassung sogar gesagt wurde, daß der erste Entwurf in der heutigen Gesetzesvorlage nicht mehr zu erkennen gewesen ist, so spricht das dafür, daß im Sozialausschuß wie in vielen anderen Ausschüssen des Hohen Hauses sehr fruchtbare Arbeit geleistet wurde. Allerdings muß zugegeben werden: Es war wirklich ein weiter Weg, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß bereits anlässlich der Beschlußfassung über das Wehrgesetz im Jahre 1955 der feste Plan gefaßt wurde, die Heeresversorgung Gesetz werden zu lassen.

Der Herr Abgeordnete Prader hat in seinen Ausführungen unter anderem auf den Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ hingewiesen und eigentlich in lobender Weise hervorgehoben, daß dort eine sehr sachliche Darstellung des Werdeganges des Gesetzes gegeben wurde. Das hat uns ja sehr gut gefallen. Nur tut es mir leid, daß ich dieses Lob in bezug auf Ausführungen im „Volksblatt“ vom Sonntag nicht zurückgeben kann; dort ist unter der Überschrift „Kompromisse für Heeresversorgung“ verschiedenes angeführt, was nicht unwidersprochen bleiben kann. Ich möchte insbesondere deswegen darauf zurückkommen, weil in diesem Artikel ausdrücklich auf Feststellungen des Herrn Abgeordneten Prader Bezug genommen wurde. Zu diesen Feststellungen gehört unter anderem, daß

**Pfeffer**

dieses Heeresversorgungsgesetz „wegen des Widerstandes der Sozialisten“ — ich zitiere wörtlich — „nicht als ideal angesehen werden könne“. (*Abg. Dr. Prader: Richtig!*) Gleich darauf kommt die weitere Feststellung, daß der Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von allen Fachleuten einheitlich abgelehnt worden sei.

Trotz der auszugsweisen Wiedergabe, die in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Prader erfolgt ist, muß ich denn doch feststellen, daß natürlich gewisse Einwendungen gegen den Regierungsentwurf gemacht wurden, aber ich muß auch sagen, daß es sich bei all diesen Auseinandersetzungen eigentlich um zwei verschiedene Gesetzeskonzepte gehandelt hat, mit denen man an diese Materie herantrat. Der Regierungsvorlage, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitet wurde, lag das Konzept zugrunde, daß die Heeresversorgung nach den Grundsätzen des Leistungsrechtes der Unfallversicherung geführt werden soll.

Wenn hier angeführt wurde, daß das nicht unterschrieben werden könne, so muß ich, und zwar auch im Hinblick darauf, daß darüber angeblich keine Parteienvereinbarungen bestehen, denn doch darauf hinweisen, daß schon vom 23. Juli 1962 ein Brief der Österreichischen Volkspartei an den Herrn Bundeskanzler Dr. Bruno Pittermann vorliegt. (*Abg. Dr. Prader: Noch nicht! Vizekanzler! — Allgemeine lebhaft Heiterkeit. — Abg. Prinke: Sie müssen vorsichtig sein!*) Vizekanzler! Kommt, kommt! Ich muß nämlich den Herrn Bundeskanzler ebenfalls noch zitieren, ich komme auch auf den Herrn Bundeskanzler. Es liegt also ein Brief an den Herrn Vizekanzler Dr. Pittermann vor, in dem auf ein Gespräch Bezug genommen und bezüglich des Heeresversorgungsgesetzes ausdrücklich schriftlich bestätigt wird, daß dieses Gesetz unmittelbar nach den Wahlen — der Brief ist vom 23. Juli 1962 — in weitere Beratung gezogen und nach den Grundsätzen der Unfallversicherung geordnet werden soll. Er ist unterschrieben vom Herrn Bundeskanzler Dr. Gorbach als Bundesparteiobmann und vom Herrn Nationalrat Dr. Withalm als Generalsekretär. (*Abg. Dr. Prader: Das war schon 1962!*) Auch 1963 gab es diese Vereinbarungen! Das ist ein Beweis, daß es sehr wohl eingehende und verbindliche Absprachen gegeben hat, und zwar auch darüber, daß das Heeresversorgungsgesetz nach den Grundsätzen des Leistungsrechtes der Unfallversicherung erstellt werden soll. (*Abg. Dr. Prader: Das habe ich doch gesagt, Herr Kollege!*)

Meine Damen und Herren! Wenn hier die Nachbildung des Leistungsrechtes der

Unfallversicherung vorgesehen war, so hat das seine gewichtigste Begründung darin, daß der Präsenzdienst unserer Jugend ja nicht ein Dauerzustand ist, sondern nur ein befristeter, weil diese Menschen meist aus dem Erwerbsleben kommen und wieder in das Erwerbsleben zurückgehen, und man möglichst an das Sozialrecht, das sie vorher gehabt haben und nachher wieder haben werden, anknüpfen sollte.

Es ist erfreulich, daß man schließlich dann doch den Grundsatz des Leistungsrechtes der Unfallversicherung angenommen hat und daß, soweit die Leistungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes besser sind, diese Bestimmungen anzuwenden sind.

Da ich in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kindl die Frage gehört habe, warum nicht nach festen Renten vorgegangen wurde und warum der Gleichheitsgrundsatz nicht entsprechend zur Geltung gekommen sei, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß das Heeresversorgungsgesetz eben die Grundsätze einer echten Versicherung aufweist und es wirklich ein Stück Gerechtigkeit ist, wenn auf das Einkommen, auf die Gehalts- und auf die Lohnhöhe, die der Betreffende vor seinem Eintritt in den Präsenzdienst hatte, entsprechend Rücksicht genommen wird.

Auch auf einen weiteren Punkt, den der Herr Abgeordnete Kindl hier ins Treffen geführt hat, möchte ich eingehen. Er hat gemeint, daß Hypothesen in eine ferne Zukunft angestellt und auf diese Weise Renten bemessen werden. Ich habe entnommen, daß er darauf anspielt, daß sich das Heeresversorgungsgesetz nicht damit begnügt, Renten festzusetzen, sondern daß bei Erreichung des 30. Lebensjahres des Betreffenden wieder untersucht wird, ob diese Rente nicht einer Korrektur bedarf. Ich muß sagen: Gar so unsichere Hypothesen in eine Zukunft sind das nicht, sondern es ist nur ein Stück Gerechtigkeit, wenn man nicht nur auf ein willkürliches Einkommen zur Zeit des Unglücksfalles Bezug nimmt, sondern auch einen Zeitpunkt heranzieht, in dem der Betreffende allenfalls mehr hätte verdienen können.

Wenn in der schon zitierten Zeitungsnotiz vom Sonntag angeführt wurde, daß „wegen des Widerstandes der Sozialisten“ das Heeresversorgungsgesetz „nicht als ideal angesehen werden könne“, so glaube ich, daß vielleicht der Herr Abgeordnete Prader in Verlegenheit käme, wenn man ihn fragen würde, wo diese Schönheitsfehler im besonderen liegen. Ich muß sagen: Ich kann mich als Mitglied des Unterausschusses eigentlich an keine einzige Bestimmung erinnern, wo zufolge von Ein-

**Pfeffer**

sprüchen oder Vorbringungen von Sozialisten irgendwelche Verschlechterungen am Gesetz eingetreten wären. Ja ich möchte mit allem Nachdruck sagen: im Gegenteil!

Trotzdem: Nach all diesen Reden hier muß ich doch auf die Ausführungen meines Freundes Eberhard Bezug nehmen, der als einziger Debatterer angeführt hat, was eigentlich Gegenstand dieses Gesetzes ist. Ich glaube feststellen zu können, daß für die verschiedensten Fälle, die es hier gibt, durch dieses Gesetz entsprechend vorgesorgt wurde. Ich stehe unter dem Eindruck, daß durch manche Reden der wirkliche Inhalt, die Wichtigkeit dieses Gesetzes etwas herabgemindert wurde. Ich möchte sagen, daß, wenn man alles in allem betrachtet, das Produkt, das jetzt dem Hohen Haus mit diesem Gesetzentwurf vorliegt, wirklich unter Beweis stellt, daß von der Jugend unseres Landes nicht nur Wehrpflicht und Dienst für das Vaterland verlangt wird, sondern daß auch der sozialversicherungsrechtliche Schutz und mit diesem Gesetz die Versorgung für die Menschen, die ihre Pflicht erfüllen, gesichert sind. Ich glaube, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet kann man das vorliegende Gesetz als ein brauchbares Gesetz für die Betroffenen bezeichnen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Daher kommen wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgeordneten Kindl und Genossen auf Rückverweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung abgelehnt.*

*Sodann wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Rosa Weber, Altenburger und Genossen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

*Die Ausschlußentschließung wird mit Mehrheit angenommen.*

**2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (331 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz neuerlich abgeändert wird (Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1963) (340 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1963.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger, den ich bitte, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) schreibt in seinem § 7 Abs. 2 vor, daß Anträge auf Zuerkennung einer Beamtenentschädigung binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen sind. Die Versäumung der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde nachgesehen werden. Die Einbringungsfrist ist am 4. September 1953 abgelaufen.

Die Bundesregierung hat nun am 30. Dezember 1963 die obgenannte Vorlage, also 331 der Beilagen, im Nationalrat eingebracht. Durch diese Novelle soll die im Beamtenentschädigungsgesetz vorgeschriebene Einbringungsfrist beseitigt werden, damit Anträge auf Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst ganz allgemein trotz Terminverlust wieder eingebracht werden können. Es entsprach dies dem Wunsche, der anlässlich der 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle vorgebracht wurde, für alle Kategorien von politisch Geschädigten die bereits abgelaufenen Antragsfristen zu beseitigen. Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner 1964 in Gegenwart des Bundeskanzlers Dr. Gorbach in Beratung gezogen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Machunze und Dr. Broesigke. Von diesen wurde gemeinsam mit Abgeordneten Uhlir ein Abänderungsantrag eingebracht, durch den in Form einer Zeitbegrenzung Vorsorge getroffen wird, daß die Aktion der Zuerkennung von Beamtenentschädigungen abgeschlossen werden kann. Die Regierungsvorlage wurde unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages sowie einer Berichtigung des Kurztitels der Novelle einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (331 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner**

einem durchzuführen. Wird ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Debatte.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Frist für eine Gruppe von Geschädigten, nämlich für die geschädigten Beamten, wieder eröffnet werden. Wir sind mit dieser Maßnahme durchaus einverstanden, wir wenden uns nur gegen die Begründung der Regierungsvorlage, die unserer Auffassung nach eine Zumutung an das Parlament darstellt. Es wird nämlich dort nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß anlässlich der Bearbeitung der 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle der Wunsch laut wurde, die bereits abgelaufenen Antragsfristen zu beseitigen. Ich glaube, daß die Tatsache, daß der „Wunsch“ laut wurde, keine Begründung für die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme ist, umso mehr, wenn man dann in der Folge die Regierungsvorlage ausführlich zu begründen unternimmt, warum eigentlich dieser Gesetzentwurf überflüssig sei, denn sie sagt, es soll die Befristung beseitigt und damit ermöglicht werden, daß Entschädigungsanträge nach diesen Bestimmungen auch ohne Glaubhaftmachung wieder eingebracht werden können. Vorher heißt es, daß auf dem Gebiete der Beamtenentschädigung eine solche Maßnahme im Verhältnis zur bisher geübten Praxis keine wesentliche Änderung herbeiführen wird.

Wenn man also von der Begründung der Regierungsvorlage ausgeht, so findet man, daß sie eigentlich nur die Erläuterung dafür enthält, warum das Gesetz nicht beschlossen werden sollte. Wir müssen uns also neben dieser Begründung Möglichkeiten vorstellen, die eine derartige Beschlußfassung doch als angezeigt erscheinen lassen. Wir glauben, daß es sicher Fälle geben wird, in denen aus formalrechtlichen Gründen Entschädigungsanträge nicht eingebracht werden konnten.

Wir möchten allerdings in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß es unrichtig wäre, wenn durch dieses Gesetz zwar für eine Gruppe von Geschädigten die Fristen wieder eröffnet werden, bei allen anderen Geschädigten dies aber nicht stattfindet. Denn es gibt ja nicht nur die geschädigten Beamten, sondern es gibt viele Menschen, die unter das Kriegssachschädengesetz, das Besatzungsschädengesetz fallen, bei denen die Fristen längst abgelaufen sind, bei denen es keine Härtebestimmungen im Gesetz gibt. In diesen Fällen wäre es angezeigt, trotzdem auch eine solche Wiedereröffnung der Frist durchzuführen.

Auch nach dem sogenannten Jugoslawien-gesetz ist die Frist mit Ende des vergangenen Jahres abgelaufen. Auch auf diesem Gebiet wird es wahrscheinlich erforderlich sein, die Frist wieder zu eröffnen. Ich will nicht alle Gesetze, die in Betracht kommen, aufzählen. Es ist jetzt auch für diejenigen, die unter das Kreuznacher Abkommen fallen, bekanntlich eine neue Hoffnung gegeben. Ich möchte aber aus der Beschlußfassung über die heutige Regierungsvorlage die Folgerung ableiten, daß im Interesse der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes der Gesetzgeber nicht wird umhin können, den Maßstab, den er hier anlegt, auch auf alle anderen Geschädigten anzulegen.

Mit diesem Hinweis und unter dieser Voraussetzung geben wir dieser Regierungsvorlage unsere Zustimmung. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Daher kommen wir sogleich zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes \*) einstimmig, sohin mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

### **3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (337 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete abgeändert wird (341 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete.

Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Regensburger, den ich neuerlich bitte, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Abgeltung der durch die Erhöhung der Preise für gewisse Grundnahrungsmittel eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung wurde für die Bezieher von Arbeitslosengeld beziehungsweise von Notstandshilfe durch das Bundesgesetz

\*) Mit dem Kurztitel: Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964.

**Regensburger**

vom 23. Oktober 1963 eine Teuerungszulage von 10 S monatlich gewährt. Durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete wurde Vorsorge getroffen, daß Bundesbedienstete, die in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis standen und ohne Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem Dienstverhältnis ausschieden, im Falle der Arbeitslosigkeit eine Überbrückungshilfe, die dem Arbeitslosengeld entspricht, oder eine erweiterte Überbrückungshilfe, die der Notstandshilfe entspricht, erhalten.

Um nun diesem Personenkreis eine ebensolche Teuerungszulage gewähren zu können, wie sie Arbeitslose nach dem Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963 erhalten, ist es notwendig, eine Regelung zu treffen, wonach die Bestimmungen dieses zitierten Bundesgesetzes auf die Bezieher von Überbrückungshilfen beziehungsweise von erweiterten Überbrückungshilfen Anwendung finden. Dieser Notwendigkeit trägt der Gesetzentwurf 337 der Beilagen Rechnung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete am 24. Jänner 1964 befaßt und den diesbezüglichen Gesetzentwurf beraten. Der Sitzung wohnte auch Bundeskanzler Dr. Gorbach bei.

Als Ergebnis dieser vorhin genannten Beratung stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses im Hohen Haus den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (337 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, mache ich den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (334 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Stempelmarken getroffen werden (Stempelmarkengesetz) (346 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Stempelmarkengesetz.

Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Regensburger, den ich bitte, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses lege ich dem Hohen Haus den Bericht über das Stempelmarkengesetz vor.

Die Abgabentrachtung in Form von Stempelmarken hat sich wegen ihrer Einfachheit und der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung bewährt. Die Vorschriften über die Ausgestaltung, die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung der Stempelmarken waren bisher vereinzelt in verschiedenen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Stempelmarkenverordnung, BGBl. Nr. 143/1955, enthalten. Es war daher erforderlich, die gesamte Materie durch einheitliche Vorschriften zu regeln.

Bei den nach § 3 Z. 1 abzuschließenden Verträgen wird die Verpflichtung aufgenommen werden, daß der Verkaufsberechtigte nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einen bestimmten Mindestvorrat bereitzuhalten hat.

Die Finanzlandesdirektionen werden verhalten, über Antrag der Tabakverschleißer die Verschleißzeiten so anzusetzen, daß sie mit den für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden der in der Nähe der betreffenden Tabaktrafiken befindlichen Dienststellen übereinstimmen.

Die Behörden und Ämter des Bundes haben, soweit bei ihnen durch die Finanzlandesdirektion ein Bedarf festgestellt wird, den notwendigen Vorrat an Stempelmarken zum Verkauf an die Verbraucher bereitzuhalten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Jänner 1964 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Konir, Kulhanek, Dr. Broesigke und Machunze beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den dem Bericht des Ausschusses angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (334 der Beilagen) mit den dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, erlaube ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.



*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (338 der Beilagen): Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (342 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink, den ich bitte, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink**: Hohes Haus! Ich will nicht hinter den Berg halten: Ich freue mich, über diese Vorlage berichten zu dürfen. Es trifft sich dabei gut, daß in der gleichen Sitzung, ja sogar im nächsten Punkt, das Hohe Haus den Jahresbericht des ERP-Fonds berät. Geradezu symbolisch wird in diesen beiden Vorlagen die österreichische Grundhaltung sichtbar: bei allem gelegentlichen Raunzen das Gut- und Dankbarsein, das Helfen, das Brückenschlagen.

Wir haben in notvollen Tagen durch die ERP-Gelder — ich darf im nächsten Punkt darüber etwas ausführlicher berichten — eine aufbauende Hilfe erhalten. Sie befruchtet auch weiter die verschiedenen Sparten unserer Wirtschaft. Es entspricht daher auch der Dankesverpflichtung, nachdem wir aus dem Ärgsten heraus sind, anderen zu helfen. Freilich werden wir uns dabei sehr sorgsam zu hüten haben, daß durch unsere Hilfe in den Entwicklungsländern feudale Kreise nicht noch feudaler leben, sondern sie soll den wirtschaftlich und sozial Zurückgebliebenen bessere Einkommensverhältnisse geben, damit sie sich ein einträglicheres, ein besseres Leben gestalten können.

Die Internationale Entwicklungsorganisation mit der zufälligen, lieblichen Kurzbezeichnung IDA wurde im Jahre 1959 als Tochterinstitut der Weltbank gegründet. Sie hat die Aufgabe, den Entwicklungsländern durch die Einräumung von langfristigen und niedrig verzinslichen Krediten wirtschaftlich beizustehen. Es wurden auch tatsächlich rund 500 Millionen US-Dollar ausgeliehen. Im Laufe des Jahres 1964 werden jedoch vermutlich die Mittel erschöpft sein, weshalb die Mitgliedstaaten der Organisation neues Kapital zuführen sollen. Der Beitrag Österreichs in der Höhe von 5.040.000 US-Dollar ent-

spricht seiner Erstzeichnung. Dieser Beitrag ist in drei gleich hohen Raten in den Jahren 1965 bis 1967 zu zahlen und kann, ebenso wie die 90prozentige Quote der Erstzeichnung, durch Übergabe unverzinslicher Schuldscheine geleistet werden.

Namens des Finanz- und Haushaltsausschusses beantrage ich, der Vorlage zuzustimmen und, falls eine Aussprache erfolgt, diese unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Jahresbericht und Jahresabschluß 1962/63 des ERP-Fonds (343 der Beilagen)**

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Jahresbericht und Jahresabschluß 1962/63 des ERP-Fonds.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink**: Hohes Haus! In einer summarischen Übersicht wird in diesem ersten Bericht aufgezeigt, daß in Österreich bis Mitte 1962 — also vor Inkrafttreten des ERP-Fonds-Gesetzes — aus ERP-Mitteln Subventionen in Höhe von rund 7,3 Milliarden gewährt und Kredite sowie Darlehen in Höhe von rund 13,2 Milliarden Schilling vergeben wurden. Die Subventionen, die zum überwiegenden Teil vor 1951 erfolgten, dienten unter anderem mit 2,9 Milliarden zur Verbilligung der ihm Rahmen des Marshallplanes eingeführten Lebensmittel und landwirtschaftlichen Betriebsmittel, mit 1,3 Milliarden für Bahn und Post, mit 1,1 Milliarden für die Landwirtschaft und mit 0,8 Milliarden für Maßnahmen zur Stützung der österreichischen Währung. An Krediten und Darlehen wurden bis Mitte 1962 vor allem gewährt: an die Energiewirtschaft 3,5 Milliarden, an die Privatindustrie 3,4 Milliarden, an die verstaatlichte Industrie 2,8 Milliarden, an die Landwirtschaft 0,9 Milliarden, für Zwecke des Fremdenverkehrs 0,7 Milliarden, für den Wohnbau 0,6 Milliarden, an die Forstwirtschaft 0,3 Milliarden und für die Exportförderung 0,2 Milliarden Schilling.

Heute liegt bei der Vergebung der Counterpart-Mittel, wie der Bericht hervorhebt, der Schwerpunkt der Investitionsfinanzierung auf der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der

**Dipl.-Ing. Fink**

österreichischen Wirtschaft im Rahmen eines integrierten Europas. Im Berichtsjahr 1962/63 erreichte die Summe der gewährten ERP-Kredite 781 Millionen Schilling; die durchschnittliche Laufzeit des Kredites beträgt annähernd 16 Jahre; diese Kredite verteilen sich auf die einzelnen Wirtschaftssparten wie folgt: Industrie und Gewerbe 32 Prozent (davon verstaatlichte Industrie 3 Prozent), Energiewirtschaft 30 Prozent, Land- und Forstwirtschaft 19 Prozent, Verkehr 10 Prozent und Fremdenverkehr 9 Prozent; die Höhe der Gesamtinvestitionen, die durch den 781 Millionen-Kredit des Jahres 1962/63 ermöglicht wurden, wird auf rund 1,6 Milliarden Schilling geschätzt.

Im übrigen zeigt der Bericht die günstigen Auswirkungen der ERP-Mittel in den einzelnen Sparten der österreichischen Wirtschaft auf, schildert die Geschäftstätigkeit des Fonds im ersten Wirtschaftsjahr und enthält auch eine Vermögensbilanz des Fonds.

Die in der Debatte des Finanz- und Budgetausschusses vom 24. Jänner 1964 von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Weihs, Dr. Broesigke und Dr. Staribacher aufgeworfenen Fragen wurden vom Bundeskanzler und seinen Mitarbeitern ausführlich beantwortet. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Ich darf daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle den Jahresbericht und Jahresabschluss 1962/63 des ERP-Fonds zur Kenntnis nehmen.

Falls eine Aussprache stattfindet, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Wallner:** Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ):** Hohes Haus! Bei der Durchsicht des Berichtes über den ERP-Fonds fällt zunächst auf, daß das Gewerbe bei der Darlehensgewährung in sehr geringem Umfang berücksichtigt worden ist. Zwar ist der Prozentsatz, mit dem es im Berichtsjahr 1962/63 beteiligt wurde, etwas gestiegen, aber auch 5,75 Prozent sind noch etwas wenig. Es wurde zwar im Ausschuß gesagt, daß die Darlehensansuchen von Gewerbetreibenden entsprechend Berücksichtigung fänden; wenn man sich die Gesamtübersicht ansieht, entsteht jedoch trotzdem der Eindruck, als ob auch hier der leider oft zu beobachtende Grundsatz Geltung hätte, daß man umso mehr Kredit bekommt, je mehr Geld man hat, und daß, je weniger Geldmittel

vorhanden sind, auch umso schwerer Kredite zu erreichen sind, nicht nur bei privaten, sondern auch bei staatlichen Stellen.

Wenn man sich die Vermögensübersicht ansieht, so fällt auf, daß die notleidenden Kredite — das ist die Post V auf der Aktivseite — eine geradezu horrend Höhe haben, denn 454 Millionen Schilling notleidender Kredite bei einem Gesamtvermögen von 5,7 Milliarden ist ein sehr hoher Betrag. Auch wenn man berücksichtigt, wie der Herr Bundeskanzler mitteilte, daß der Kohlenbergbau und verschiedene andere Beträge aus den Jahren vor der Beschlußfassung über das ERP-Fonds-Gesetz drinnen stecken, muß man noch immer sagen, daß hier ein sehr hoher Betrag notleidender Kredite vorhanden ist, wenn man sich der Terminologie dieser Bilanz anpaßt. Es ist aber hier nicht einwandfrei klargestellt, was unter notleidenden Krediten zu verstehen ist. Das ist im Bericht nicht aufgezeigt, obwohl es einer der wesentlichen Punkte gewesen wäre zu sagen, was nun eigentlich bei dieser Aufstellung unter notleidenden Krediten verstanden wird und welche Wertberichtigungen vorgenommen wurden. Es wurden ja nicht Wertberichtigungen in vollem Umfang vorgenommen, sondern mit einem Betrag von 428 Millionen Schilling; verbleibt ein Saldo von 26 Millionen Schilling. Auch hier hat der Herr Bundeskanzler eine Auskunft gegeben und im Ausschuß gesagt: Wenn jemand nicht termingemäß bezahlt, dann wird der Kredit als notleidend angesehen. Ich glaube nicht, daß das ein Bilanzierungsgesichtspunkt ist, und glaube, daß es der Herr Finanzminister sehr beanstanden würde, wenn schon eine solche Tatsache nicht fristgerechter Zahlung eines Steuerpflichtigen veranlassen würde, eine derart hohe Wertberichtigung vorzunehmen. Es ist ja nicht zu übersehen, daß in vielen Fällen nach den Richtlinien der Darlehensgewährung Sicherheiten in hohem Umfang bestehen und daß daher eine so weitgehende Abschreibung zumindest ohne nähere Erläuterungen im Bericht irreführend ist.

Das Schwergewicht unserer Kritik liegt jedoch auf Punkt II der Vermögensübersicht. Die Bilanz zum 1. Juli 1962 hat als Vermögen des ERP-Fonds Forderungen an den Bund in der Höhe von 481 Millionen Schilling ausgewiesen. Dies mußte damals so gehandhabt werden, weil das Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Bilanzstichtag lag, sodaß das also tatsächlich zum Bilanzstichtag Forderungen des ERP-Fonds an den Bund waren. Wenn nun das Gesetz beachtet worden wäre, dann müßte die Bilanz zum 30. Juni 1963 ausweisen, daß diese Forderungen an den Bund zur Gänze

**Dr. Broesigke**

weggefallen sind. Leider ist aus der Übersicht zu entnehmen, daß sie sich nur verringert haben. Bezüglich der auf dem Postscheckkonto Nr. 200, dem Sammelkonto A, befindlichen Gelder hat der Bund nur einen Betrag von 50 Millionen Schilling im Jahre 1963 bezahlt, und im Bundeshaushalt für 1964 ist ein Betrag von 60 Millionen Schilling als weitere Rückzahlung vorgesehen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Abstattung dieser Beträge etwa in fünf Jahren erfolgen wird. So wurde es im Ausschuß erläutert. Der Bericht enthält darüber nur dunkle Hinweise, was auch beanstandet werden muß.

Es ist weiter festzustellen, daß Zinsen offensichtlich nicht vereinbart wurden, sodaß der Sachverhalt der ist, daß praktisch der ERP-Fonds dem Bund ein zinsfreies Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren gewährt hat. Denn es ist kein Unterschied, ob man jemandem einen derartigen Betrag als Darlehen zur Verfügung stellt oder ob man ihm eine fällige Forderung auf so lange Zeit stundet.

Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen: Im Fondsgesetz ist ausdrücklich festgelegt, daß das Vermögen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Fonds übergeht. Im § 27 des Fondsgesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß die Konten abzuschließen und die Beträge zu überweisen sind. Im vorliegenden Falle wurde also diesen Vorschriften des Gesetzes nicht entsprochen. So hat der Bund ohne Deckung ein Darlehen aufgenommen, und es wurde auch die Bestimmung des ERP-Fondsgesetzes verletzt, wonach ERP-Mittel nicht für Darlehen an Gebietskörperschaften, zu denen auch der Bund zählt, verwendet werden dürfen, sondern nur für die Zwecke, die dort ausdrücklich aufgezählt sind.

Ich möchte ergänzend noch hinzufügen, daß natürlich diese Forderung an den Bund, wie sich aus einer allgemeinen Rechtsregel ergibt, sofort fällig war, da in keiner gesetzlichen Bestimmung für die Stundung, die sich die Bundesregierung auf diese Weise selbst gewährt hat, auch nur die mindeste Deckung vorhanden ist.

Ich erinnere an die Debatten wegen anderer Fonds, etwa des Familienbeihilfenfonds. Hier hatte es sich um reine Verwaltungsfonds gehandelt, bei denen tatsächlich das Geld nicht vorhanden war, der Bund aber immerhin darauf verweisen konnte, daß er den Geldbetrag nur theoretisch zur Verfügung haben müßte. Im Falle des ERP-Fonds aber ist diese Verpflichtung nicht nur eine theoretische; nach der gesetzlichen Lage, nach der Rechtslage besteht eine Verpflichtung dazu. Es

ergibt sich somit, daß das, was mein Vorgänger Dr. Gredler bei der Beratung über dieses Gesetz gerügt hat, nämlich die Verpolitisierung der Fondsverwaltung, bereits ihre Früchte getragen hat. Eine Verwaltung, die darauf bedacht ist, die gesetzlichen Bestimmungen ernst zu nehmen und ihnen auch tatsächlich zu entsprechen, hätte darauf bestehen müssen, daß sofort nach Gesetzwerdung des Fondsgesetzes der ganze vom Bund geschuldete Betrag dem Fonds zur Verfügung gestellt wird, sodaß der Fonds die Möglichkeit habe, diese Gelder der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Wir müssen daher feststellen: Die Vermögensübersicht zum 30. Juni 1963 zeigt, daß die Verwaltung des Fonds auf der einen Seite und die Bundesregierung auf der anderen Seite ohne jegliche gesetzliche Deckung zu Lasten des ERP-Fonds Stundungen gewährt haben. Sie zeigt weiter, daß ungeachtet dieser Stundung keine Zinsen eingehoben worden sind, sodaß die Erträge des ERP-Fonds in beträchtlichem Umfang geschmälert worden sind. Die Erfolgsrechnung weist einen Jahreserfolg von 17 Millionen Schilling aus. Bei gesetzlicher Verzinsung des auf diese Weise, sagen wir, gestundeten Betrages — nehmen wir 5 Prozent, wie das bei Handelsgeschäften üblich ist — würde allein die Verzinsung dieser Forderung einen Betrag von 10 Millionen Schilling ergeben. Es ist also um diese 10 Millionen Schilling zuwenig Jahreserfolg ausgewiesen, die Erfolgsrechnung ist dementsprechend falsch.

Aus diesen Gründen sind wir nicht in der Lage, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident Wallner:** Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Staribacher gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Staribacher (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Bevor ich mich mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broesigke beschäftige, möchte ich doch darauf hinweisen, wie die Entwicklung des ERP-Fonds gewesen ist und wie es dazu gekommen ist, daß auch von unserer Seite bis jetzt eigentlich noch keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte, allerdings aus anderen Gründen — das will ich gleich vorwegnehmen — als jenen, die der Herr Abgeordnete Broesigke angegeben hat.

Als die amerikanische Hilfe die Möglichkeit geschaffen hatte, den ERP-Fonds — damals noch Mashallplan-Hilfe — zu gründen, war es eine beträchtliche finanzielle Hilfe, die gegeben worden ist. Wir dürfen nicht ver-

**Dr. Staribacher**

gessen, daß nach den angestellten Berechnungen damals ungefähr 20 Prozent der Bruttoinvestitionen vom ERP-Fonds — damals noch Marshallplan-Hilfe — finanziert worden sind. Das hat sich in der Zwischenzeit wesentlich reduziert. Wir sind jetzt bei den 781 Millionen, die diesem Bericht zugrunde liegen, bei nicht einmal ganz 2 Prozent des Bruttoinvestitionswertes angelangt. Das ist ein Zehntel. Sie sehen also, welche Bedeutung im Vergleich zu jetzt früher einmal der Marshallplan gehabt hat.

Wir bedauern umso mehr, daß uns nicht das geglückt ist, was anderen Ländern geglückt ist, nämlich eine Entwicklung aus der Marshallplan-Hilfe heraus. Das richtet sich nicht gegen die Verwaltung des Fonds. Es steht eindeutig fest, daß die Verwaltung des ERP-Fonds und auch die Verwaltung der Marshallplan-Hilfe einmalig gewesen sind. Das ist von allen Staaten anerkannt worden, von den amerikanischen Stellen genauso wie von den anderen Staaten, die das geprüft haben.

Worum es aber hier geht, ist, herauszuarbeiten, daß es, innerösterreichisch gesehen, nicht geglückt ist, die Ansätze, die mit dieser Marshallplan-Hilfe gegeben wurden, weiter auszubauen. Ich denke daran, daß zum Beispiel Frankreich damals, als die Möglichkeit bestanden hat, in viel stärkerem Maße eine Investitionsplanung, eine Investitionslenkung entwickelt hat. Österreich hat diese Möglichkeit nicht genutzt, und gerade aus dieser Situation heraus sind wir in eine Verlegenheit gekommen. Die Mitglieder der seinerzeitigen Kreditlenkungscommission — jetzt heißt sie ERP-Kommission — haben das nur zu oft zu spüren bekommen, wenn sie Entscheidungen treffen mußten.

Es war so, daß natürlich die Idee der Kreditgewährung aus den einfließenden Schillingbeträgen früher von anderen Gesichtspunkten betrachtet wurde, als das heute der Fall ist. Früher, im Jahre 1948 und in den nachfolgenden Jahren, war es selbstverständlich, daß die Kreditlenkungscommission von dem Streben ausgegangen ist, einen Zahlungsbilanzausgleich zu erreichen. Deshalb wurden zuerst und primär den Grundstoffindustrien Kredite gewährt. Man hat damals erklärt, die notleidenden Industrien — ich werde dann darauf zurückkommen —, also damals die Grundstoffindustrien, mußten ausgebaut werden. Das waren Kohle, Elektrizitätsunternehmungen, das waren Bahn und Post. Ferner handelte es sich um Kredite, die Branchen und Betrieben, die insbesondere im Export stark herausgestrichen werden sollten, gewährt wurden. Man hat von der

Exportförderung dieser Branchen erwartet, daß sie eine bessere Situation unserer Zahlungsbilanz herbeiführen könnten. Auf der einen Seite handelt es sich also um den Ausbau der Grundstoffindustrie, um Importe zu ersparen, auf der anderen Seite um den Ausbau der Exportindustrie, um zu größeren Devisenerlösen zu kommen.

Diese Politik hat sich dann als zweckmäßig und gut erwiesen, es ist uns zweifellos geglückt, hier eine Lösung zu finden, wodurch wir bekanntlich aus unserem Zahlungsbilanzdefizit sehr bald in einem Ausmaß zu einem Zahlungsbilanzüberschuß gekommen sind, wie wir das selbst nicht erwartet haben und wie es uns jetzt auch Probleme bringt. Es ist nicht immer so, daß man nur dann, wenn man kein Geld, keine Devisen hat, Probleme hat, sondern daß man genau das gleiche Problem und genau die gleichen Schwierigkeiten hat, wenn man zuviel Geld oder Devisen hat.

Es kam dann — ich will ja nicht über die ERP-Seite lang und breit diskutieren — zu einem Interregnum, bis es geglückt ist, das ERP-Gesetz zu verabschieden und die ERP-Kommission einzusetzen. Dann haben wir uns in diesen Kommissionen neue Richtlinien gegeben, wie wir in Zukunft unsere Wirtschaft ausbauen sollen. Wir mußten das deshalb machen, und das war das betrübliche, weil es keine Anhaltspunkte gegeben hat. Was zum Beispiel die Franzosen, aber nicht nur sie, auch Holland und andere Staaten, die ERP-Hilfe bekommen haben, gemacht haben, daß sie nämlich diese Investitionsplanung und -lenkung weiter in den Rahmen eines größeren Planes gestellt haben, ist in Österreich nicht möglich gewesen. Wir mußten daher improvisieren und — ich kann das ruhig sagen — mit Hilfe von unzulänglichen Mitteln versuchen, Lösungen zu finden.

Wir haben uns jetzt den Kopf zerbrochen und haben uns in der ERP-Kommission Richtlinien geben müssen, denn es war, als das ERP-Gesetz vor eineinhalb Jahren geschaffen wurde, noch so, daß an diesen ERP-Fonds sehr starke Anforderungen gestellt wurden. Wir haben uns dabei, glaube ich, zu Gesichtspunkten durchgerungen, die zweckmäßig gewesen sind und die zweifellos mit dazu beigetragen haben, die Ziele, die uns der Marshallplan seinerzeit gestellt hat, wenigstens teilweise zu erreichen.

Wir haben uns daher nicht, wie auch vorgeschlagen wurde — damit komme ich auf das zurück, was Herr Kollege Broesigke gemeint hat: je mehr Geld man bekommt, umso mehr Kredit erhält man auch —, damit

**Dr. Staribacher**

abgefunden, daß man gesagt hat: bis 2 Millionen soll keine Kürzung eintreten — ähnlich wie Herr Kollege Broesigke gemeint hat, wir müßten das verhindern —, bis zu 5 Millionen hätten 40 Prozent der Kreditansuchen gekürzt werden sollen und über 5 Millionen 60 Prozent.

Diese Idee haben wir abgelehnt und verworfen und sind dazu übergegangen, nach anderen Gesichtspunkten vorzugehen. Wir wollten zum Beispiel primär die Entwicklungsindustrie fördern. Das sollte ein Kriterium sein. Alle Industrien und Branchen, die ansuchen, ob es sich um Gewerbebetriebe oder um größere Betriebe handelt, wäre in diesem Fall ganz uninteressant gewesen, sollte man, sofern sie zur Entwicklungsindustrie gehören, durch Kreditförderung dazu veranlassen, sich weiter auszubauen, Erweiterungsinvestitionen zu betreiben.

Wir sollten weiter untersuchen, ob diese Entwicklungsindustrien vielleicht sogar noch in Entwicklungsgebieten angesiedelt werden könnten. Früher einmal hat man diese Gebiete als Notstandsgebiete bezeichnet, aber da gab es einige Gebiete, die gesagt haben, Notstandsgebiete wollen wir doch nicht sein, sie haben sich dagegen gewehrt, und jetzt nennt man sie Entwicklungsgebiete.

Als drittes Kriterium haben wir versucht, integrationsgefährdeten Betrieben zu Kreditgewährungen zu verhelfen, um durch Rationalisierungsinvestitionen die österreichische Wirtschaft integrationsfähig, europareif, wie das jetzt so schön heißt, zu machen.

Ich gebe zu, daß wir uns diese Kriterien nur geben mußten, weil wir keinen besseren Anhaltspunkt hatten, weil uns die Untersuchungen, die wir in Österreich schon längst hätten machen sollen, gefehlt haben. Sie laufen jetzt erst schön langsam an, und wir hoffen, daß es uns gelingen wird, im Wirtschafts- und Sozialbeirat die Voraussetzungen zu schaffen, um solche Untersuchungen anstellen zu können. Wir glauben, daß wir mit Hilfe dieser Kriterien jetzt eine entsprechende Kreditpolitik machen können beziehungsweise schon gemacht haben.

Wir haben daher — nun kommt das, was ich einleitend schon festgestellt habe und wo Kollege Broesigke, wie ich es ihm schon im Ausschuß gesagt habe, irrt — keineswegs die Gewerbebetriebe schlecht behandelt und dorthin, wo viel Geld ist, noch mehr Kredite gelenkt. Würde das zutreffen, dann wäre das Risiko, von dem er selbst spricht, der hohe Betrag, den die notleidenden Kredite erfordert haben, nicht gegeben gewesen, denn

wenn man dort, wo Geld gewesen ist, Geld dazugegeben hätte, hätte man ja entsprechendes Kapital, um von dort Geld wieder wegzunehmen. Aber das ist leider nicht so. Es ist eben so gewesen, und es kann gar nicht anders sein, daß die ERP-Kommission unbedingt risikofreudiger sein muß als manche Bankunternehmungen, weil wir zweifellos gerade dort die Investitionen fördern müssen, wo vielleicht mit Hilfe der Selbstfinanzierung, mit Hilfe der Bankkredite keine Möglichkeit mehr gegeben ist, dieses Risiko auf jemand anderen zu überwälzen. Dort müssen der Staat und die ERP-Kommission risikofreudig einspringen. Die Gewerbebetriebe sind daher nicht schlechter gestellt.

Ich kann zwar die Behauptung, die ich hier aufstelle, schwerlich an Hand von Zahlen nachweisen, aber ich möchte doch folgendes sagen: Wir unterscheiden in der ERP-Kommission sogenannte Kleinkredite mit einem Betrag von 100.000 bis 500.000 S und dann Kredite über 500.000 S. Für die erste Kategorie haben wir eine eigene Unterkommission gebildet. In dieser Unterkommission wurden in den letzten Monaten alle Ansuchen, soweit sie den Richtlinien entsprochen haben, bewilligt. Wir mußten uns ja Richtlinien auferlegen, die Bundesregierung hat sie sogar genehmigt, denn wir können ja unsere Kredite nicht einfach freiweg vergeben. Es wurde also allen Ansuchen, soweit sie den Richtlinien entsprochen haben, Rechnung getragen. Kein wie immer gearteter Betrieb, der dorthin gekommen ist, wurde abgelehnt.

Wenn man sich die Gliederung ansieht, wer diese Kredite bekommen hat, so gebe ich dem Herrn Dr. Broesigke schon recht — ich habe das nach der Beschäftigtenanzahl gestaffelt —: Von den Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten waren nur 3 Betriebe dabei, mit 10 bis 20 Beschäftigten waren es 6 Betriebe, mit 20 bis 50 Beschäftigten waren es 19 Betriebe, mit 50 bis 100 Beschäftigten waren es 9 Betriebe, und mit über 100 Beschäftigten waren es immerhin noch 11 Betriebe. Man sieht also, daß auch Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten Interesse daran gehabt haben, nur Kredite bis zu 500.000 S aufzunehmen, und daher an die Kleinkreditkommission verwiesen wurden. Daß dieses Kriterium der Beschäftigtenzahl zeigt, daß auch hier scheinbar größere Betriebe berücksichtigt wurden, ist richtig, aber es waren eben nicht mehr kleine dabei, was zweifellos doch darauf zurückzuführen ist, daß unserer Meinung nach die Kreditfreudigkeit oder das Kreditverlangen nicht so groß ist.

In den letzten Monaten hat bekanntlich die Investitionsfreudigkeit der Unternehmungen

2318

Nationalrat X. GP. — 42. Sitzung — 5. Feber 1964

**Dr. Staribacher**

gen überhaupt sehr nachgelassen, sicherlich eine Folge der spezifisch österreichischen Situation, denn wir sehen, daß die Investitionsfreudigkeit in den anderen Staaten nach wie vor existiert. Ich denke dabei nicht nur an Frankreich und an die nordischen Staaten. Ich glaube, daß das darauf zurückzuführen ist, daß die Unternehmungen, ich würde fast sagen, nicht genau wissen, wie die Situation heute ist. Die Unternehmer haben ein unbestimmtes Gefühl, man könnte vielleicht sogar sagen: ein Unbehagen, sie haben keine Orientierungsmöglichkeiten. Daher begrüße ich es, daß der Herr Bundeskanzler das Institut für Wirtschaftsforschung neuerdings aufgefordert hat, endlich diese mittelfristigen Prognosen anzustellen. Fast könnte ich sagen: spät, aber doch, denn die Arbeiterkammer und der Gewerkschaftsbund haben das schon vor Jahren verlangt. Wir haben Broschüren darüber ausgeschiedt, und wir haben die andere Seite des Hauses immer wieder aufgefordert und ersucht, sich mit diesen Problemen näher zu beschäftigen und sie so bald wie möglich in Angriff zu nehmen. Gerade jetzt dokumentiert sich wieder einmal, wie notwendig von der Wirtschaft selbst solche Barometer, solche Richtlinien gebraucht werden, um in irgendeiner Form das Risiko, das ein Unternehmer natürlich eingehen muß, doch im Rahmen — jetzt will ich gar nicht „Planung“ sagen, sonst heißt es sofort wieder: Da haben wir's schon!, sondern im Rahmen einer Planifikation; aber Planifikation hat auch wieder etwas mit Planung zu tun — einer Orientierung, einer Versachlichung der Wirtschaftspolitik zu halten, eine Möglichkeit zu geben, doch zu überprüfen, wie und in welchem Umfang Investitionen durchgeführt werden sollen.

Wir sind der Meinung, daß das ERP-Gesetz und der ERP-Fonds hier einen Teil dazu beitragen wollen. Wir wissen aber ganz genau, daß das nur ein bescheidener Bruchteil dessen sein sollte. Wir wissen — ich habe Ihnen ja die Zahlen gesagt —, daß es heute ein Zehntel der Bruttoinvestitionen von früher ist. Wir wissen auch, daß man die Selbstfinanzierung, die in den letzten zehn Jahren immerhin 81 Prozent betragen hat — 81 Prozent der Finanzierungen waren Selbstfinanzierungen! —, nicht vernachlässigen darf.

Es ist notwendig, in einem kleineren Rahmen nach gewissen Richtlinien vorzugehen, und wir halten uns sehr genau daran. Eine Verpolitisierung der ERP-Kommission können wir nicht zur Kenntnis nehmen. Das müssen meine Fraktion und ich für meine Person zurückweisen, weil es sich bei uns um rein wirtschaftliche Kriterien und Überlegungen handelt, die uns veranlassen, die Kredite

so und nicht anders zu geben, und die uns veranlassen, diese Politik zu machen.

Wir haben uns in den vergangenen ein- einhalb Jahren bemüht, das Beste zu machen. Es war unzulänglich, das ist gar keine Frage, weil wir, wie wir glauben, diese Richtung nicht genau anpeilen konnten, weil uns die Instrumente dazu fehlen. Wir begrüßen es — ich kann es noch einmal sagen —, daß sich jetzt auch die andere Seite — nicht politisch, sondern wirtschaftspolitisch gesehen —, die Handelskammer, dazu durchgerungen hat, diese Vorarbeiten zu leisten. Wir hoffen daher, daß wir zu besseren Instrumenten kommen werden, um die, wie wir glauben, äußerst notwendigen Maßnahmen durchführen zu können.

Wir sind in den Gewerkschaften und in den Arbeiterkammern, also in den Interessenvertretungen, fest davon überzeugt, daß wir einiges dazu beitragen müssen, wenn es in Österreich zu einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung kommen soll, wenn das Wachstum weiter steigen soll, wenn es endlich einmal gelingen soll, aus diesem Tief, das wir in den letzten zwei Jahren — ich rede jetzt wieder nicht politisch, sondern rein wirtschaftspolitisch — erlebt haben, wieder heraufzukommen.

Selbst in anderen Staaten — und mit dieser Bemerkung möchte ich schließen —, die bisher absolut nur der freien Marktwirtschaft, und wie das alles so schön heißt, anhängen, wie etwa in der Schweiz, mußten in den letzten Monaten Maßnahmen empfohlen und gesetzt werden, weil es sonst keine Möglichkeiten gegeben hätte, eine entsprechende Politik zu machen.

Ich hoffe, daß es gelingen wird, die andere Seite des Hauses davon zu überzeugen, daß es dann in unserer wirtschaftspolitischen Aufwärtsentwicklung noch weitergehen wird. Das erscheint uns nämlich als die Grundvoraussetzung für eine ruhigere und zweckmäßigere politische Entwicklung.

Wir geben zu, daß dieser Bericht des ERP-Fonds zwar unbefriedigend ist; er ist aber keinesfalls so schlecht, daß man ihn nicht zur Kenntnis nehmen sollte. Meine Fraktion wird ihm daher die Zustimmung geben. Wir knüpfen daran die Hoffnung, daß der nächste Bericht in einer besseren Art und Weise erstellt werden kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Wallner:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Mitterer (ÖVP):** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

**Mitterer**

Ich möchte nur ganz kurz auf einige Punkte zurückkommen, die meine Vorredner hier gestreift haben. Ich werde Sie nur einige Minuten aufhalten.

Ich glaube, daß das Unbehagen, von dem mein geschätzter Vorredner, Herr Dr. Staribacher, gesprochen hat, zweifellos eines jener Kriterien und einer jener Umstände ist, die zu einer Dämpfung der Investitionsfreudigkeit geführt haben. Wir sollten uns aber nicht nur mit der Diagnose des Unbehagens beschäftigen, denn daß es ein solches gibt, ist unbestritten, sondern wir sollten uns auch mit der Therapie befassen. Bei Anwendung einer richtigen Therapie würden wir sehen, daß der echte Kapitalbedarf und der Bedarf an Investitionen gewaltig answellen würden.

Das Gefühl der Unsicherheit der Betriebe bei Investitionen spielt natürlich eine Rolle, denn jemand, der Kredite aufnimmt, muß auch an das Zurückzahlen denken. Die politische Entwicklung in Österreich hat zweifellos nicht dazu beigetragen, das Gefühl der Sicherheit und das Gefühl einer Prosperität besonders zu fördern.

Wenn wir die Kapitalmarktgesetze behandelt haben — ich weiß gar nicht, ob ich es „Kapitalmarktgesetze“ nennen soll, weil ja schon das Wort „Kapital“ in manchen Kreisen in Österreich suspekt ist —, haben wir immer wieder feststellen können, daß man zwar von Wirtschaftswachstum redet, daß man von Kapitalbeschaffung redet, daß man über all diese Fragen ganz ruhig und vernünftig reden kann; wenn es aber dann zur wirklichen Anwendung der Möglichkeiten kommt, müssen wir immer wieder bemerken, daß uns ein glattes Nein entgegengestellt wird. Ja wie sollen denn die Betriebe Kredite aufnehmen, wenn man ihnen einen Teil der Selbstfinanzierung nimmt? Wie sollen sie denn ein echtes Vertrauen in die wirtschaftliche Entwicklung setzen?

Dasselbe Miß- oder Unbehagen besteht in der Entwicklung der europäischen Integration. Wir spüren, daß es immer wieder Kräfte gibt, die die ganze Entwicklung bremsen. Wir wissen nicht, ob wir dem EWG-Raum zustoßen werden oder nicht. Hier nützt die beste Planungskommission nichts. Ich habe gar keine Scheu, das auszusprechen. Ich habe also nicht die Animosität, die Sie mir immer in die Schuhe schieben, daß uns das Wort „Planung“ schon auf die Palme bringt. Wir wollen nur keine Planwirtschaft. Jeder Betrieb stellt natürlich einen Investitionsplan auf. Ich habe nur das Gefühl, auch die beste Kommission, auch wenn

sie aus lauter Genies zusammengesetzt wäre — und das ist sie fast nie —, wäre nicht in der Lage, dem Betrieb zu sagen: Investiert da oder dort so viel oder nicht so viel!, wenn sie nicht weiß, ob wir uns in Richtung Europa bewegen oder ob wir immer mehr Exkursionen nach dem Osten machen werden. Wir stellen zwar immer fest, daß der Handel mit dem Osten notwendig wäre, wir können ihn aber nicht forcieren, weil uns der Osten nichts bieten kann. Mit solchen lapidaren Feststellungen ist niemandem gedient. Die Wirtschaftspolitik muß nach ökonomischen Prinzipien und Überlegungen ausgerichtet werden und nicht nach dem, was schön wäre, was aber nicht der Fall ist.

Wir müssen uns daher im Zusammenhang mit dem ERP-Bericht, mit dem ERP-Gesetz und mit der Handhabung der ERP-Angelegenheiten darauf einstellen, daß es ganz aussichtslos ist, zu einer vernünftigen Entwicklung zu kommen, wenn wir nicht die Kraft und den Mut haben, einmal auszusprechen, daß die Kapitalbildung in diesem Land — ganz gleich, ob es sich um die private oder um die verstaatlichte Wirtschaft handelt — eine absolute Notwendigkeit ist. Wir sprechen das zwar aus, alle bekennen sich dazu und sagen: Jawohl, das ist richtig. Wenn wir dann aber zu solchen Maßnahmen kommen, dann heißt es: Das kann man nicht machen, das würde eine Ungleichheit schaffen! Reden wir vom Kapitalmarkt, machen wir aber etwas in Richtung einer Einkommen- oder Lohnsteuernovelle!

Meine Damen und Herren! Wir werden dann aber nie zu einer vernünftigen Kapitalmarktentwicklung kommen! Man kann nämlich die Frage der Betriebskapitalbildung nicht mit der Frage der Kapitalbildung des privaten Unternehmers in seiner eigenen Tasche beziehungsweise durch den Lohnempfänger zusammenlegen. Wir müssen dazu kommen, einzusehen, daß die Bildung von Kapital im Privatbetrieb selbst eine Notwendigkeit ist. Dann werden auch die Anforderungen von ERP-Mitteln wesentlich größer werden.

Herr Dr. Staribacher hat mit Recht gesagt: Es ist absolut richtig, daß es uns der Marshallplan überhaupt erst ermöglicht hat, heute über diese Fragen reden zu können. Im anderen Fall wären wir alle wahrscheinlich verhungert oder wir wären in der „herrlichen“ Zusammenarbeit des Ostens untergegangen und würden dort genau auf derselben Elendsbasis arbeiten, die heute im Osten festzustellen ist, in klassischen Landwirtschaftsländern, in die man heute Getreide importieren muß.

**Mitterer**

Es ist aber schon fraglich, ob es richtig war, allzuviel für die Grundstoffindustrie aufzuwenden. Die Grundstoffindustrie ist nämlich, wie sich jetzt zeigt, in ihrer ganzen Struktur auf Grund der Randlage Österreichs wahrscheinlich zu aufgebläht und ist daher in echte Absatzschwierigkeiten gekommen.

Ich möchte aber noch etwas hinzufügen, was mir vor allem in einem Land wie Österreich besonders wichtig erscheint: Der Frage der Dienstleistungsbetriebe und der Hilfe für sie wurde zu wenig Bedeutung beigemessen. Man hat die Dienstleistung zwar nicht abgelehnt, aber doch so am Rande behandelt und gesagt, das soll im Rahmen der Kleinkredite geschehen, das wird ohnedies nicht viel ausmachen. Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich darf darauf hinweisen, daß die Dienstleistung im klassischen Sinn und im Ganzen gesehen heute eine Säule der österreichischen Wirtschaft darstellt. Der Fremdenverkehr liefert heute über 11 Milliarden Schilling ab. Wir haben es also beim Fremdenverkehr und bei ähnlichen Dienstleistungsgewerben mit Branchen zu tun, die tragend sind und sein werden. Ich wage sogar zu sagen, daß Österreich das klassische Land der Dienstleistung ist und noch mehr werden muß, denn hinsichtlich der Dienstleistung haben wir alle Chancen, in der ganzen Welt bestehen zu können. Wir sollten daher der Frage der Dienstleistungsbetriebsförderung eine größere Bedeutung zumessen, als es bisher der Fall war.

Zum Dienstleistungssektor gehört letzten Endes auch der Handel, denn auch das ist eine Tätigkeit, die im Rahmen eines europäischen Konzeptes gewaltig an Bedeutung gewinnen wird. Wir werden also zu einem Ausbau im gesamten Dienstleistungssystem kommen müssen, wenn wir in einer europäischen Konkurrenzwirtschaft erfolgreich bestehen wollen.

Herr Abgeordneter Dr. Broesigke hat kritisiert, daß da und dort Maßnahmen getroffen wurden, die vielleicht nicht ganz den Prinzipien des Marshallplans entsprechen. Ich will gar nicht bestreiten, daß manche Ungeheimheiten vorgekommen sind, aber auf der anderen Seite ist es doch so, daß, wenn man alles in allem nimmt und die Dinge im großen sieht, eigentlich sehr wenig Negatives in dieser Richtung geschehen ist und daß der Bericht doch zweifellos Ansätze zu einer positiven Beurteilung gibt.

Meine Damen und Herren! Sicher ist es so, daß wir alles tun müssen, um die Gelder des ERP-Fonds zweckgebunden zu verwenden, das heißt im Dienste der Ausweitung der Wirtschaft, sei es nun zur Steigerung der

Ertragsfähigkeit, zur Verbesserung der Exportsituation, sei es im Ausbau der inländischen Produktion. Aber ebenso sicher ist es — und deswegen habe ich mich zum Wort gemeldet —, daß wir das Gefühl des Unbehagens, das die Schweizer mit Malaise bezeichnen, das eine Quelle der Unsicherheit auch in der Investitionspolitik und der Kreditnahme geworden ist, beseitigen müssen, weil das Unbehagen und die Angst vor Investitionen einer der gefährlichsten Umstände ist, wenn wir uns eine Ausweitung der Wirtschaft vorstellen. Wenn wir uns diese Ausweitung wünschen, dann müssen wir zugleich bekennen, daß eine solche Ausweitung der Wirtschaft auch die Voraussetzung dafür ist, unser sehr angespanntes Budget zu finanzieren und auf der anderen Seite unsere sehr fortschrittliche Sozialpolitik zu alimentieren.

Meine Damen und Herren! Ich würde also sehr, sehr bitten, wenn wir nun, ich hoffe in Kürze, die Fragen des Kapitalmarktes — meinetwegen sagen Sie „des Wirtschaftswachstums“, wenn das Wort „Kapital“ in Österreich suspekt sein sollte, obwohl es das in der ganzen Welt heute nicht mehr ist — und der Kapitalbildung behandeln, daß wir dieses Unbehagen mit in Rechnung stellen und alles tun, damit die Wirtschaft investitionsfreudiger wird! Das kann sie nur werden, wenn sie das Gefühl hat, daß politische und wirtschaftliche Maßnahmen, die von der politischen Seite her getroffen werden, nicht alle Berechnungen umwerfen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Die seriösen Betriebe sind zweifellos gezwungen, bei Kreditnahmen auch an die Rückzahlung zu denken. Und wer seriös überlegt und wer seriös investiert, der muß zuerst das Gefühl der absoluten Sicherheit haben. Das gilt für den Inländer genauso wie für die Investitionen des Ausländers.

Die Frage der Investitionen in den österreichischen Entwicklungsgebieten ist sicherlich sehr schön und gut, aber ich möchte bitten, daß man das nicht so sehr übertreibt, denn in Wahrheit liegen diese Gebiete nicht so schlecht, wie es immer dargestellt wird, weil hier eine weitgehende Wechselwirkung besteht. Wenn die angestammten Betriebe bereit sind, wieder zu investieren, dann wird auch in diesen vielleicht etwas schwierigen Gebieten — ich möchte auch nicht sagen „Entwicklungsgebieten“, weil das für Österreich nicht paßt — sicherlich auch ein gesunder Ausgleich gefunden werden können.

Im großen und ganzen können wir sagen, daß der Bericht befriedigt, daß er aber auf der anderen Seite noch eine Reihe von Wünschen, insbesondere auf dem Gebiet der Dienstleistung, offenläßt und daß vor allem die Sicher-



**Mitterer**

heit und das Gefühl einer westlichen Entwicklung der Wirtschaft und nicht der sogenannten Mischform — bei der Mischform weiß man nie, mischt sich das mehr mit dem Osten oder mehr mit dem Westen — die Voraussetzung bildet, daß von dem Geld, das uns die Amerikaner gegeben haben, wofür wir sehr dankbar sein müssen, letzten Endes nicht nur die Wirtschaft als solche, meinethalben die Betriebsinhaber und die dort Beschäftigten, sondern die ganze Bevölkerung Nutzen haben. Ohne eine gesunde Wirtschaftsentwicklung, ausgestattet mit dem Gefühl der Sicherheit und ausgestattet mit den nötigen Krediten, aber auch ausgestattet mit der Möglichkeit, Kapital zu bilden, wird auch der Lebensstandard in Österreich nicht zu halten sein. Wenn wir also eine Erhöhung des Lebensstandards, eine Besserstellung und ein besseres Leben für die ganze Bevölkerung wünschen, müssen wir alles tun, damit die Betriebe wieder Lust und Freude haben, zu investieren. Das werden wir nicht durch Reden, sondern nur durch die Tat erreichen, und darum bitte ich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident Wallner:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wie gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung werden der Jahresbericht und Jahresabschluß 1962/63 des ERP-Fonds mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.*

**7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1963 (344 der Beilagen)**

**Präsident Wallner:** Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1963.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Machunze:** Hohes Haus! Das Bundesministerium für Finanzen legt gemäß den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1962 und auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 1963 den Bericht über Verfügungen über unbewegliches Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1963 vor.

In diesem ersten Vierteljahr wurden in 13 Fällen Grundstücke veräußert, und zwar mit einer Gesamtsumme von 897.842,13 S, ferner 71 weitere Grundverkäufe mit Schätzwerten unter je 25.000 S, zusammen

225.847,10 S. Unentgeltliche Grundabtretungen erfolgten in zwei Fällen, und zwar zum Zwecke des Straßenbaues, im Werte von 205,10 S. Grundtausche wurden in fünf Fällen durchgeführt, und zwar im Wert von 1.215.292 S. Belastungen von unbeweglichem Bundeseigentum mit Baurechten erfolgten in fünf Fällen im Wert von 7.617.855 S, mit Servituten in zwei Fällen im Werte von 11.236,95 S. Das ergibt eine Gesamtsumme von 9.968.278,28 S.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses, der den Bericht am 24. Jänner behandelt hat, stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle den vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten Bericht zur Kenntnis nehmen.

Formell gestatte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es in dem gedruckten Bericht des Finanz- und Budgetausschusses statt „Belastungen von unbeweglichem Bundeseigentum mit Bundesrechten“ richtig „Belastungen von unbeweglichem Bundeseigentum mit Baurechten“ heißen muß. Ich bitte auch diese Berichtigung zur Kenntnis zu nehmen und dem Bericht zuzustimmen.

**Präsident Wallner:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen einstimmig zur Kenntnis genommen.*

**8. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (332 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Vollautomatisierung und der Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes (Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz) (351 der Beilagen)**

**Präsident Wallner:** Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Exler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Exler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Finanzierung der Vollautomatisierung und der Erweiterung des Fernsprechnetzes regeln. Die Regierungsvorlage nimmt eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in Aussicht, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für das Investitionsprogramm in den Jahren 1964 bis 1969 Bestellungen im Höchstmaß von 3689 Millionen Schilling an die Lieferfirmen der Kabel-, Schwachstrom- und Bauindustrie zu vergeben, wovon 618 Millionen

**Exler**

Schilling bereits im außerordentlichen Budget für 1964 veranschlagt sind.

Der von der Postverwaltung ausgearbeitete Finanzierungsplan beruht auf der Grundlage, daß das benötigte Fremdkapital und die Zinsen innerhalb von sieben Jahren zur Gänze aus dem Mehraufkommen an Telefongebühren bedeckt werden können; dazu soll das Gebührenmehraufkommen in den nächsten Jahren zweckgebunden sein und zur Begleichung der anfallenden Rechnungen Verwendung finden. Auf diese Art und Weise wird die Post- und Telegraphenverwaltung nicht nur in der Lage sein, dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach einem technisch einwandfreien und möglichst jedermann zugänglichen Fernsprechverkehr in absehbarer Zeit nachzukommen, sondern überdies die außerordentliche Gebarung des Bundeshaushaltes und damit den Staatsschuldendienst entlasten.

Das Investitionsprogramm, das auf die Kapazität der einschlägigen österreichischen Lieferfirmen abgestimmt ist, sieht neben der Vollendung der Automatisierung die Zuschaltung von jährlich mindestens 30.000 neuen Teilnehmern vor.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Feber 1964 beraten. Der Berichterstatter hat zwei Abänderungen zur Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Ferner hat der Ausschuß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Zu 332 der Beilagen) auf Seite 1, linke Spalte, Zeile 9 und 10, eine Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis genommen, wonach es statt „Bundesvoranschlagsentwurf für das Jahr 1964“ richtig „Bundesfinanzgesetz 1964“ heißen soll.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit der Abänderung, die dem Bericht beige druckt ist, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (332 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Scheibengraf. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Scheibengraf** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich hatte anlässlich der Beratung über das Budget 1964 Gelegenheit, zu Fragen der Post- und Telegraphenanstalt zu sprechen. Im besonderen befaßte ich mich damals auch mit der Entwicklungsfähigkeit des Fernsprechverkehrs und auch mit den Schwierigkeiten, denen diese Entwicklung in unserem Lande begegnet. Die Schwierigkeiten liegen ausschließlich auf finanztechnischem Gebiete, und man mußte damals feststellen, daß die Kredite entweder gekürzt oder zu spät, aber bisher immer in nicht vorhersehbarer Höhe zur Verfügung gestellt wurden. Ich konnte damals ausführen, daß bei entsprechender Finanzierung, das heißt bei Ausdehnung der Finanzierung auf mehrere Jahre, ein planvoller Ausbau möglich ist, der nicht nur den Ausbau selbst sicher durchführen läßt, sondern durch eine Einnahmensteigerung auch die Selbstfinanzierung auf diesem Sektor unserer Postverwaltung möglich macht.

Ich konnte weiters berichten, daß der Sektor Fernsprechverkehr mit Ultimo 1962 seinen Bericht — andere Zahlen liegen noch nicht vor — hoch aktiv abschloß, in Zahlen ausgedrückt: plus 255 Millionen. Trotzdem konnten aber 1962 24.000 Hausanschlüsse nicht durchgeführt werden, obwohl damals schon in der einschlägigen Industrie und dem dazugehörigen Gewerbe bereits Kapazitätsausnutzungsschwierigkeiten mit all ihren Folgen sichtbar waren.

Der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat am 17. Oktober 1963 vor dem Verkehrspolitischen Ausschuß der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in einem Referat die österreichischen Verkehrsprobleme dargelegt, im besonderen auch die Frage der Vollautomatisierung unseres Fernmeldedienstes, für den er als Primat, als Nahziel die Vollautomatisierung aufgestellt und dafür in erster Linie den Vorschlag einer mehrjährigen Aufbauplanung und -finanzierung zur Diskussion gestellt hatte.

Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung hat in der Zwischenzeit sehr gute und — wie ich mich überzeugen konnte — sehr gewissenhafte Unterlagen erstellt. Die Bundesregierung hat über Vorschlag des Herrn Ressortministers die gegenständliche Regierungsvorlage, betreffend die Finanzierung der Vollautomatisierung und der Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes, dem Hohen Hause zugemittelt, und diese steht nunmehr in Behandlung. Die Regierungsvorlage sieht den Ausbavorgang in den Jahren 1964 bis 1969 vor und enthält auch den Finanzierungsvorschlag, die Verzinsung und Tilgung.

**Ing. Scheibengraf**

Welchen Stand der Vollautomatisierung können wir heute nach dem Stand des Geschäftsberichtes 1962 feststellen? Nach diesem sind die Ortssprechstellen zu 93 Prozent automatisiert, der Fernsprechverkehr ist zu 77 Prozent vollautomatisiert. Nach Bundesländern aufgeschlüsselt sehen wir, daß Vorarlberg, Tirol, Kärnten und Salzburg vollautomatisiert sind und daß dort auch die entsprechende Entwicklung der Erweiterung im vollen Gange ist, während die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Burgenland erst vollautomatisiert werden müssen, das heißt, daß sie nur zum Teil vollautomatisiert sind.

Wenn wir uns nun zum Vergleich einige Zahlen aus der Schweiz ansehen, so erkennen wir den tatsächlichen Stand, den wir auf diesem Gebiet einnehmen. Bei 5 Millionen Einwohnern zählt die Schweiz 1 Million Teilnehmer am Fernsprechnetz; Österreich mit seinen mehr als 7 Millionen Einwohnern zählt knapp über 500.000 Fernsprechteilnehmer. In dieser Beziehung sind wir also noch ein volles Entwicklungsland. Wenn wir dazu aber noch betrachten, was diese Entwicklung finanziell für die Schweizer Postverwaltung nach sich zieht, stellen wir fest, daß wir dort die hohe Gebarung nur auf diese Entwicklung zurückführen können.

Wenn die Regierungsvorlage heute von diesem Hohen Hause verabschiedet wird, wird sie also eine planmäßige Durchführung gewährleisten, das heißt, daß die Aufbauplanung in den Jahren 1964 bis 1969 erfolgen kann, daß eine entsprechende Arbeitsvorbereitung dazu vorgenommen werden kann und daß eine planvolle Durchführung erfolgt. Vielleicht ist es hier nicht ganz unangebracht, heute zu erwähnen, daß man vielleicht die durch diese Vorgangsweise herbeigeführte Ersparung, wenn irgendwie möglich, im Auge behalten könnte. Das dürfte im Hinblick auf eine Planung einer vorgefaßten Maßnahme nicht ganz uninteressant sein.

Auf der Rückseite dieser Vorlage sehen wir den Finanzierungs- und Tilgungsplan. Danach soll die Verzinsung ab sofort, die Tilgung in den Jahren 1968 bis 1970 erfolgen, also in einer Zeit, in der die Erweiterung und die Vollautomatisierung schon entsprechend zum Tragen kommen und eine entsprechende Einnahmensteigerung erreicht werden kann. Daß diese Steigerung auf der Einnahmenseite auch erreicht werden wird, das zeigen die bereits in diesem Jännerabschluß festgelegten Zahlen; man sieht, daß die Schätzung sehr gewissenhaft vorgenommen wurde und daß diese Schätzung sicherlich einmal übertroffen werden wird.

Wir Sozialisten haben nach dem nun ablaufenden 10 Jahres-Investitionsprogramm, das 1954 zustande kam, auf unserer Welsler Tagung Überlegungen angestellt. Wir haben das nicht getan, um zu provozieren, sondern wir haben es in der Sorge für unsere Arbeitnehmer, um das Morgen zur Durchführung gebracht. Wir sind davon ausgegangen, daß man heute wohl bereits in der ganzen Welt weiß, daß Teillösungen wirtschaftlicher Fragen immer mehr unmöglich werden, daß man mit jeder Teillösung die Gesamtstruktur eines wirtschaftlichen Ablaufes trifft und daß vor allem aber die Bevölkerung selbst nur mehr wenig Verständnis für Teillösungen zeigt, weil sie die Gesamtbildprojektion nicht mehr erfassen und erkennen kann. Sollten wir uns nicht auch diesbezüglich, wenn auch das Wort Planung für Sie vielleicht ein komisches Wort ist, zur Planung bekennen? Aber Sie wollen doch auch lenken. Schließlich und endlich ist Lenken ja auch nichts anderes als Planung. Ich glaube, daß künftighin kleine Volkswirtschaften, wie wir eine darstellen, ohne eine wirkliche Planung nicht auskommen können, wenn wir nicht von einer Strukturkrise in die andere taumeln wollen. Die Erarbeitung eines Investitionskonzeptes wäre noch dazu der Ausdruck eines guten Willens und der sichtbare Ausdruck der viel besprochenen Zusammenarbeit. Ich glaube, ich kann für die Sozialisten sagen: Wir sind jederzeit bereit zu dieser Aussprache!

Diese Regierungsvorlage, die heute in Behandlung steht, bedeutet für uns einen guten Anfang. Es ist vielleicht das erstemal, daß in einer voraussehenden Planung ein großes Werk vollbracht werden kann, diesmal auf dem Gebiete des Fernsprechverkehrs, seiner Vollautomatisierung in Österreich, mit seiner Wirkung auf Wirtschaft und Fremdenverkehr, aber auch mit seiner Wirkung auf den Menschen. Denn die veränderten Lebensformen erfordern fast in jeder Wohnung heute den Anschluß an die Gemeinschaft; denn so wie wir uns in den Familien trennen und sich doch am Abend oder in der Früh der Sohn nach dem Wohlergehen seiner Eltern erkundigen will, so ist es auch in den anderen Ländern, und das erfordert eine ungeheure Zahl von Fernsprechanschlüssen. Warum soll das in Österreich in dieser Form unterbunden sein?

Wir Sozialisten freuen uns über diese Regierungsvorlage, wir wünschen der Post- und Telegraphenanstalt Konsolidierung und volle Leistungsgröße im europäischen Raum. Wir stimmen diesem Gesetz sehr gerne zu. *(Beifall der SPÖ.)*

**Präsident Wallner:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

**Präsident Wallner**

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**9. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates vom 13. Feber 1963 anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961 (339 der Beilagen)**

**Präsident Wallner:** Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates vom 13. Februar 1963 anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Kummer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Bericht trägt einer vom Nationalrat anlässlich der Beratungen über den Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961 am 13. Feber 1963 gefaßten Entschließung Rechnung, derzufolge die Bundesregierung aufgefordert wurde,

1. zu prüfen, welche legislativen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961 vorgebrachten Anregungen erforderlich sind;

2. die Verwaltungsbehörden neuerlich anzuweisen, der Vermeidung der aufgezeigten Mängel in der Vollziehung besonderes Augenmerk zuzuwenden;

3. dem Nationalrat über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. im Sinne des Beschlusses des Nationalrates vom 2. Dezember 1960 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage, betreffend den Kostenersatz für die obsiegende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, vorzulegen.

Der Bericht der Bundesregierung, der sich naturgemäß auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes beschränkt, folgt in seiner Gliederung dem Abschnitt II des seinerzeitigen Berichtes des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1961.

Im Sinne dieser Entschließung des Nationalrates hat die Bundesregierung auch den Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 dem Nationalrat vorgelegt,

welcher die Kostenersatzpflicht für die obsiegende Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zum Gegenstand hat. Zur Vorbehandlung dieses Entwurfes (219 der Beilagen) hat der Verfassungsausschuß einen Unterausschuß eingesetzt.

Im übrigen wird auf die eingehenden Ausführungen im Bericht der Bundesregierung hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Jänner 1964 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Prader, Dr. Kleiner, Dr. van Tongel, Dr. Tončić-Sorinj, Dr. Josef Gruber, Grundemann-Falkenberg, Dr. Migsch, Dr. Haider und Jungwirth. Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten zu den einzelnen Punkten des Berichtes der Bundesregierung Stellung genommen und Wünsche geäußert. Der Herr Bundeskanzler Dr. Gorbach hat zugesagt, die Mitglieder der Bundesregierung hievon in Kenntnis zu setzen.

Auf Grund seiner Beratungen stelle ich namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Nationalrates vom 13. Feber 1963 anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1961 zur Kenntnis nehmen und, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchführen.

**Präsident Wallner:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen sogleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen.*

**10. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962 (348 der Beilagen)**

**Präsident Wallner:** Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Czettel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten:

**Berichterstatter Czettel:** Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat am 24. Jänner 1964 den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962 beraten. Dieser Bericht gibt Aufschluß

**Czettel**

über die wichtige und nicht immer entsprechend gewürdigte Tätigkeit der Arbeitsinspektorate.

Dem Bericht zufolge waren bei den 20 Arbeitsinspektoraten am Ende des Berichtszeitraumes 263 Bedienstete tätig gegenüber 251 im vorangegangenen Jahr. Unter den insgesamt 203 Arbeitsinspektoren waren 25 weibliche. Die Arbeitsinspektoren haben im Jahre 1962 im Außendienst 171.322 Amtshandlungen vorgenommen. Im Durchschnitt entfallen somit auf jeden Arbeitsinspektor 843,9 Amtshandlungen im Jahre 1962 gegenüber 830,6 im vorangegangenen Berichtsjahr. Diese Amtshandlungen umfassen Betriebsinspektionen, Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen und Erhebungen in Dienstnehmerschutzangelegenheiten. Es wurden somit 98.484 Inspektionen in 95.024 Betrieben durchgeführt und dadurch 1.232.344 Dienstnehmer erfaßt. Darunter befinden sich 116.567 Jugendliche. Durch diese Inspektionstätigkeit konnten 75,2 Prozent der bei den Arbeitsinspektoraten vorgekehrten Betriebe inspiziert werden.

Neben den Betriebsinspektionen kommt im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer der Teilnahme der Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen beziehungsweise der Durchführung von Erhebungen im Zuge des gewerbebehördlichen Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen sowie der Durchführung von Unfallserhebungen besondere Bedeutung zu. Im Jahre 1962 wurde an 15.135 solchen Verhandlungen teilgenommen, 7523 Erhebungen im Genehmigungsverfahren sowie 4366 Unfallserhebungen wurden durchgeführt.

Von den Arbeitsinspektoren wurden ferner 42.460 Erhebungen auf verschiedenen Gebieten des Dienstnehmerschutzes durchgeführt, wie in bezug auf den Mutterschutz, den Schutz von Frauen, Jugendlichen und Lehrlingen oder in Arbeitszeitangelegenheiten.

Bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren in den Betrieben ergaben sich 204.591 Beanstandungen in bezug auf unfalltechnische und arbeitshygienische Mängel und 25.349 Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften.

Im Jahre 1962 erhielt die Arbeitsinspektion von insgesamt 117.067 Unfällen Kenntnis; darunter waren leider 397 tödliche Unfälle zu beklagen. Es ergibt sich daraus ein leichter Rückgang bei der Gesamtzahl der Unfälle und ein mäßiger Anstieg bei den tödlichen Unfällen. Bei den tödlichen Unfällen standen 120, das sind 30,23 Prozent, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb; sie ereigneten sich vielfach auf dem Wege zur oder von der Arbeit.

In Angelegenheiten des Mutterschutzes nahmen die Arbeitsinspektoren 5370 Erhebungen vor, bei denen 1798 Übertretungen der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes ermittelt wurden. Von den Arbeitsinspektionsärzten wurden in 296 Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen in Fragen des Mutterschutzes durchgeführt und für 110 Dienstnehmerinnen 147 Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt.

Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962, der übrigens an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden ist, wurde, wie ich einleitend erwähnt habe, vom Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 24. Jänner 1964 in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den vorliegenden Bericht zur Kenntnisnahme zu empfehlen.

Somit stelle ich im Auftrage des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Bericht der Arbeitsinspektorate über ihre Tätigkeit im Jahre 1962 zur Kenntnis nehmen.

**Präsident Wallner:** Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen sogleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums einstimmig zur Kenntnis genommen.*

**11. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (83/A) der Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Regensburger und Genossen, betreffend Ergänzung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 (345 der Beilagen)**

**Präsident Wallner:** Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Pfeffer:** Hohes Haus! Vom Ausschuß für soziale Verwaltung erhielt ich den Auftrag, den Bericht über den Antrag 83/A der Herren Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Regensburger und Genossen, betreffend Ergänzung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, zu erstatten, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Die Tiroler Landesregierung hatte im März 1923 beschlossen, für die nicht ständig angestellten Lehrkräfte in den allgemeinen Volks-

**Pfeffer**

und Bürgerschulen Tirols mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1923 eine eigene Krankenkasse zu errichten. Die überwiegende Mehrzahl der Tiroler Pflichtschullehrer ist daher derzeit bei der Tiroler Lehrerkrankenkasse krankenversichert. Bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sind lediglich die vor 1938 ortsfest angestellten Lehrkräfte sowie die nach 1945 ernannten Hauptschuldirektoren versichert. Nach der bestehenden Rechtslage müßten aber sämtliche Tiroler Lehrpersonen und Pensionsparteien, auf die die in der Verordnung BGBl. Nr. 553/1922 angeführten Voraussetzungen zutreffen, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten krankenversichert werden.

Der überwältigende Teil der Tiroler Pflichtschullehrer wünscht aber nach wie vor, bei der Tiroler Lehrerkrankenkasse versichert zu bleiben, da die Leistungen, die von der Tiroler Lehrerkrankenkasse gewährt werden, in besonders starkem Maße auf die Bedürfnisse der Lehrerschaft Rücksicht nehmen.

Die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Regensburger und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 20. November 1963 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde. Der Initiativantrag ist an alle Mitglieder des Hohen Hauses verteilt worden. Dem Antrag schlossen sich im Ausschuß die Abgeordneten Pfeffer und Jungwirth für die Sozialistische Partei Österreichs und Abgeordneter Kindl für die Freiheitliche Partei Österreichs als Antragsteller an.

Dem Wunsche der Tiroler Pflichtschullehrer folgend, hat der Gesetzentwurf die Aufhebung der mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1922, BGBl. Nr. 553, verfügten Einbeziehung dieser Lehrpersonen in die Krankenversicherung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zum Gegenstand.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Jänner 1964 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Regensburger zum Gegenstand das Wort ergriffen hatte, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf (345 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, Spezial- und Generaldebatte in einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzu-

führen. — Es wird dagegen kein Einwand erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Regensburger** (ÖVP): Hohes Haus! Durch den Gesetzentwurf 345 der Beilagen, der als Initiativantrag der ÖVP-Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Regensburger und Genossen in der Nationalratssitzung am 20. November 1963 eingebracht wurde und dem dann im Ausschuß für soziale Verwaltung die Abgeordneten Pfeffer und Jungwirth für die SPÖ und der Abgeordnete Kindl von der ÖVP beitraten ... (*Zwischenruf des Abg. Kindl*) — Entschuldigen Sie vielmals, Kollege Kindl, aber in diesem Falle, weil die FPÖ eben diesen Antrag schon seit jeher unterstützt hat, weil es also keine Differenzen zwischen den Auffassungen der ÖVP und der FPÖ gegeben hat, ist es mir einfach so herausgerutscht. In diesem Gesetzentwurf ist also vorgesehen, die Tiroler Lehrerkrankenkasse nach mehr als vierzigjährigem Bestehen auf eine gesetzliche Basis zu stellen.

Als Tiroler Lehrer möchte ich dem Hohen Hause noch einige geschichtliche Daten und einige Merkmale von der Tiroler Lehrerkrankenkasse kundtun und gleichzeitig erklären, wie es zu diesem jetzt in Beratung stehenden Tagesordnungspunkt beziehungsweise Antrag gekommen ist. Mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1922, BGBl. Nr. 553, waren die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Bundesland Tirol, sofern sie von dem Dienstgeber einen Dienstbezug erhalten, der im Falle der Krankheit durch mindestens sechs Monate weiter gebührt, sowie jene Personen, die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses von ihrem Dienstgeber einen normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenuß erhalten, mit Wirksamkeit ab 1. August 1922 durch die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert.

Am 13. Juli 1928 wurde dann durch ein Bundesgesetz, BGBl. Nr. 197, im § 1 a Abs. 4 angeordnet, daß die vor seinem Wirksamkeitsbeginn auf Grund des § 1 des Gesetzes, BGBl. Nr. 154/1922, erfolgten Einbeziehungen von Angestellten, Lehrpersonen und Pensionsparteien in die Krankenversicherung der Bundesangestellten in Geltung bleiben.

Auf Grund der zitierten Rechtslage hätten also, wie bereits der Herr Berichterstatter gesagt hat, seit 1. August 1922, spätestens jedoch ab 1928 die Tiroler Pflichtschullehrer bei der Krankenversicherungsanstalt der Bun-

**Regensburger**

desangestellten versichert werden müssen. Tatsächlich sind bei dieser Krankenversicherungsanstalt aber nur jene Lehrkräfte versichert worden, die ortsdefinitiv angestellt wurden. Ortsdefinitiv wurden jene Lehrer angestellt, die bis zum Jahre 1938 das Anrecht auf eine ständige Anstellung im Land Tirol besaßen und als „dauernde Lehrkräfte“ bezeichnet wurden. Da es nach dem Jahre 1945 kein Ortsdefinitivum im früheren Sinne mehr gab und nur mehr an Hauptschulen Direktoren ortsfest angestellt und ernannt wurden, standen seit 1945 nur mehr diese ortsfest ernannten Direktoren zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz der KVA heran. Alle übrigen Pflichtschullehrkräfte sind seit diesem Zeitpunkt in die Tiroler Lehrerkrankenkasse übernommen worden, die, wie heute bereits vom Herrn Berichterstatter angeführt wurde, im März 1923, also vor mehr als 40 Jahren, gegründet wurde und eigentlich dazumal für die nicht ständig angestellten Lehrkräfte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen geschaffen wurde. So sind derzeit 896 Tiroler Lehrer KVA-versichert, und 2039 sind bei der Tiroler Lehrerkrankenkasse versichert. Die ungünstige Risikenverteilung, wie sie Herr Bundesminister Proksch während der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß am 8. November 1963 dargelegt hat, daß nämlich von den 896 KVA-versicherten Lehrern 156 aktive Beamte seien und 740 Pensionisten, von 2039 Versicherten in der Lehrerkrankenkasse aber nur 146 Pensionisten, hängt mit der wechselnden Praxis der dienstrechtlichen Stellung der Lehrpersonen vor 1938 und nach 1945 zusammen.

Der Bestand der Tiroler Lehrerkrankenkasse wurde erstmalig in den Jahren 1938 bis 1945 in Frage gestellt. Durch eine Weisung aus Berlin sollte die Kasse aufgelöst werden, aber diese Weisung prallte an der einmütigen Haltung der Tiroler Lehrerschaft ab, was heute in Anbetracht der damaligen Methoden direkt verwunderlich erscheint.

Nach 1945 erfreute sich dann die Kasse mehrere Jahre hindurch einer verhältnismäßig unangefochtenen Entwicklung. Doch bald hat der Rechnungshof die Ungesetzmäßigkeit der Lehrerkrankenkasse aufgezeigt und nach der bestehenden Rechtslage festgestellt, daß die Lehrer an Volks- und Hauptschulen in Tirol bei der KVA zu versichern seien.

In der Hoffnung, daß das Lehrerdienstrechtsgesetz in der Frage der Pflichtversicherung der Lehrer eine Regelung bringen werde, ist im März 1957 mit Unterstützung der Tiroler Landesregierung die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Pflichtschullehrer, an den Bundesminister für soziale

Verwaltung mit der Bitte herangetreten, den Status der Tiroler Lehrerkrankenkasse so lange zu tolerieren, bis dieses Lehrerdienstrecht geschaffen sei. Diesem Ersuchen wurde dazumal auch Rechnung getragen. Nach der Verabschiedung des Landeslehrerdienstrechts-Überleitungsgesetzes 1962, das nun ab 1. Februar 1964 Gesetzeskraft erlangt hat, das aber keine Regelung der Versicherung der Lehrer gebracht hat, hat auf Grund der Beanstandungen durch den Rechnungshof das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 17. Dezember 1962 die Tiroler Landesregierung aufgefordert, die Überleitung der Tiroler Pflichtschullehrer in die KVA spätestens mit 1. Februar 1964 vorzubereiten und durchzuführen. Diese Nachricht schlug bei der Tiroler Pflichtschullehrerschaft wie eine Bombe ein und bewirkte allgemein Erregung und Unruhe. In Kenntnis der Situation wandte sich die Tiroler Landesregierung in einer einstimmig beschlossenen Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In dieser Stellungnahme anerkennt sie wohl die gesetzliche Berechtigung der Überführung, aber gleichzeitig bittet sie, diese Krankenversicherung auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Weiter führt die Landesregierung an: „Die Tiroler Landesregierung kann dabei darauf hinweisen, daß die Tiroler Lehrerkrankenkasse seit 40 Jahren besteht und für den Lehrerstand überaus beachtliche und aner kennenswerte Leistungen erbracht hat. Von den eingezahlten Beiträgen brauchen nur rund 2,7 Prozent für den Verwaltungsaufwand ausgegeben werden, sodaß 97,3 Prozent der eingezahlten Beiträge den Mitgliedern als Leistungen der Kasse zur Verfügung stehen. ... Angesichts des bereits bestehenden Lehrermangels, von dem eher eine Vergrößerung als eine Verminderung zu erwarten ist, erscheint der Bestand der Lehrerkrankenkasse geradezu von maßgeblicher Bedeutung, wenn man bedenkt, daß mancher Lehrer mit Rücksicht auf die von der Lehrerkrankenkasse erbrachten Leistungen dazu bewegen werden konnte, beim Beruf zu verbleiben oder im Hinblick auf mögliche Sonderleistungen einen Dienstposten in einer Landschule auszufüllen, anstatt einen solchen in einer Stadtgemeinde anzustreben.“

Das sind die Feststellungen der Tiroler Landesregierung, die gerade speziell hinsichtlich des geringen Verwaltungskostenaufwandes von 2,7 Prozent Beachtung finden.

Auch Herr Bundesminister Dr. Drimmel ist in ähnlich gehaltenen Schreiben mehrmals an seinen Ministerkollegen Proksch herangetreten, und auch Herr Staatssekretär Dr. Hetzenauer hat in mehreren persönlichen Vorsprachen diese Frage besprochen und ventiliert. Als

**Regensburger**

dann in der Folge auch noch Bemühungen des Herrn Landeshauptmannstellvertreters vom Lande Tirol Kunst, auf freundschaftlicher Basis beim Herrn Sozialminister Proksch eine Lösung zu erreichen, scheiterten, blies die Lehrgewerkschaft im Oktober 1963 sozusagen zum Sturm. Die Tiroler Nationalratsabgeordneten aller drei Parteien erhielten Informationsschreiben, denen folgender Schlusssatz beigefügt war:

„Die drohende Auflösung der Tiroler Lehrerkrankenkasse hat in der gesamten Lehrerschaft schwerste Beunruhigung hervorgerufen. Wir können nicht umhin, Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, auf diesen Umstand und auf die sich daraus ergebenden Folgen mit aller Eindringlichkeit hinzuweisen.“

Gleichzeitig kamen auch Zuschriften von den meisten Schulleitungen des Landes Tirol, wo immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß die Auflösung der Lehrerkrankenkasse einen unververtretbaren sozialen Rückschritt bedeuten würde, daß es direkt eine Einschränkung der persönlichen Freiheit sei. Außerdem wird noch darauf hingewiesen, daß die Lehrerkrankenkasse ja dem Bunde bis jetzt noch keinen Schilling gekostet habe und daß man in der Lehrerschaft fast den Eindruck hätte, daß man Institutionen auflösen wolle, die dem Staat kein Defizit verursachen.

Die ÖVP-Abgeordneten erklärten sich dann ohne Zögern bereit, eine gesetzliche Initiative zur Erhaltung der Lehrerkrankenkasse zu ergreifen. Auch der Herr Abgeordnete Mahnert von der Freiheitlichen Partei Österreichs stellte sich sofort vorbehaltlos hinter die Forderung der Tiroler Lehrerschaft. Auch bei den Kollegen von der Sozialistischen Partei fehlte der gute Wille nicht, doch konnten sie sich vorerst in ihrem Klub noch nicht durchsetzen. Es war uns auch in diesem ganzen Bemühen nicht um einen politischen Erfolg zu tun, sondern um einen Erfolg der Tiroler Lehrerschaft.

Als dann am 20. November 1963 die ÖVP-Abgeordneten den Initiativantrag einbrachten, dessen Wortlaut uns heute vorliegt, erschien die Erfolgsaussicht noch sehr mager. Doch unsere Kollegen von der Gewerkschaft in Tirol exerzierten uns in der Zwischenzeit vorbildliche, geschlossene und in kameradschaftlichem Geist gehaltene Aktionen vor. Es war geradezu kameradschaftliches, gewerkschaftliches, maßgeschneidertes Teamwork.

Erstens wurde in demokratischer Art die Tiroler Pflichtschullehrerschaft gefragt, ob sie bei der Tiroler Lehrerkrankenkasse verbleiben oder in die KVA überstellt werden wolle, wobei auch die negativen und die positiven Seiten ehrlich aufgezählt wurden;

so zum Beispiel, daß die Beitragsleistung bei der KVA 2,2 Prozent beträgt, daß es dort ein Höchstlimit gibt und daß hingegen bei der Tiroler Lehrerkrankenkasse die Beitragsleistung 2,5 Prozent ohne Höchstbeitragslimit beträgt. Es wurde mitgeteilt, daß die Verrechnungsform so aussieht, daß man bei der Lehrerkrankenkasse den Arzt selbst bezahlen muß, die Rechnung dann einschickt und 90 Prozent rückvergütet erhält, daß bei der KVA hingegen dem Arzt nichts bezahlt werden muß, daß aber in der späteren Folge 20 Prozent zur Zahlung vorgeschrieben werden. Hinsichtlich der Medikamente ist bei der KVA eine Rezeptgebühr von 3 S zu erlegen, und es sind auch manche Medikamente genehmigungspflichtig. Dagegen gibt es bei der Lehrerkrankenkasse keine Rezeptgebühr, aber eine 6prozentige Verbilligung bei Vorlage eines Lehrerkrankenkassenrezeptscheines, und ein 10prozentiger Eigenbetrag ist zu leisten.

Diese Harmonie zwischen Versicherten einerseits, Krankenkasse und Ärzten andererseits ist nicht nur auf Grund der besseren Leistungen zu verstehen, die zum Beispiel gerade auf dem Zahn- und Brillensektor große Unterschiede erkennen lassen. So werden etwa bei Zahnregulierungen mit Goldarbeiten von der Tiroler Lehrerkrankenkasse noch 40 Prozent vergütet, wogegen bei der KVA keine Vergütung erfolgt. Bei Hörapparaten zahlt die KVA 1000 S, die Lehrerkrankenkasse 2700 S.

Ich will diese Unterschiede nicht des weiteren aufzählen, aber hauptsächlich ist eben das Wohlwollen von seiten der Ärzte gegenüber der Lehrerkrankenkasse deswegen hervorragend, weil ihnen durch die Lehrerkrankenkasse keine besondere Arbeit im Hinblick auf administrative Erledigungen von Krankenscheinen etc. aufgehalst wird und sie durch die Lehrerkrankenkasse nicht zu Schreiberlingen einer Kasse degradiert werden.

Dann befaßte sich der Landesvorstand der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten positiv mit dieser Frage, und nach schriftlichen und persönlichen Interventionen bekannte sich schließlich auch das Präsidium der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten sowie das Präsidium des ÖGB mit den Präsidenten Benya und Altenburger überhaupt zur Erhaltung der Tiroler Lehrerkrankenkasse. Sie hießen gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen, die von Nationalratsabgeordneten zur Erhaltung der Kasse unternommen wurden, gut.

Dann faßte in der weiteren Folge am 12. Dezember 1963 der Tiroler Landtag auf Initiative des Landtagsabgeordneten und Lehrers Direktor Plattner eine Entschliebung



**Regensburger**

mit folgendem Wortlaut: „Der Tiroler Landtag ersucht die Regierung der Bundesrepublik Österreich, die für die Erhaltung der Tiroler Lehrerkrankenkasse erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen.“

Als dann am nächsten Tag, am 13. Dezember 1963, auf Anregung des Vorsitzenden der Lehrgewerkschaft, Direktor Deutsch, der Hauptvorstand der KVA die wohlwollende Haltung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in bezug auf die Erhaltung der Lehrerkrankenkasse einstimmig billigte, war das Eis im SPÖ-Klub gebrochen. Ich danke allen Kollegen, die sich bei der Seelenmassage gegenüber dem Klubvorstand bemüht haben, nochmals nachträglich recht herzlich.

Am 24. Jänner 1964 konnte der uns vorliegende Antrag 83/A im Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig angenommen werden.

Die Tiroler Lehrerschaft freut sich über die gesetzlichen Maßnahmen des Parlaments, das ihr ihre Kasse endlich gesetzlich untermauert. In diesem Zusammenhang können wir gleichzeitig feststellen, daß die Lehrerschaft Tirols in hervorragender Weise eine lobenswerte Solidarität mit ihrem sozialen Institut gezeigt hat. Die Kasse selbst ist ein Beispiel einer gemeinnützigen Anstalt, die nicht nur sparsamst wirtschaftet, sondern auch in der Lage ist, jedem Mitglied im Krankheitsfalle die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

Aus diesem Blickpunkt heraus und von diesem Standpunkt einer wirtschaftlichen Gebarung bei größtmöglichen Leistungen aus gibt die ÖVP diesem Antrag und diesem Gesetzentwurf gern die Zustimmung. Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident **Wallner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Mittwoch, den 19. Feber 1964, um 11 Uhr vormittag statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Ich bin ersucht worden, darauf aufmerksam zu machen, daß gleich nach Schluß der Haussitzung der Handelsausschuß und der Justizausschuß und eine Viertelstunde nach Schluß der Haussitzung auch der Außenpolitische Ausschuß tagen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 40 Minuten**